

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963 Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

3b. Lieferung

Inhalt

71 GEWERBERECHT

714 Technische Vorschriften

7140 Materialprüfwesen		Seite	7141 Zeitbestimmung, Maß- und Gewichtswesen		Seite
7140-1	Erlaß über die Errichtung einer Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung v. 20. 8. 1954	3	7141-1	Gesetz betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung v. 12. 3. 1893 ..	5
			7141-2	Maß- und Gewichtsgesetz v. 13. 12. 1935 ..	5
			7141-2-1	Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz v. 20. 5. 1936	15
			7141-2-2	Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts v. 30. 11. 1942	22
			7141-2-3	Dritte Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts v. 19. 1. 1944	23
			7141-2-4	Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens v. 22. 9. 1944	23
			7141-2-5	Anweisung die Medizinalgewichte betreffend v. 6. 5. 1871	23
			7141-2-6	Bekanntmachung betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen v. 17. 6. 1875	24
			7141-2-7	Bekanntmachung betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr v. 18. 12. 1911	24
			7141-2-8	Bekanntmachung betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr v. 20. 6. 1913	25
			7141-2-9	Verordnung über die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr v. 6. 12. 1930	25
			7141-2-10	Verordnung über die Stempel der Eichbehörden v. 3. 9. 1937	26
			7141-2-11	Verordnung über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden v. 27. 11. 1956	28
			7141-2-12	Verordnung über die Neufassung der Eichordnung v. 24. 1. 1942	29
			7141-2-13	Eichordnung v. 24. 1. 1942	30 (Nur mit der Überschrift aufgenommen)
			7141-2-14	Gebührenordnung für die Amtshandlungen der Eichbehörden (Eichgebührenordnung— EGO) v. 30. 6. 1959	31
			7141-3	Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten v. 1. 6. 1898	54
			7141-3-1	Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten v. 6. 5. 1901	55
			7141-3-2	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten v. 30. 5. 1942	56

	Seite		Seite		
7141-3-3	Bekanntmachung über Elektrizitäts-Meß- geräte v. 2. 3. 1940	56	7142-1-1	Bekanntmachung betreffend die Bestim- mung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräten v. 7. 1. 1886	64
7141-3-4	Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität v. 17. 7. 1959	57			
7141-3-5	Verordnung über die amtliche Beglaubig- ung von Meßgeräten für Elektrizität v. 20. 3. 1963	58		7143 Normung*	
7141-3-6	Gebührenordnung für die amtliche Be- glaubigung von Meßgeräten für Elektrizität v. 25. 7. 1962	59		7144 Beschußwesen	
7141-4	Gesetz über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit v. 7. 8. 1924	62	7144-1	Gesetz über die Prüfung von Handfeuer- waffen und Patronen (Beschußgesetz) v. 7. 6. 1939	65
	7142 Feingehaltswesen		7144-1-1	Verordnung zur Durchführung des Ge- setzes über die Prüfung von Handfeuer- waffen und Patronen (Beschußgesetz) v. 8. 7. 1939	67
7142-1	Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren v. 16. 7. 1884	63	7144-1-2	Gebührenordnung für die Prüfung von Handfeuerwaffen v. 18. 3. 1953	73
				7143: Keine Rechtsvorschriften vorhanden	

Erlaß **7140-1**
über die Errichtung einer Bundesanstalt
für mechanische und chemische Materialprüfung

Vom 20. August 1954

Bundesanzeiger Nr. 165, verk. am 28. 8. 1954

1.*

Mit Wirkung vom 17. Juni 1954 wird die
 „Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)“
 mit dem Sitz in Berlin errichtet; sie untersteht dem
 Bundesminister für Wirtschaft.

2.

(1) Aufgabe der Bundesanstalt ist

- a) die Durchführung und Auswertung mechanischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen, und zwar unabhängig davon, ob hierzu zerstörungsfreie oder zerstörende Prüfverfahren verwendet oder ob sie zum Zweck der Gütebestimmung, der Festigkeitsforschung oder im Interesse der Abwehr von Sach- und Personenschäden, insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, oder für andere Zwecke der Materialprüfung ausgeführt werden,
- b) die Heranbildung und Fortbildung von Fachkräften für das Materialprüfwesen.

Für die Abgrenzung des Aufgabengebietes der Anstalt im Verhältnis zu der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gilt die von dieser mit dem ehemaligen Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem getroffene Vereinbarung entsprechend.

(2) Zu den Aufgaben der Bundesanstalt im Rahmen von Absatz 1 Buchstabe a gehören namentlich:

- a) Untersuchung, Erprobung und Begutachtung technischer Materialien und Werkstoffkonstruktionen, vornehmlich in mechanischer und chemischer Hinsicht, insbesondere auch in bezug auf die Aufklärung der Ursachen von Schadensfällen,
- b) Prüfung industrieller und sonstiger gewerblicher Erzeugnisse auf ihre Übereinstimmung mit technischen Anforderungen oder Angaben in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Normen, Lieferbedingungen, Gütevorschriften oder Vereinbarungen,
- c) angewandte wissenschaftliche Forschung zur Erweiterung der Kenntnisse, zur Weiterentwicklung von Verfahren und zur Aufstellung von Prüfrichtlinien auf dem Gebiet der technischen Materialien und Werkstoffkonstruktionen unter Berücksichtigung des praktischen Gebrauchs,

- d) Sammlung, Ordnung und Auswertung der Erkenntnisse des In- und Auslandes auf dem gesamten Fachgebiet des mechanischen und chemischen Prüfwesens unter Zusammenarbeit mit den Stellen des In- und Auslandes, die gleichartige Ziele verfolgen,
- e) Beratung in Material- und Festigkeitsfragen, insbesondere auch in bezug auf Prüfung und Verarbeitung.

3.

Die Bundesanstalt nimmt in Berlin die Aufgaben des ehemaligen Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem wahr.

4.

(1) Die Bundesanstalt wird von einem Präsidenten, im Falle seiner Behinderung von dessen ständigem Vertreter geleitet.

(2) Der Präsident und sein ständiger Vertreter werden durch den Bundesminister für Wirtschaft bestellt.

5.

Fachlich gliedert sich die Bundesanstalt in Abteilungen, die von Direktoren geleitet werden, und in unmittelbar dem Präsidenten unterstehende Fachgebiete.

6.

Die innere Organisation der Bundesanstalt wird durch eine Geschäftsordnung geregelt; diese wird vom Präsidenten mit Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft erlassen.

7.

(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Kuratorium gebildet, das die Bundesanstalt in wichtigen Fragen ihrer technischen und wissenschaftlichen Tätigkeit berät.

(2) Zum Vorsitzender des Kuratoriums wird ein Beamter des Bundesministeriums für Wirtschaft bestellt. Als Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Bundesminister für Wirtschaft bis zu 20 führende Persönlichkeiten aus dem Kreise des deutschen Materialprüfwesens und der an ihm interessierten Wirtschaft und Wissenschaft berufen; ihre Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf von 5 Jahren nach der Berufung. Neben ihnen gehören

Nr. 1: Ursprüngliche Bezeichnung „Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung (BAM)“ geändert durch Erl. v. 10. 2. 1956 BAnz. Nr. 36

dem Kuratorium als Mitglieder kraft Amtes der Präsident und die Direktoren der Anstalt an.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf.

8.

Die Bundesanstalt stellt nach Maßgabe einer Gebührenordnung, die der Genehmigung des Bun-

desministers für Wirtschaft bedarf, für die Durchführung von Aufträgen Gebühren in Rechnung.

9.

Für die Bundesanstalt wird im Rahmen des Haushalts des Bundesministeriums für Wirtschaft ein besonderes Kapitel aufgestellt.

Der Bundesminister für Wirtschaft

Gesetz **7141-1**
betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung

Vom 12. März 1893

Reichsgesetzbl. S. 93

(1) Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des fünfzehnten Längengrades östlich von Greenwich.

(2)* Wenn der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde beträgt, kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Titel VII der Gewerbeordnung und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebsteile Abweichungen

Abs. 2: Eingef. durch Art. I G v. 31. 7. 1895 S, 426; GewO 7100-1

von der Vorschrift in Absatz 1 zulassen. Welche Behörde unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, bestimmt die Landeszentralbehörde. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung von Arbeitern bleiben unberührt.

(3) Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem nach der in vorhergehendem Absatz festgesetzten Zeitbestimmung der 1. April 1893 beginnt.

Maß- und Gewichtsgesetz*

7141-2

Vom 13. Dezember 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1499

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Gesetzliche Einheiten

§ 1

(1) Die gesetzlichen Einheiten der Länge und der Masse sind das Meter und das Kilogramm.

(2) Das Meter ist der Abstand zwischen den Endstrichen des internationalen Meter-Urmaßes bei der Temperatur des schmelzenden Eises.

(3) Das Kilogramm ist die Masse des internationalen Kilogramm-Urgewichts.

§ 2

Als deutsches Urmaß gilt der mit dem internationalen Meter-Urmaß verglichene Maßstab aus

Überschrift: Die Aufgaben der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt sind auf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt übergegangen; wegen der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsvorschriften vgl. aber Art. 129 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 GG 100-1, wegen des Erlasses von Verwaltungsvorschriften vgl. Art. 84 Abs. 2 GG 100-1

Platin-Iridium, den die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Urmaß überwiesen hat. Es wird von der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* aufbewahrt.

§ 3

Aus dem Meter wird die Einheit des Flächenmaßes — das Quadratmeter — und die Einheit des Körpermaßes — das Kubikmeter — gebildet.

§ 4

Als deutsches Urgewicht gilt das mit dem internationalen Kilogramm-Urgewicht verglichene Gewichtsstück aus Platin-Iridium, das die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Urgewicht überwiesen hat. Es wird von der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* aufbewahrt.

§ 5*

Für die Teile und die Vielfachen der Maße und Gewichte gelten folgende Bezeichnungen:

1. Längenmaße

Der zehnte Teil des Meters	heißt	das Dezimeter.
Der hundertste Teil des Meters	heißt	das Zentimeter.
Der tausendste Teil des Meters	heißt	das Millimeter.
Der tausendste Teil des Millimeters	heißt	das Mikron.
Der tausendste Teil des Mikrons	heißt	das Millimikron.
Tausend Meter	heißen	das Kilometer.

2. Flächenmaße

Der hundertste Teil des Quadratmeters	heißt	das Quadratdezimeter.
Der hundertste Teil des Quadratdezimeters	heißt	das Quadratzentimeter.
Der hundertste Teil des Quadratzentimeters	heißt	das Quadratmillimeter.
Hundert Quadratmeter	heißen	das Ar.
Hundert Ar	heißen	das Hektar.
Hundert Hektar	heißen	das Quadratkilometer.

3. Körpermaße

Der tausendste Teil des Kubikmeters	heißt	das Kubikdezimeter.
Der tausendste Teil des Kubikdezimeters	heißt	das Kubikzentimeter.
Der tausendste Teil des Kubikzentimeters	heißt	das Kubikmillimeter.
Dem Kubikdezimeter gleich gilt im Verkehr der Raum, den ein Kilogramm reines Wasser bei seiner größten Dichte unter dem Druck einer Atmosphäre einnimmt. Diese Raumgröße	heißt	das Liter.
Der hundertste Teil des Liters	heißt	das Zentiliter.
Der tausendste Teil des Liters	heißt	das Milliliter.
Der tausendste Teil des Milliliters	heißt	das Mikroliter.
Hundert Liter	heißen	das Hektoliter.

4. Gewichte

Der tausendste Teil des Kilogramms	heißt	das Gramm.
Der tausendste Teil des Gramms	heißt	das Milligramm.
Der fünfte Teil des Gramms	heißt	das metrische Karat.
Hundert Gramm	heißen	das Hektogramm.
Hundert Kilogramm	heißen	der Doppelzentner.
Tausend Kilogramm	heißen	die Tonne.

§ 6*

Im öffentlichen und amtlichen Verkehr dürfen nur die folgenden Abkürzungen angewendet werden:

1. Längenmaße

Kilometer	km
Meter	m
Dezimeter	dm
Zentimeter	cm
Millimeter	mm
Mikron	μ
Millimikron	m μ

2. Flächenmaße

Quadratkilometer	qkm oder km ²
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm oder m ²
Quadratdezimeter	qdm oder dm ²
Quadratzentimeter	qcm oder cm ²
Quadratmillimeter	qmm oder mm ²

3. Körpermaße

Kubikmeter	cbm oder m ³
Kubikdezimeter	cdm oder dm ³
Kubikzentimeter	ccm oder cm ³
Kubikmillimeter	cmm oder mm ³
Hektoliter	hl
Liter	l
Zentiliter	cl
Milliliter	ml
Mikroliter	μ l

4. Gewichte

Tonne	t
Doppelzentner	dz
Kilogramm	kg
Hektogramm	hg
Gramm	g
Milligramm	mg
Metrisches Karat	k

§ 5 Nr. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 V v. 19. 1. 1944 I 39

§ 6 Nr. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 V v. 19. 1. 1944 I 39, ber. 1944 I 62

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über die Bezeichnung und Abkürzung abgeleiteter Einheiten, ihrer Vielfachen und Teile ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

§ 8

(1) Alle Leistungen nach Maß und Gewicht innerhalb des Deutschen Reichs dürfen nur nach den gesetzlichen Einheiten oder den daraus abgeleiteten Einheiten angeboten, verkauft und berechnet werden.

(2) Davon ausgenommen ist der Verkehr von und nach dem Ausland. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, weitere Ausnahmen zuzulassen.

II. Eichung und Beglaubigung

A. Eichpflicht

1. Neueichung

a) Meßgeräte im öffentlichen Verkehr

§ 9

(1) Der Eichpflicht unterliegen die folgenden Meßgeräte, wenn sie im öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen angewendet oder bereit gehalten werden:

1. die zum Messen der Länge, der Fläche oder des Raumes dienenden Maße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen, auch die Wegstreckenmesser an Kraftfahrzeugen und die Fahrpreisuhren an Kraftdroschken,
2. die Gewichte und Waagen einschließlich der Zählwaagen, Wäge- und Abfüllmaschinen,
3. die Getreideprober,
4. die Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, die zur Gehaltsermittlung dienen.

(2) Eichpflichtig sind auch die Meßgeräte,

1. mit denen Lieferungen für An- oder Verkauf geprüft werden,
2. die zur Ermittlung des Arbeitslohnes oder der Überprüfung von Arbeit angewendet oder bereit gehalten werden,
3. mit denen Sachentschädigungen gewogen oder gemessen werden.

§ 10

(1) Meßgeräte, die im öffentlichen Verkehr bei der entgeltlichen Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität angewendet oder bereit gehalten werden, müssen geeicht sein.

(2) Welche Arten von Meßgeräten für die Abgabe von Elektrizität unter Absatz 1 fallen, bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß diese Abgabe nur unter Verwendung von Meßgeräten geschehen darf.

§ 11

Fässer, in und mit denen Bier, Wein, verstärkter Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost, Obstsaft oder alkoholfreie kohlen saure Getränke verkauft werden, müssen auf ihren Raumgehalt geeicht sein, nicht aber wenn die Erzeugnisse aus dem Ausland eingeführt sind und in Gebinden des Ursprungslandes in den Verkehr kommen.

§ 12

(1) Zum öffentlichen Verkehr gehört auch

1. der Handelsverkehr in nicht offenen Verkaufsstellen, besonders der Geschäftsbetrieb von Vereinen und Genossenschaften, auch dann, wenn er sich auf die Mitglieder beschränkt,
2. der geschäftliche Verkehr landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe,
3. die Ermittlung der Fracht und der Beförderungsgebühren durch die Verkehrsunternehmungen.

(2) Bereit gehalten ist ein Gegenstand, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß er ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann.

b) Meßgeräte im Gesundheitswesen

§ 13

Der Eichpflicht unterliegen ferner

Personenwaagen, die

1. von Ärzten und anderen Personen, die die Heilkunde, Krankenpflege, Geburtshilfe und Gesundheitspflege berufsmäßig ausüben, angewandt oder bereit gehalten werden,
2. in Krankenanstalten, Sanatorien und ähnlichen der Wiederherstellung der Gesundheit dienenden öffentlichen und privaten Anstalten aufgestellt sind,
3. sich in Schwimmbädern, Sportfeldern und ähnlichen der Volksgesundheit dienenden Anstalten befinden.

§ 14*

(1) Fieberthermometer dürfen nur nach amtlicher Prüfung verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Für den Vertrieb im Inland müssen sie geeicht sein.

(2) Jedes Fieberthermometer muß ein Herstellerzeichen tragen, das vom zuständigen Prüfamte bestimmt wird. Es besteht aus einem Buchstaben und einer Zahl und ist nicht übertragbar. Außerdem darf

§ 14 Abs. 4 ausgelassene Textteile u. Abs. 5: Gegenstandslos infolge Wegfalls der in diesen Absätzen genannten Einrichtungen

darauf ein Name, eine Firmenbezeichnung oder ein patentamtlich eingetragenes Warenzeichen angebracht sein.

(3) Der Hersteller von Fieberthermometern ist verpflichtet, die amtliche Prüfung und Eichung zu veranlassen. Als Hersteller gilt, wer Fieberthermometer

1. als Unternehmer in seinem Betrieb gebrauchsfertig herstellen läßt oder
2. als Schreiber mit Teilung und Bezifferung versieht.

(4) Haarröhrchen und Röhren, die zur Herstellung von Fieberthermometern geeignet sind und dazu benutzt werden, darf nur abgeben

1. ...
2. das Prüfamt
 - a) ...
 - b) an Personen, die Fieberthermometer als Schreiber oder Unternehmer im eigenen Betrieb innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes fertigmachen.

(5) ...

(6) Nicht gebrauchsfertige (rohgeblasene) Fieberthermometer dürfen nicht an Händler, sondern nur an die in Absatz 4 Nr. 2b Genannten abgegeben werden. Der Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm bestimmte Stelle kann Ausnahmen hiervon zulassen.

c) Befreiung von der Eichpflicht

§ 15

Nicht eichpflichtig sind

1. Fördergefäße und Förderwagen in Bergwerkbetrieben, die zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienen,
2. Lehren, die nicht Kluppmaße im Sinne der eichtechnischen Vorschriften sind,
3. die dem Gebrauch der Feldmesser und Markscheider dienenden Maße.

2. Nacheichung

§ 16

Die eichpflichtigen Gegenstände sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen, verspätet vorgelegte gelten als ungeeicht.

§ 17*

(1) Die Nacheichfrist beträgt

1. zwei Jahre für alle eichpflichtigen Gegenstände, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Frist festsetzt,
2. drei Jahre
 - a) bei den Waagen und Wägemaschinen für eine Höchstlast von 3000 Kilogramm und darüber,

§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c u. Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 V v. 31. 12. 1940, 1941 I 17

§ 17 Abs. 1 Nr. 4 u. 5: Eingef. durch § 4 V v. 30. 11. 1942 I 669

- b) bei den Fässern für Wein, verstärkten Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obst süßmost und Obstsaft,
- c) bei den Getreideprobern für Handfüllung zu 20 Litern,

3. vier Jahre bei den Personenwaagen, die der Eichpflicht nach § 13 unterliegen,
4. fünf Jahre bei Meßkammertankwagen,
5. zehn Jahre bei Lagerbehältern, die als Meßgeräte dienen.

(2) Die Nacheichfrist für Gasmesser, Wassermesser und Elektrizitätszähler bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 18

(1) Die Nacheichfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eichung vorgenommen worden ist.

(2) Bei den in § 17 Nr. 2 Buchstabe b genannten Fässern endet die Frist erst mit der Entleerung.

§ 19

Von der Nacheichung sind befreit

1. ganz aus Glas hergestellte Meßgeräte,
2. Bandmaße aus Papier zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und Bandmaße aus Papier zum einmaligen Einlegen in Kabel.

3. Ermächtigungen

§ 20*

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung auf andere als die in den §§ 9 bis 11, 13 und 14 bezeichneten Gegenstände auszudehnen;
2. für bestimmte Arten von Betrieben und für den Verkehr bestimmter Arten von Waren, besonders für den Verkehr nach und vom Ausland, Meßgeräte zuzulassen, die auf einer anderen als der metrischen Ordnung beruhen und nicht nach diesen Vorschriften geeicht sind;
3. die Anwendung und Bereithaltung der nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 zur Eichung zugelassenen Meßgeräte im eichpflichtigen Verkehr auf bestimmte Arten von Betrieben und den Verkehr bestimmter Arten von Waren, besonders auf den Verkehr nach und vom Ausland, zu beschränken;
4. die Nacheichfristen für einzelne Arten von Gegenständen zu ändern;
5. im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern anzuordnen, daß bestimmte Arten von Meßgeräten nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen;

§ 20: Nach Streichung des Abs. 1 Nr. 6 u. des Abs. 2 eingef. Nr. 6 u. 7 durch II Nr. 1 V v. 9. 10. 1941 I 635

6. bestimmte Arten von Meßgeräten von der Eichpflicht zu befreien; er kann sie erforderlichenfalls der Beglaubigungspflicht unterwerfen;
7. Meßgeräte als im Sinne dieses Gesetzes gültig geeicht anzuerkennen, auch wenn sie nach Vorschriften geeicht sind, die auf Grund anderer Gesetze erlassen sind.

§ 21 *

§ 22

Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* hat Vorschriften zu erlassen:

1. über die Bedingungen der Eichfähigkeit und Beglaubigungsfähigkeit der Meßgeräte;
2. über das Verfahren der Eichung und der eichamtlichen Beglaubigung;
3. über die Bedingungen, unter denen Geräte, die nicht oder nicht mehr den eichtechnischen Vorschriften entsprechen, aus dem Verkehr zu ziehen sind.

§ 23

Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* ist befugt,

1. zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Gegenstände zur Eichung und zur eichamtlichen Beglaubigung zuzulassen sind, die den allgemeinen Vorschriften über die Eichfähigkeit oder Beglaubigungsfähigkeit nicht entsprechen,
2. die Eichung und die eichamtliche Beglaubigung bestimmter Gattungen von Meßgeräten sich ausschließlich vorzubehalten oder unter ihre unmittelbare Aufsicht zu stellen,
3. in einzelnen Fällen die Tätigkeit der Eichbehörden selbst zu übernehmen.

B. Eichung

1. Prüfung und Stempelung

§ 24

(1) Die Eichung besteht in der eichtechnischen Prüfung und Stempelung des Gegenstandes durch die zuständige Eichbehörde.

(2) Die erste Eichung eines Gegenstandes heißt Neueichung. Die danach vorgenommenen Eichungen heißen Nacheichungen.

(3) Ein geeichter Gegenstand gilt als solcher nur innerhalb des Verwendungsbereiches, für den ihn die Ausführungsbestimmungen der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* zulassen.

§ 25

Als geeicht dürfen nur Gegenstände bezeichnet werden, die von der Eichbehörde geprüft und gestempelt worden sind.

§ 21: Ermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 26

(1) Der *Reichswirtschaftsminister* bestimmt die Stempel und Jahreszeichen, die bei der Eichung zu verwenden sind.

(2) Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* kann bestimmen, in welchen Fällen ausnahmsweise ganz oder teilweise von der Stempelung auf dem Gerät selbst abzusehen ist.

2. Eichfähigkeit

§ 27

Eichfähig sind nur Meßgeräte, die von der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* zur Eichung zugelassen werden.

§ 28

Zur Eichung sind nur zuzulassen:

1. die Längenmaße, die dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Teil entsprechen;
2. die Körpermaße, die dem Kubikmeter, dem halben Kubikmeter, dem Hektoliter oder dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen oder seiner Hälfte, seinem vierten, fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten, hundertsten oder tausendsten Teil entsprechen;
3. die Gewichte, die dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen oder der Hälfte, dem vierten, dem fünften, dem achten oder dem zehnten Teil des Kilogramms oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Teil des Gramms entsprechen.

§ 29

(1) Der § 28 gilt nicht für Fässer, Fördergefäße und Förderwagen, auch nicht für Goldmünzgewichte.

(2) Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* ist ermächtigt,

1. bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen von § 28 zuzulassen,
2. Meßgeräte eichfähiger Arten zuzulassen, auf denen neben der metrischen Teilung noch eine andere Nebenteilung angebracht ist.

§ 30 *

(1) Keinem eichfähigen Meßgerät darf die Eichung versagt werden.

(2) Über die Eichfähigkeit entscheidet die Eichaufsichtsbehörde. . . .

3. Verkehrsrichtigkeit

§ 31

Gegenstände, die der Eichpflicht unterliegen, müssen auch nach der Eichung richtig bleiben, sonst ist

§ 30 Abs. 2 ausgelassene Textteile: Ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO

ihre Anwendung und Bereithaltung im eichpflichtigen Verkehr untersagt. Sie gelten als unrichtig, wenn sie über die Verkehrsfehlergrenze hinaus von ihrem Nennwert abweichen.

§ 32

Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* setzt die Eichfehlergrenzen und die Verkehrsfehlergrenzen fest.

§ 33

(1) Die Eichfehlergrenze bezeichnet das größte Mehr oder Minder, bis zu dem ein Gegenstand bei der Eichung vom Eichnormal abweichen darf.

(2) Die Verkehrsfehlergrenze bezeichnet das größte Mehr oder Minder, bis zu dem im eichpflichtigen Verkehr ein eichpflichtiger Gegenstand vom Eichnormal abweichen darf.

C. Beglaubigung

a) Beglaubigungspflicht

§ 34*

Eichamtlich müssen beglaubigt sein

1. Meßgeräte, die auf anderen als den gesetzlichen Einheiten beruhen und deshalb nach diesem Gesetz nicht eichfähig, aber nach § 20 Nr. 2 zur Anwendung und Bereithaltung im eichpflichtigen Verkehr zugelassen sind;
2. die nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 zugelassenen, an eichfähigen Meßgeräten angebrachten ausländischen Nebenteilungen;
3. wenn keine Eichung in Betracht kommt, die Meßgeräte
 - a) für steueramtliche Zwecke,
 - b) die zur Schiffsvermessung dienen,
 - c) die von der Polizei bei der Verkehrsüberwachung verwandt werden;
 - d) die von Prüfstellen zur verbindlichen Feststellung des Handelsgewichts von Spinnstoffen verwendet werden;
4. nach näherer Bestimmung der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* die von der Industrie zur Herstellung und Berichtigung von Meßgeräten verwendeten Normale, Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel;
5. die von den Eichbehörden zur vorschriftsmäßigen Prüfung verwendeten Gebrauchsnormale, Prüfnormale und Prüfungshilfsmittel.

§ 35

Die eichamtliche Beglaubigung ist innerhalb der für entsprechende geeichte Meßgeräte vorgeschriebenen Nacheichfrist zu wiederholen. Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Geltungsdauer der Beglaubigung anders festzusetzen.

§ 34 Nr. 3 Buchst. c: I. d. F. d. § 4 Abs. 1 V v. 22. 9. 1944 I 227
§ 34 Nr. 3 Buchst. d: Eingef. durch Art. I Nr. 3 V v. 19. 1. 1944 I 39

§ 36*

Die §§ 31 bis 33 gelten sinngemäß für die nach § 34 beglaubigungspflichtigen Meßgeräte.

§ 37

Der *Reichswirtschaftsminister* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern* anzuordnen, daß bestimmte Arten von Meßgeräten nur mit eichamtlicher Beglaubigung versehen in den Handel gebracht werden dürfen.

b) Beglaubigungsfähigkeit

§ 38

Meßgeräte, für die keine Eichung in Betracht kommt, können nach näherer Bestimmung der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* zur eichamtlichen Beglaubigung zugelassen werden, wenn ihre Angaben auf den in Abschnitt I genannten oder den daraus abgeleiteten oder auf den Einheiten beruhen, die entsprechend in England oder den Vereinigten Staaten von Amerika gesetzlich zugelassen sind.

§ 39*

Keinem beglaubigungsfähigen Meßgerät darf die Beglaubigung versagt werden. ...

c) Prüfung und Stempelung

§ 40

Die eichamtliche Beglaubigung besteht in der Prüfung und Stempelung des Gegenstandes durch die zuständige Eichbehörde.

§ 41

(1) Der *Reichswirtschaftsminister* bestimmt, welche Stempel bei der eichamtlichen Beglaubigung zu verwenden sind.

(2) Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* kann bestimmen, wann ausnahmsweise ganz oder teilweise das Gerät selbst ungestempelt bleibt.

D. Gebühren

§ 42*

(1) Der *Reichswirtschaftsminister* erläßt im Einvernehmen mit dem *Reichsminister der Finanzen* eine Eichgebührenordnung, in der die für die Amtshandlungen der Eichbehörden zu erhebenden Gebühren festzusetzen sind.

(2) Die Gesamteinnahmen des Maß- und Eichwesens sollen dessen Kosten weder unter- noch überschreiten.

§ 43*

§ 44

Die Gebühren sind wie öffentliche Abgaben einzuziehen oder beizutreiben.

§ 36: I. d. F. d. Art. I Nr. 4 V v. 19. 1. 1944 I 39
§ 39 Satz 2: Ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO
§ 42: I. d. F. II Nr. 2 V v. 9. 10. 1941 I 635
§ 43: Ermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

III. Schankgefäße

§ 45

Schankgefäße sind Gläser, Krüge, Flaschen, Karaffen, Kannen und ähnliche Gefäße, die zur Verabreichung von Getränken in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften oder ähnlichen Einrichtungen dienen und erst bei eintretendem Bedarf gefüllt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob das Getränk innerhalb oder außerhalb dieser Stätten genossen wird.

§ 46

Schankgefäße für Bier, Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost, alkoholfreie kohlensäure Getränke, Limonaden und diesen ähnliche Getränke, für Milch, Milcherzeugnisse und Milchmischgetränke müssen mit einem Füllstrich von mindestens 1 cm Länge und in der Nähe des Füllstriches mit der Bezeichnung des Inhaltes nach Litermaß versehen sein.

§ 47

Der Strich und die Bezeichnung sind durch Schnitt, Schliff, Ätzung, Brand, Einpressen, Einblasen oder Anblasen auf dem Schankgefäß anzubringen und müssen leicht erkennbar sein.

§ 48

(1) Zugelassen sind nur

1. für Trinkbranntwein aller Art Schankgefäße mit einem Inhalt von 2, 2,5, 4, 5 und 10 Zentilitern. Der Zahl ist die abgekürzte Bezeichnung „cl“ zuzusetzen (z. B. 2 cl, 2,5 cl). Bei Gläsern von 10 cl, 5 cl und 4 cl kann noch ein Füllstrich zur Bezeichnung des halben Inhaltes ohne Maßangabe angebracht werden;
2. für Bier Schankgefäße mit einem Inhalt von 0,2l, 0,25l, 0,3l, 0,4l, 0,5l, 1l oder Mengen, die vom Liter aufwärts um je $\frac{1}{2}$ Liter höher sind;
3. für Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost, alkoholfreie kohlensäure Getränke, Limonaden und diesen ähnliche Getränke, Milch, Milcherzeugnisse und Milchmischgetränke Schankgefäße von einem Liter Inhalt oder aufwärts um je $\frac{1}{2}$ Liter größere und vom Liter abwärts um je $\frac{1}{10}$ Liter kleinere. Außerdem sind Gefäße von $\frac{1}{4}$ Liter mit der Bezeichnung „ $\frac{1}{4}$ l“ zugelassen;
4. Flaschenkannen sind nur zugelassen für einen Flüssigkeitsinhalt von 0,5l, 1l, 1,5l, 2l, 3l und 5l.

(2) Die Teile des Liters nach Nummer 2, 3 oder 4 des Absatzes 1 dürfen nur in Zehnerbrüchen angegeben werden, die abgekürzte Bezeichnung „l“ muß dahinterstehen.

§ 49

(1) Der Abstand des Füllstriches vom oberen Rande der Schankgefäße muß

1. bei Gefäßen mit verengtem Hals zwischen 2 und 6 Zentimeter,
2. bei Schankgefäßen für Schaumwein und Bier zwischen 2 und 4 Zentimeter,
3. bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Zentimeter

betragen.

(2) Bei Gefäßen mit verengtem Hals soll der Füllstrich auf dem Hals angebracht sein. Bei Flaschenkannen mit Brustwölbung darf er auch auf der Brust unmittelbar oder bis zu 3 Zentimeter unterhalb des unteren Ansatzes der Halswulst, bei Flaschenkannen in Kegelform darf er unmittelbar oder bis zu 2 Zentimeter über dem oberen Rand der Rille für das Oberband angebracht sein.

§ 50

Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

1. bei Gefäßen mit verengtem Hals und bei Flaschenkannen höchstens $\frac{1}{40}$,
 2. bei anderen Gefäßen mit einem Sollinhalt von 0,1 Liter (= 10 Zentilitern) und darüber „ $\frac{1}{30}$,
 3. bei Steinzeugkrügen „ $\frac{1}{20}$,
 4. bei den Gefäßen mit einem Sollinhalt unter 0,1 Liter (= 10 Zentilitern) „ $\frac{1}{20}$
- geringer sein als der angegebene Flüssigkeitsinhalt.

§ 51

Schankgefäße unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie als Maße nach § 9 verwendet werden.

IV. Flaschen

§ 52

Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu hergestellten Flaschen für die in § 54 genannten Lebensmittel müssen mit einer Bezeichnung des Raumgehaltes (Nenninhaltes) nach Litermaß und mit einer Fabrikmarke versehen sein und den in § 54 bezeichneten Maßgrößen entsprechen.

§ 53

Die Bezeichnung des Raumgehaltes ist außen am Flaschenboden oder auf dem Zylindermantel in der Nähe des Bodens durch Schnitt, Schliff, Ätzung, Brand, Einpressen, Einblasen oder Anblasen anzubringen und muß leicht erkennbar sein.

§ 54*

(1) Als Maßgrößen der Flaschen sind nur zugelassen für

	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter
1. Milch, Milcherzeugnisse und Milchmischgetränke	0,5	0,25	0,2	—	—
2. Obstsaft und Obstsirup, Gemüse- und anderen Pflanzensaft	0,7	0,35	0,25	—	—
3. Trinkbranntwein jeder Art	0,7	0,5	0,35	0,25	0,2
4. Schaumwein und dem Schaumwein ähnliche Getränke	0,75	0,375	0,2	—	—
5. a) Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obst-süßmost	0,7	0,35	0,25	—	—
b) Ungar- und Tokayerwein außerdem	0,5	—	—	—	—
c) Traubensüßmost, Obst-süßmost außerdem	0,2	—	—	—	—
6. a) Limonaden und diesen ähnliche Getränke, Brauselimonaden, Kunstbrausclimonaden, Tafel-wässer und Heilwässer	0,7	0,5	0,33	0,25	—
b) Kolagetränke (koffeinhaltig oder koffeinfrei) außerdem	0,2	—	—	—	—
7. Bier und dem Bier ähnliche Getränke	0,7	0,5	0,33	—	—

(2) Außerdem sind für alle unter Nummer 1 bis Nummer 7 aufgeführten Flüssigkeiten als Maßgrößen zugelassen: 1 l, 1,5 l, 2 l, 3 l und 5 l.

(3) Flaschen von einem Raumgehalt bis zu 0,125 l und von mehr als 5 l sind unbeschränkt zugelassen und brauchen mit der Bezeichnung des Raumgehalts und mit einer Fabrikmarke nicht versehen zu sein.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann Aufbrauchfristen für Flaschen festsetzen.

(5) ...

§ 55*

(1) Die Flaschen mit dem in untenstehender Spalte 1 angegebenen Nenninhalt müssen den in Spalte 2 genannten „Inhalt gestrichen voll“ aufweisen. Der tatsächliche Raumgehalt darf vom „Inhalt gestrichen voll“ höchstens um die in Spalte 3 angegebenen Fehlergrenzen auf- oder abwärts abweichen.

Nenninhalt	Inhalt gestrichen voll	Fehlergrenze
1	2	3
Liter	Liter	cm ³
5	5,15	100
3	3,09	60
2	2,06	40
1,5	1,54	30
1	1,03	20
0,75	0,78	20
0,7	0,78	20
0,5	0,52	15
0,375	0,4	15
0,35	0,37	15
0,33	0,35	15
0,25	0,265	10
0,2	0,215	10

§ 54: I. d. F. d. Art. 1 V v. 12. 3. 1940 I 497

§ 54 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 19. 1. 1944 I 39

§ 54 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 6 V v. 19. 1. 1944 I 39; früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3

§ 54 Abs. 4 u. 5: Angef. durch Art. 1 Nr. 7 V v. 19. 1. 1944 I 39; Abs. 5 wieder aufgeh. durch § 4 Abs. 2 V v. 22. 9. 1944 I 227

§ 55: I. d. F. d. Art. 1 V v. 12. 3. 1940 I 497

§ 55 Abs. 2: I. d. F. d. § 6 V v. 30. 11. 1942 I 669; Satz 2 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 V v. 19. 1. 1944 I 39

(2) Flaschen für Milch- und Sahnedauerwaren (§ 2 Nr. 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931, Reichsgesetzblatt I S. 150) und für Sauermilcharten können auch in folgenden, von Absatz 1 abweichenden Abmessungen hergestellt werden:

Nenninhalt	Inhalt gestrichen voll	Fehlergrenze
1	2	3
Liter	Liter	cm ³
0,5	0,55	15
0,25	0,28	10
0,2	0,23	10

Mit Ausnahme derjenigen für Sauermilcharten müssen diese Flaschen zusätzlich auf dem Flaschenzylinder die Bezeichnung „Dauermilch“ tragen. Sie dürfen nur für Milch- und Sahnedauerwaren verwendet werden. Für die Anbringung der Bezeichnung gilt § 53.

§ 56

Unter die §§ 52 bis 55 fallen auch die vom Ausland eingeführten ungefüllten Flaschen, die im Reichsgebiet gefüllt und in den Verkehr gebracht werden.

§ 57

Die §§ 52 bis 56 gelten nicht für Flaschen, die leer oder gefüllt zur Ausfuhr bestimmt sind.

§ 58

Die in § 52 genannten Flaschen sind nicht eichpflichtig, auch wenn sie bei der Füllung als Maße nach § 9 verwendet werden.

§ 59*

§ 59: Ermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

V. Strafbestimmungen

§ 60*

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft wird bestraft, wer in einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit

1. den §§ 8 bis 13, 16 bis 18, 25, 31 und 34 bis 36 zuwiderhandelt,
2. den nach §§ 20 und 37 erlassenen Anordnungen des Reichswirtschaftsministers zuwiderhandelt,
3. vorsätzlich nicht eichfähige Geräte als eichfähig bezeichnet,
4. als Wirt im Sinne des § 45 den §§ 46 bis 50 zuwiderhandelt,
5. ein von der Eich- oder der Polizeibehörde beanstandetes Meßgerät in vorschriftswidrigem Zustand auch nach einer zur Berichtigung aufgegebenen Frist im eichpflichtigen Verkehr anwendet oder bereit hält,
6. ein geeichtes oder beglaubigtes Meßgerät, das er wesentlich geändert hat oder hat ändern lassen, weiter im eichpflichtigen Verkehr anwendet oder bereit hält,
7. Schankgefäße herstellt oder in Verkehr bringt, die nach diesem Gesetz nicht zulässig sind,
8. vorsätzlich Flaschen, die diesem Gesetz nicht entsprechen, zur Verwendung im Reichsgebiet herstellt, herstellen läßt oder einführt.

(2) Neben der Strafe kann zugleich auf Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung der vorschriftswidrigen Meßgeräte, Schankgefäße und Flaschen erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Kann dabei keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung selbständig erkannt werden.

§ 61

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 14 verstößt und nach anderen Gesetzen keine höheren Strafen verwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung der Röhren, Haarröhrchen und Thermometer erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Kann dabei keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung selbständig erkannt werden.

(3) Dem Hersteller von Fieberthermometern nach § 14 kann außerdem die Herstellung und der Handel damit untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ihm die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

§ 60 Abs. 2: I. d. F. d. § 4 Abs. 3 V. v. 22. 9. 1944 I 227

VI. Übergangsbestimmungen**1. Längenmeßmaschinen**

§ 62

(1) Legemaschinen in Betrieben der Textilindustrie sind bis auf weiteres im eichpflichtigen Verkehr zulässig, wenn die Längenermittlung in Verbindung mit einem geeichten Längenmaß erfolgt.

(2) Werden Textilbetriebe neu errichtet oder bestehende erweitert oder ihre Maschinen erneuert oder vermehrt, so müssen geeichte Meßwerkzeuge oder Meßmaschinen eingestellt werden.

2. Abfüllmaschinen

§ 63

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt, wann § 9 Abs. 1 Nr. 2 für die Eichpflicht der Abfüllmaschinen in Kraft tritt.

3. Gasmesser, Wassermesser und Elektrizitätszähler

§ 64

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, wann der § 10 für die Eichpflicht der Elektrizitätszähler und Wassermesser und wann für die Nacheichpflicht der Gasmesser in Kraft tritt.

4. Personenwaagen

§ 65*

5. Schankgefäße

§ 66*

Mit Ausnahme der Schankgefäße für Trinkbranntwein aller Art können Schankgefäße,

1. ...
2. die zwar nach § 48 zulässig sind, aber eine nicht mehr zulässige alte Inhaltsbezeichnung haben, weiterverwendet werden, wenn neben der alten (z. B. $\frac{8}{20}$) bis spätestens zum 31. Dezember 1940 die neue (z. B. 0,4 l) angebracht wird.

6. Flaschen

§ 67

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an auch die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten Weinflaschen mit der Bezeichnung des Raumgehalts nach § 52 und mit welchem Kennzeichen sie in der Übergangszeit zu versehen sind.

§ 65: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 66 Nr. 1: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

VII. Schlußbestimmungen

§ 68*

§ 69*

§ 70*

Bis auf weiteres bleiben in Kraft die nach der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) erlassenen Verordnungen:

1. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr, vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt S. 1063) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 983) und vom 9. März 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 359);

§ 68: Aufhebungsvorschrift

§ 69: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 70: Bek. v. 18. 12. 1911 7143-2-7; Bek. v. 20. 6. 1913 7143-2-8; Bek. v. 6. 12. 1930 7443-2-9

§ 70 Nr. 4: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

2. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr, vom 20. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 372);

3. Verordnung über die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr vom 6. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 608);

4. ...

§ 71*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Der *Reichswirtschaftsminister* wird ermächtigt, zur Durchführung ... dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. ...

§ 71 Abs. 2: I. d. F. II Nr. 3 V v. 9. 10. 1941 I 635

§ 71 Abs. 2 Satz 1 ausgelassene Textteile: Ergänzungsermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 71 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslos

Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz*

7141-2-1

Vom 20. Mai 1936

Reichsgesetzbl. I S. 459, verk. am 29. 5. 1936

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Ziffern 2, 3 und der §§ 67, 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird folgende Ausführungsverordnung erlassen:*

A. Allgemeiner Teil

I. Aufstellung der Maß- und Gewichtsgeräte

§ 1

Meßgeräte in Verkaufsstellen sind vollkommen frei und übersichtlich aufzustellen. Sie dürfen von anderen Gegenständen oder vom Verkäufer weder ganz noch teilweise verdeckt werden, damit Käufer und Verkäufer Begrenzungsmarken, Schalt- und Rücklaufhähne an Meßwerkzeugen, Einspielmarken der Waagen (Zeiger, Zunge, Skala), beide Schalen, Gewichte usw. stets ohne wesentliche Umstände beobachten können.

§ 2

(1) Meßgeräte müssen waagrecht nach dem Augenmaß auf festen Unterlagen stehen und, soweit sie mit Lot oder einer Wasserwaage (Libelle) versehen sind, nach diesen eingestellt sein.

(2) Jede Waage in offenen Verkaufsstellen muß bei Nichtbenutzung unbelastet sein und vor den Augen der Käufer einspielen.

§ 3

Waagen, Gewichte und alle sonstigen Meßgeräte sind dauernd in sauberem Zustand zu erhalten.

II. Pflichten der Besitzer von Meßgeräten

§ 4

Die Besitzer eichpflichtiger Meßgeräte haben diese zum Zweck der Neueichung oder Nacheichung an eine Amtsstelle der Eichbehörden zu bringen und nach der Eichung dort wieder in Empfang zu nehmen.

§ 5

Die eichpflichtigen Meßgeräte sind zur Eichung gehörig hergerichtet und gereinigt vorzulegen.

§ 6

Es ist verboten, an geeichten Meßgeräten nachträglich Maße oder Teilungen oder Nebeneinrichtungen anzubringen. Meßgeräte, an denen solche Änderungen vorgenommen worden sind, gelten als ungeeicht.

Überschrift: Vgl. Fußnote zur Überschrift des Maß- und Gewichtsgesetzes 7141-2
Einleitungssatz: Maß- u. GewichtsgG 7141-2

§ 7*

Die Besitzer von Meßgeräten sind verpflichtet, bei der polizeilichen Nachschau Auskunft über alle in ihrem Besitz befindlichen Meßgeräte zu geben und sie vorzuzeigen; sie haben erforderlichenfalls die Einsichtnahme in Geschäftsbücher zu gestatten. Für die Hersteller von Schankgefäßen und Flaschen gilt dies entsprechend.

III. Durchführung der Eichung

1. Eichstellen

§ 8*

(1) Eichstellen sind mit Ausnahme der Nacheichstellen (Absatz 2) ständige Amtsstellen der Eichverwaltung, bei denen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Meßgeräte zur Abfertigung vorgelegt werden können.

- a) Eichämter sind dauernd besetzte Eichbehörden. Sie werden in solche mit Grund-, Zusatz- oder Sonderbefugnissen eingeteilt.
- b) Nebeneichämter sind in der Regel nicht dauernd besetzt. Sie können die gleichen Befugnisse wie Eichämter haben.
- c) Abfertigungsstellen können auf Antrag einzelner Unternehmen, die ständig zahlreiche Meßgeräte vorlegen, auf Kosten dieser Unternehmen für die Abfertigung ihrer Meßgeräte eingerichtet werden. Sie sind Amtsstellen nur in der Zeit dienstlicher Anwesenheit eines Eichbediensteten.
- d) Die technische Oberbehörde und die Eichaufsichtsbehörden sind nur insoweit verpflichtet, Aufträge anzunehmen, als diese nicht von einem Eichamt ausgeführt werden können.

(2) Die Abfertigung erfolgt in der Regel nur in den ständigen, bei der Nacheichung auch in den unständigen Amtsstellen. Am Aufstellungsort der Meßgeräte kann die Abfertigung von dem Eichamt zugelassen werden bei solchen Meßgeräten,

1. die schwer fortzuschaffen oder bei der Beförderung leicht verletzbar sind, wie große Waagen, Stationsgasmesser und dergleichen;
2. die erst am Ort ihrer Aufstellung endgültig zusammengesetzt werden (z. B. festfundamentierte Waagen);
3. die wegen der Art ihrer Verbindung mit anderen Gegenständen schwer entfernt werden können oder bei der Lösung oder Wiederherstellung der Verbindung leicht

§ 7: I. d. F. d. Nr. 1 V v. 28. 12. 1938 I 2012

§ 8 Überschrift u. Abs. 1: I. d. F. d. § 2 V v. 31. 12. 1940, 1941 I 17

§ 8 Abs. 3 u. 4: Aufgeh. durch § 2 V v. 31. 12. 1940, 1941 I 17

unrichtig werden können (Maßstäbe in Ladentischen und Meßmaschinen, Meßwerkzeuge an Behältern und dergleichen), jedoch nur bei der Nacheichung;

4. die in größerer Zahl gleichzeitig zur Abfertigung vorgelegt werden.

(3) und (4) ...

2. Nacheichung

§ 9*

(1) Die Eichbehörden haben innerhalb der gesetzlichen Fristen die Nacheichung durchzuführen.

(2) In den ständigen Amtsstellen hat die Nacheichung an den festgesetzten Eichtagen während des ganzen Jahres stattzufinden. Die Nacheichung der Meßgeräte mit zweijähriger Nacheichfrist (§ 17 des Maß- und Gewichtsgesetzes) an Orten außerhalb des Amtssitzes hat an örtlichen Eichtagen zu erfolgen.

§ 10

(1) Örtliche Eichtage sind, soweit es möglich ist, in allen Gemeinden mit mindestens 20 Besitzern eichpflichtiger Meßgeräte abzuhalten.

(2) In größeren Gemeinden, die Sitz ständiger Amtsstellen sind, kann die Eichaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Nacheichung auch in anderen als den Räumen der ständigen Amtsstellen zulassen.

§ 11

Jeder Besitzer nacheichpflichtiger Gegenstände hat diese an den örtlichen Eichtagen in der Zeit, die ihm die Gemeindebehörde bekanntgibt, in der Nacheichstelle den Eichbeamten zur Prüfung vorzulegen.

3. Mitwirkung der Gemeinden

§ 12*

(1) Die Gemeinden haben die Eichbeamten bei der Durchführung der Nacheichung in jeder Hinsicht zu unterstützen. Sie haben besonders folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

1. Möglichst zu ebener Erde gelegene Räume mit der erforderlichen Ausstattung bereitzustellen; diese Räume müssen genügend groß, hell, nach Bedarf beheizt sein und dürfen für die Dauer der Eichtage nicht für andere Zwecke verwendet werden;
2. Tag und Amtsstelle der Nacheichung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und möglichst die einzelnen Eichpflichtigen zu verständigen, wann sie an der Amtsstelle zu erscheinen haben;
3. eine Hilfskraft täglich für mehrere Stunden zur Unterstützung der Eichbeamten zur Verfügung zu stellen;
4. für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der vor Beginn des Eichtages eingelieferten und der nach Schluß des Eichtages nicht abgeholtten Meßgeräte Sorge zu tragen und

§ 9 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 2 V v. 28. 12. 1938 I 2012
 § 12 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. III Nr. 1 V v. 19. 1. 1944 I 39
 § 12 Abs. 2: Kein Bundesrecht

für diese Geräte die Gebühren einzuziehen und abzuführen; die Gemeinde erhält dafür eine Entschädigung von 3 vom Hundert dieser Gebühren durch die Eichverwaltung;

5. nach Beendigung des Eichtages die eichamtlichen Geräte zur nächsten Nacheichstelle zu befördern.

(2) ...

4. Aufstellung der Eichliste

§ 13

(1) Die zuständige Polizeiverwaltung hat ein namentliches Verzeichnis der Besitzer der im öffentlichen Verkehr verwendeten oder bereit gehaltenen und der Nacheichung unterliegenden Meßgeräte aufzustellen und auf dem laufenden zu halten.

(2) Die Eichämter haben auf Grund dieses Verzeichnisses im Einvernehmen mit der örtlichen Vertretung der *Kreisbauernschaft* oder der von ihr bestimmten Stelle Eichlisten aufzustellen, in die die Besitzer nacheichpflichtiger Meßgeräte (einschließlich der Behörden) einzutragen sind.

(3) Von der Aufnahme in die Eichliste soll bei Personen, die aus der Landwirtschaft oder einem ihrer Zweige, wie Geflügel- oder Bienenzucht, Fischerei, Obst- oder Gemüsebau und dergleichen, einen Erwerb ziehen, ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Umfang der Erzeugung nicht wesentlich über den eigenen Bedarf hinausgeht, so daß ein Absatz der Erzeugnisse nur in geringem Umfang unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet und infolgedessen ein öffentliches Interesse an der Verwendung geeichter Meßgeräte nicht besteht.

(4) Von einer Streichung in der Eichliste ist der Polizeiverwaltung Mitteilung zu machen.

IV. Maß- und Gewichtspolizei

§ 14*

(1) Die zuständige Polizeiverwaltung hat den Eichbeamten an den örtlichen Nacheichtagen einen Polizeibeamten nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

(2) In den Gemeinden, die über keine eigene Polizei verfügen, hat der zuständige Gendarmeriebeamte an der Nacheichung teilzunehmen.

§ 15*

(1) Die Polizeibehörden haben die Erfüllung der den Besitzern eichpflichtiger Meßgeräte obliegenden Verpflichtungen zu überwachen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden sämtliche Betriebe, in denen ein eichpflichtiger Verkehr stattfindet, jährlich mindestens einmal zu revidieren.

(3) In ländlichen Bezirken kann die Nachschau den Gendarmeriebeamten übertragen werden.

§ 14 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 3 V v. 28. 12. 1938 I 2012
 § 15 Abs. 2: I. d. F. d. Art. II Nr. 2 V v. 19. 1. 1944 I 39

§ 16

Die Polizei- und Gendarmeriebeamten haben besonders auf säumige eichpflichtige Personen aufklärend einzuwirken und bei denen, die trotzdem von der Nacheichung keinen oder nur ungenügenden Gebrauch machen, im Anschluß an die Eichung eine gründliche Nachschau vorzunehmen.

§ 17*

(1) Polizei- und Gendarmeriebeamte haben auch ohne besonderen Auftrag das Recht und die Pflicht, bei geeigneter Gelegenheit, z. B. während des An- oder Abliefers oder Lagerns bei Unternehmungen des Güterverkehrs, Meßgeräte, die der Eichpflicht unterliegen, nachzuprüfen. Dies gilt auch für die Meßgeräte der Wandergewerbetreibenden (Weißwarenhändler, Meß- und Marktreisenden usw.).

(2) Ihr besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Meßgeräte, die auf den Märkten beim Verkauf der feilgebotenen Waren verwendet werden, geeicht sind.

(3) Sie sind befugt, die Räume, in denen eichpflichtiger Verkehr vermutet wird, während der üblichen Geschäftsstunden zu betreten. Bei Ausübung dieser Befugnisse haben sie auf die geschäftlichen Interessen der Besitzer der Meßgeräte tunlichst Rücksicht zu nehmen und ihnen auf Verlangen die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten.

§ 18*

Außer der polizeilichen Nachschau der Meßgeräte (§ 15) ist mindestens alle drei Jahre eine polizeiliche Nachschau der Schankgefäße in den Schankwirtschaften vorzunehmen. Dabei ist die vom Reichswirtschaftsminister erlassene technische Anleitung vom 9. Juni 1936 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 142 vom 22. Juni 1936) zu beachten. Die räumliche Ausmessung kann auf Stichproben beschränkt werden.

§ 19*

(1) Der polizeilichen Nachschau unterliegen nicht

1. die Meßgeräte der Behörden,
2. die Präzisionsgewichte und Präzisionswaagen der Apotheken,
3. die Meßgeräte in den Hausapotheken der Ärzte und Tierärzte,
4. die steueramtlichen Zwecken dienenden Meßgeräte,
5. Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, die zur Gehaltsermittlung dienen, soweit sie in chemischen Betrieben und in wissenschaftlichen und technischen Laboratorien verwendet werden.

(2) Nicht ausgenommen von der Nachschau sind die Meßgeräte, die von Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften zur allgemeinen Benut-

§ 17 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 5 V v. 28. 12. 1938 I 2012

§ 18: I. d. F. d. Nr. 6 V v. 28. 12. 1938 I 2012

§ 19 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 1 V v. 26. 2. 1938 I 225

§ 19 Abs. 3: Eingef. durch Nr. 2 V v. 26. 2. 1938 I 225

zung bereit gehalten werden (z. B. Ratswaagen), sowie die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Meßgeräte der Gemeindebetriebe, wie Gas- oder Elektrizitätswerke, Schlachthäuser, Kleinbahnen usw.

(3) In den der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Betrieben wird die Erfüllung der den Besitzern eichpflichtiger Meßgeräte obliegenden Verpflichtungen durch die Bergbehörden überwacht.

§ 20

Bei der polizeilichen Nachschau haben die Polizei- und Gendarmeriebeamten

1. alle Fälle festzustellen, in denen der gesetzlichen Eichpflicht nicht genügt worden ist, so daß die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden können,
2. Maßnahmen zu treffen, die eine Weiterbenutzung der beanstandeten Meßgeräte bis zur endgültigen Einziehung verhindern.

§ 21

(1) Demgemäß ist festzustellen,

1. ob ein eichpflichtiger Betrieb vorliegt. Bei einem Bestreiten der Eichpflicht sind die Angaben der Beteiligten auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen,
2. wieviel Meßgeräte verwendet oder bereit gehalten werden,
3. ob die im eichpflichtigen Verkehr vorhandenen Meßgeräte mit Eichstempel, Sicherungstempel und einem noch gültigen Jahreszeichen versehen sind,
4. ob die Meßgeräte äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen,
5. ob die nicht der Nacheichung unterliegenden Meßgeräte aus Glas unversehrt sind, und ob keine Unterteilungen oder sonstige Veränderungen an ihnen vorgenommen sind.

(2) Eine weitergehende Prüfung ist im allgemeinen nicht Aufgabe der Polizeibehörden. Die Unrichtigkeit eines Meßgeräts darf nur durch Eichbeamte festgestellt werden. Bestehen jedoch im Einzelfall begründete Zweifel an der Richtigkeit oder vorschriftsmäßigen Beschaffenheit eines Meßgeräts, so hat die Polizeibehörde den Besitzer zur alsbaldigen eichamtlichen Nachprüfung anzuhalten. Erweist sich hierbei das Meßgerät als verkehrsfähig, so kommen Gebühren nicht in Ansatz.

§ 22*

(1) Werden bei der Nachschau im eichpflichtigen Verkehr (§§ 9 bis 14 des Gesetzes) ungeeichte, unrichtige oder sonst unzulässige Meßgeräte festgestellt, so sind sie in der Regel zu beschlagnahmen.

(2) Für die Durchführung der Nachschau weiter erforderliche Bestimmungen trifft der *Reichswirtschaftsminister*.

§ 22: I. d. F. I Nr. 1 Buchst. a V v. 19. 12. 1941 I 798; ersetzt die ursprünglichen §§ 22 bis 26

§ 23 *

Die Polizeiaufsichtsbehörden haben die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriebeamten hinsichtlich der gründlichen und sachgemäßen Durchführung der Nachschau zu überwachen. Der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. Februar 1936 — III E 5005/36 (RMBliV. S. 193) ist dabei zu beachten.

§ 24 *

Die Kosten der polizeilichen Tätigkeit (auch die für eine etwaige Übersendung der eingezogenen oder in Beschlag genommenen Gegenstände oder einer von der Polizeiverwaltung veranlaßten eichamtlichen Prüfung an Ort und Stelle) gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung; im letzten Falle jedoch nur, wenn die eichamtliche Prüfung keine Mängel ergibt; sonst fallen die Kosten dem Besitzer des eichpflichtigen Meßgeräts zur Last.

V. Eichverwaltung.*

§ 25 *

(1) Die Aufgaben des Maß- und Eichwesens durchzuführen, obliegt der Eichverwaltung, soweit nicht unter III, 3 und IV etwas anderes bestimmt ist. Der Reichswirtschaftsminister regelt ihre Arbeit in einer Geschäftsordnung.

(2) ...

§ 26 *

In der Mittelstufe der Eichverwaltung sollen Eichaufsichtsbehörden zusammenhängende, für ihre Leistungsfähigkeit hinreichend große Gebiete betreiben. Diese sollen sich grundsätzlich mit denen einer oder mehrerer Behörden der Mittelstufe der allgemeinen Verwaltung decken und dürfen Kreise nicht durchschneiden.

§ 27 *

§ 28 *

§ 29 *

Die Eichbehörden haben stichprobenweise den Zustand der in ihrem Bezirk vorkommenden eich- oder beglaubigungspflichtigen Meßgeräte, die Arbeit der Hersteller- und Instandsetzungsbetriebe und der Hersteller von Schankgefäßen und Flaschen sowie die Tätigkeit der Wäger an öffentlichen Waagen zu überwachen und gegen Ordnungswidrigkeiten einzuschreiten. Sie können im Rahmen ihrer Befugnisse (§ 8) auf Antrag auch Meßgeräte, für die keine Eich- oder Beglaubigungspflicht besteht, auf ihre Richtigkeit nachprüfen. Der Verfügungsberechtigte hat dies zu dulden und die Kosten zu tragen, falls sich das Meßgerät als unrichtig erweist. Erweist sich das Meßgerät als richtig, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

§§ 23 u. 24: Die ursprünglichen §§ 27 u. 28 jetzt §§ 23 u. 24 gem. I Nr. 1 Buchst. b V v. 19. 12. 1941 I 798

Abschnitt V Überschrift u. §§ 25 u. 26: I. d. F. I Nr. 2 V v. 19. 12. 1941 I 798; ersetzen den ursprünglichen § 29

§ 25 Abs. 2: Gegenstandslos

§§ 27 u. 28: Jetzt §§ 23 u. 24

§ 29: I. d. F. d. Art. II Nr. 3 V v. 19. 1. 1944 I 39

§ 30

Außer den Beamten der ordentlichen Polizeibehörden haben auch die Beamten der Eichbehörden in Maß- und Gewichtsangelegenheiten die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten und sind in dieser Eigenschaft Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

B. Besonderer Teil *

Zum § 8

§ 31 *

(1) Die Ermittlung von Maß und Gewicht im Sinne von Absatz 1 des § 8 muß mit Meßgeräten erfolgen, deren Eichpflicht sich nach den §§ 9 bis 14 bestimmt.

(2) Zu den gesetzlichen und den daraus abgeleiteten Einheiten gehören nicht nur die in §§ 1 bis 5 des Maß- und Gewichtsgesetzes festgesetzten Einheiten, sondern auch die im Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) und im Gesetz über die Temperaturskala und die Wärmeeinheit vom 7. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 679) festgelegten Einheiten.

(3) In der Holz- und Forstwirtschaft dürfen für ein Kubikmeter die Bezeichnungen Festmeter (fm) und Raummeter (rm) benutzt werden.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann anordnen, daß Waren nur in Gewichts- oder Raumgewichtswerten oder Stückzahlen angeboten, verkauft oder berechnet werden, die ohne Bruchbildung durch 10 teilbar sind.

§ 32 *

(1) ...

(2) Bei Neuankunft von Drucksachen, Plakaten usw. dürfen dagegen nur die nach § 8 des Maß- und Gewichtsgesetzes zulässigen Maß- und Gewichtsbezeichnungen verwandt werden.

Zum § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 § 33 *

(1) Feldmeßzirkel dürfen bis auf weiteres ungeeignet angewendet oder bereitgehalten werden.

(2) Zählwaagen sind Waagen, mit deren Hilfe die Stückzahl einer Menge gleichartiger Werkstücke festgestellt oder eine bestimmte Stückzahl abgezählt wird.

(3) Unter Abfüllmaschinen sind Meßgeräte mit einstellbarem Hohlraum zur Herstellung von Pakungen oder Füllungen bestimmten Gewichts zu verstehen. Den Abfüllmaschinen muß eine geeichte Waage geeigneter Bauart und Größe beigegeben sein. Bis auf weiteres sind Abfüllmaschinen im Zusammenhang mit der Nacheichung der zugehörigen Waage einer Betriebsprüfung nach näherer Anweisung der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* zu unterziehen.

B Besonderer Teil: Die ursprünglichen §§ 31, 43, 45, 72 und 73 sind aufgehoben, §§ 32 bis 40 a und §§ 42 a bis 71 werden §§ 31 bis 40 und §§ 43 bis 69 gem. I Nr. 3 Buchst. a V v. 19. 12. 1941 I 798. Im folgenden Teil sind die §§ in der sich aus dieser Änderung ergebenden Reihenfolge gebracht

§ 31 Abs. 4: Eingef. durch Art. II Nr. 4 V v. 19. 1. 1944 I 39

§ 32 (ehemals § 33) Abs. 1: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 33 (ehemals § 34) Abs. 1: Eingef. durch § 3 Abs. 1 V v. 31. 12. 1940, 1941 I 17, i. d. F. d. § 5 Abs. 2 V v. 22. 9. 1944 I 227 ber. 1944 I 342

§ 33 (ehemals § 34) Abs. 2 u. 3: Die alten Abs. 1 u. 2 werden Abs. 2 u. 3 gem. § 3 Abs. 2 V v. 31. 12. 1940, 1941 I 17

Zum § 9 Abs. 1 Nr. 4 § 34 *

(1) Unter Meßgeräten für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, die zur Gehaltsermittlung dienen, sind nur solche Meßgeräte für Flüssigkeiten und Gase zu verstehen, die auf den Einheiten des Raumes oder der Dichte beruhen. Es gehören dazu

1. Meßflaschen, z. B. Kolben, Pyknometer,
2. Meßgläser und Meßröhren, z. B. Pipetten, Büretten, Butyrometer nebst Hilfsgeräten,
3. Mohrsche Waagen und ähnliche Waagen,
4. Aräometer aller Art.

(2) Milchfettmesser (Butyrometer) nebst Hilfsgeräten dürfen in Betrieben, die derartige Geräte angemeldet haben, noch bis auf weiteres angewendet und bereitgehalten werden, auch wenn sie nicht geeicht sind. Für die Verwendung im Inland bestimmte Milchfettmesser und als Hilfsgeräte für Milchfettmesser bestimmte Pipetten und Umlaufzähler dürfen nur geeicht in den Handel gebracht werden. Milchfettmesser für Mager-, Kondens- oder Trockenmilch sind nicht eichpflichtig.

Zum § 9 Abs. 2 § 35

Unter den in Absatz 2 genannten Meßgeräten sind nur die in Absatz 1 aufgeführten Meßgeräte zu verstehen.

Zum § 9 Abs. 2 Nr. 2 § 36

Meßgeräte, die zum Überprüfen der Arbeit angewendet oder bereit gehalten werden, sind nur dann eichpflichtig, wenn die Überprüfung der Arbeitsleistungen für die Höhe des Arbeitsentgelts von Bedeutung ist.

Zum § 10 § 37 *

(1) Durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß Gasmesser, Wassermesser und Elektrizitätszähler geeicht sein müssen, werden die Vorschriften des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) nicht berührt, weil es durch § 68 des Maß- und Gewichtsgesetzes noch nicht aufgehoben ist.

(2) Über die Durchführung der Eichung der Elektrizitätszähler werden nach Außerkraftsetzung der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten besondere Vorschriften auf Grund der §§ 10, 64 und 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes ergehen.

Zum § 11 § 38

(1) Fässer, die bisher der Eichpflicht nicht unterlagen, brauchen zur Eichung erst vorgelegt zu werden, wenn sie leer von der Kundschaft zurückgekommen sind.

§ 34 (ehemals § 35): Die alten Abs. 2 u. 4 aufgeh. durch I Nr. 3 Buchst. a V v. 19. 12. 1941 I 798

§ 34 (ehemals § 35) Abs. 2: Als ursprünglicher Abs. 3 eingef. durch Nr. 6 V v. 26. 2. 1938 I 225 i. d. F. d. Art. 2 § 5 V v. 31. 12. 1940, 1941 I 17 u. I Nr. 3 Buchst. b V v. 19. 12. 1941 I 793

§ 37: Elektr. MaßeinheitenG 7141-3, Maß u. GewichtG 7141-2

(2) Die neu der Eichpflicht unterworfenen Fässer sind spätestens bis zum 1. Juli 1936 dem Eichamt anzumelden. Dabei hat der für die Anmeldung Verantwortliche seinen Gesamtbestand an gefüllten und ungefüllten Fässern (einschließlich der bei der Kundschaft oder in Kommissionslagern befindlichen) anzugeben.

§ 39

Fässer, in und mit denen Bier, Wein, verstärkter Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost, Obstsaft oder alkoholfreie kohlensäure Getränke verkauft werden, müssen bei der Füllung geeicht sein.

§ 40 *

Fässer, die für die in § 39 genannten Flüssigkeiten bestimmt sind, müssen, wenn sie mit einer dauerhaften Bezeichnung des Raumgehalts versehen sind und auf Faßmärkten verkauft werden, geeicht sein.

§ 41 *

(1) Die Füllung der Originalgebinde muß erfolgen, bevor sie durch Verzollung in den freien Verkehr gelangen.

(2) Sobald nach der Verzollung eine Umfüllung in Deutschland vorgenommen wird, müssen die Gebinde geeicht sein und dürfen nur nach den gesetzlichen Einheiten gemäß § 8 verkauft werden.

Zum § 13 § 42 *

Personenwaagen dürfen an die in § 13 des Gesetzes genannten Personen, Anstalten und Einrichtungen nur in geeichtem Zustand verkauft oder verliehen werden.

§ 43 *

Nicht geeichte Personenwaagen, die nach § 13 des Gesetzes der Eichpflicht unterliegen, dürfen noch bis auf weiteres verwendet werden, wenn sie

- a) vor dem 1. September 1940 bereits aufgestellt waren,
- b) von den in § 13 Nr. 1 und 3 genannten Personen oder Einrichtungen benutzt werden.

§ 44

Das Herstellerzeichen darf Glasschreibern nur dann verliehen werden, wenn sie das 30. Lebensjahr vollendet haben oder berechtigt sind, im Glasinstrumentenmacher-Handwerk den Meistertitel zu führen.

§ 45

Für die bei der Eichung oder Prüfung zerbrochenen Fieberthermometer gewährt das Eichamt dem Hersteller eine Entschädigung, deren Höhe die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* im Benehmen mit den zuständigen Eichämtern festsetzt.

§ 40 (ehemals § 40 a): Eingef. durch Nr. 7 V v. 26. 2. 1938 I 225

§ 41: I. d. F. d. Nr. 8 V v. 26. 2. 1938 I 225

§ 42: I. d. F. d. Nr. 8 V v. 28. 12. 1938 I 2012

§ 43: Als § 42 a eingef. durch Nr. 9 V v. 26. 2. 1938 I 225; i. d. F. d. § 5 V v. 31. 12. 1940, 1941 I 17 u. § 5 Abs. 1 V v. 22. 9. 1944 I 227 ber. 1944 I 342

Zum § 15

§ 46

Den Bergwerksbetrieben sind Steinbruch- und verwandte Betriebe gleichzustellen.

Zum § 16

§ 47 *

(1) Als rechtzeitige Vorlage gilt auch der schriftliche Antrag, die Eichung vor Fristablauf vorzunehmen.

(2) ...

(3) Die Vorlage eines eichpflichtigen Meßgeräts gilt auch dann als verspätet, wenn trotz besonderer Aufforderung zu einem bestimmten Zeitpunkt dieser nicht Folge geleistet wird.

§ 48 *

Die in den ersten drei Monaten eines Jahres verspätet zur Nacheichung vorgelegten eichpflichtigen Meßgeräte erhalten in der Regel das Stempelzeichen des Jahres, in dem sie hätten vorgelegt werden sollen. Hiervon kann zur Vermeidung unbilliger Härten nach Lage des Einzelfalles abgesehen werden.

§ 49 *

Meßgeräte, die an den örtlichen Eichtagen zur Nacheichung vorzulegen sind, gelten ausnahmsweise auch nach Ablauf der Nacheichfrist nicht als verspätet vorgelegt, wenn der Besitzer nachweist, daß ihn offensichtlich kein Verschulden trifft und die Vorlage beim Eichamt eine unbillige Härte bedeutet haben würde.

Zum § 19

§ 50

Zu den Meßgeräten aus Glas, die von der Nacheichung befreit sind, gehören auch die Fieberthermometer.

Zum § 20 Abs. 1 Nr. 2

§ 51

Es wird bis auf weiteres zugelassen die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung für die Herstellung von Textilwaren sowie für den Verkehr solcher Waren nach und von dem Ausland.

Zum § 20 Abs. 1 Nr. 3

§ 52

Auf den Verkehr von und nach dem Ausland wird beschränkt

1. die Anwendung geeichter Ledermeßmaschinen, die neben der metrischen Teilung eine Nebenteilung nach englischem Maß besitzen,
2. die Anwendung geeichter Laufgewichtswaagen und geeichter Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung, die neben der metrischen Teilung eine Nebenteilung nach englischem Gewicht besitzen.

§ 47 (ehemals § 49): I. d. F. d. Nr. 10 V v. 28. 12. 1938 I 2012

§ 47 (ehemals § 49) Abs. 2: Aufgeh. durch § 21 Nr. 8 EGO v. 30. 6. 1959 BAnz. Nr. 124

§ 48 (ehemals § 50): I. d. F. d. Nr. 11 V v. 28. 12. 1938 I 2012

§ 49 (ehemals § 51): I. d. F. d. Nr. 12 V v. 28. 12. 1938 I 2012

Zum § 22

§ 53 *

Die *technische Oberbehörde* hat die von ihr über die Bedingungen der Eichfähigkeit (§ 22 Nr. 1 des Gesetzes), die Befreiung von der Stempelung (§ 26 Abs. 2 des Gesetzes) sowie die Eich- und die Verkehrsfehlergrenzen (§ 32 des Gesetzes) zu erlassenden Vorschriften in einer Eichordnung zusammenzufassen; ...

Zum § 28

§ 54

In § 28 sind die Größen der Längenmaße, Körpermaße und Gewichte festgelegt. Er findet deshalb keine Anwendung auf Meßgeräte, die weder Längenmaße, Körpermaße noch Gewichte sind.

Zum § 32

§ 55 *

Fehlergrenzen dürfen nicht planmäßig ausgenutzt werden, wenn nach dem Stand der Technik eine genauere Herstellung möglich ist.

Zum § 33

§ 56

Bei solchen Meßgeräten, denen ihrer Natur nach kein Eichnormal entspricht, sind die Eichfehlergrenze und die Verkehrsfehlergrenze das größte Mehr oder Minder, bis zu dem das Meßgerät bei der mit Eichnormalen ausgeführten Prüfung von der Richtigkeit abweichen darf.

§ 57 *

Zum § 34 Nr. 1

§ 58

Der Beglaubigungspflicht unterliegen:

1. die für die Herstellung von Textilwaren sowie für den Verkehr solcher Waren nach und von dem Ausland zugelassenen Maße und Gewichte, die auf dem englischen System beruhen,
2. die für die Herstellung leonischer Waren im Verkehr nach dem Ausland zugelassenen ausländischen Gewichte, die auf einem anderen als dem metrischen System beruhen,
3. die für den Verkehr mit pharmazeutischen Waren und mit Sämereien nach dem Ausland zugelassenen Gewichte, die auf dem englischen System beruhen,
4. die für den Verkehr mit Holz nach und von dem Ausland zugelassenen Maße, die auf dem englischen System beruhen,
5. die für die Ermittlung der Fracht im Kai-Betrieb zugelassenen Längenmaße, die auf dem englischen System beruhen,
6. die Nebenteilungen nach englischem Maß bei den geeichten Ledermeßmaschinen, den geeichten Laufgewichtswaagen und den geeichten Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung.

§ 53: I. d. F. I-Nr. 4 V v. 19. 12. 1941 I 798

§ 53 Kursivdruck: Vgl. Fußnote zur Überschrift des Maß- und Gewichtsgesetzes 7141-2

§ 53 ausgelassene Textteile: Gegenstandslos

§ 55: I. d. F. I Nr. 5 V v. 19. 12. 1941 I 798

§ 57: Gegenstandslos infolge Neufassung des § 36 Maß- u. Gewichtsgesetzes 7141-2 durch Art. 1 Nr. 4 V v. 19. 1. 1944 I 39

Zum § 45

§ 59

Zu den Einrichtungen, die den Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften ähnlich sind, gehören Kantinen, Kameradschaftsheime und Offiziersheime der Wehrmacht und Polizei, Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Erfrischungsanstalten der Reichspost, Kantinen des Arbeitsdienstes usw.

Zum § 46

§ 60

Zu den Milchlischgetränken gehören Erzeugnisse, wie Schokoladenmilch, Fruchtrunk und ähnliche, auch dann, wenn sie aus Magermilch hergestellt sind.

Zum § 49

§ 61

Bei Schankgefäßen für stark schäumende Biere, wie Gose, Weißbier, Grätzer usw., kann der in § 49 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzte Höchstabstand des Füllstriches vom Rand überschritten werden.

Zum § 51

§ 62

§ 51 findet nur dann Anwendung, wenn die Schankgefäße im Zusammenhang mit dem Ausschank in den in § 45 genannten Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften oder ähnlichen Einrichtungen verwendet werden.

Zu den §§ 52 bis 59

§ 63*

(1) Die Vorschriften der §§ 52 bis 59 des Maß- und Gewichtsgesetzes gelten für alle zur Aufnahme von Lebensmitteln nach § 54 dienenden Behälter, die aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder anderen formfesten Werkstoffen hergestellt sind, also auch für Krüge, Kruken und ähnliche im Verkehr gebräuchlichen Gefäße.

(2) Krüge, Kruken und Flaschen aus Steinzeug, Steingut oder Ton, die aus technischen Gründen nicht mit der in § 55 vorgeschriebenen Genauigkeit hergestellt werden können, sind von den Vorschriften des § 55 befreit, wenn der Hersteller auf dem Krug oder der Kruke oder der Flasche die Bezeichnung anbringt: „Mindestfüllinhalt . . . l“. Hierfür kann auch die abgekürzte Bezeichnung: „Mind. Inh. . . l“ verwendet werden. Der Mindestfüllinhalt muß den in § 54 zugelassenen Maßgrößen entsprechen (z. B.: Mind. Inh. 0,7 l). Die Füllung der so bezeichneten Krüge, Kruken und Flaschen muß mit geeichten Meßgeräten erfolgen.

§ 63 (ehemals § 65) Abs. 1: I. d. F. d. § 6 V v. 31. 12. 1940, 1941 I 17
§ 63 (ehemals § 65) Abs. 2: I. d. F. d. V v. 17. 6. 1937 I 651

Zum § 52

§ 64

Die Fabrikmarken sind von der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* zuzulassen und bekanntzugeben.

Zum § 58

§ 65

Eine Verwendung der Flaschen als Maße ist nur bei ihrer eigenen Füllung gestattet.

Zum § 60 Nr. 8

§ 66

Falls der Hersteller der Flaschen seinen Wohnsitz im Ausland hat, tritt an seine Stelle der erste Käufer im Inland.

§ 67

Eine Abweichung von den in § 54 und § 55 des Maß- und Gewichtsgesetzes vorgeschriebenen Größen ist nicht als vorsätzlicher Verstoß anzusehen, wenn es sich um geringfügige Abweichungen bei einem kleinen Teil der hergestellten Flaschen im Einzelfall handelt, die auf Fehler der Herstellung zurückzuführen sind.

Zum § 66

§ 68*

(1) . . .

(2) Schankgefäße zu 0,1 l für Bier und 0,05 l für Wein sowie Schankgefäße zu $\frac{3}{20}$ l und $\frac{7}{20}$ l für Bier können noch bis auf weiteres weiterverwendet werden.

§ 69

(1) Steinzeugkrüge, deren Sollinhalt nach dem Maß- und Gewichtsgesetz zugelassen ist, die aber mit einer nicht mehr zulässigen Bezeichnung des Sollinhaltes versehen sind, können bis auf weiteres weiterverwendet werden, ohne daß neben der alten Inhaltsbezeichnung die neue Bezeichnung angebracht wird.

(2) Nach dem 1. April 1936 hergestellte Steinzeugkrüge müssen die neue Bezeichnung tragen.

§ 70*

Wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 1 bis 3, 6, 7, 33 Abs. 3, §§ 42, 55 zuwiderhandelt oder in einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit ein geeichtes oder beglaubigtes Meßgerät wesentlich ändert, ohne vorher Stempel- und Jahreszeichen zu entfernen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Reichswirtschaftsminister

§ 68 Abs. 1: Gegenstandslos

§ 68 Abs. 2: I. d. F. d. § 5 Abs. 2 V v. 22. 9. 1944 I 227 ber. 1944 I 342

§ 70: I. d. F. I Nr. 6 V v. 19. 12. 1941 I 798 u. Art. II Nr. 5 V v. 19. 1. 1944 I 39

7141-2-2

Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts*

Vom 30. November 1942

Reichsgesetzbl. I S. 669, verk. am 4. 12. 1942

Auf Grund des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 497) und vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) § 20 Nr. 4 und 6 und § 71 Abs. 2 wird verordnet: *

§ 1

(1) Vierachsige Großraum-Kesselwagen, deren Kessel in den Abmessungen und Einrichtungen den von der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* erlassenen Vorschriften entsprechen, brauchen bis auf weiteres nicht geeicht zu sein, auch wenn sie im öffentlichen Verkehr als Meßgeräte zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen benutzt werden (§ 9 des Gesetzes).

(2) Kesselwagen der in Absatz 1 genannten Art müssen ein Zulassungszeichen der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* tragen. Bereits im Verkehr befindliche Kesselwagen dieser Art müssen bis zum 31. Dezember 1943 mit dem Zulassungszeichen versehen sein.

(3) Bei der Feststellung der Füllhöhe ist ein geeichtes Peilband und bei der Feststellung der eingefüllten Menge ist die von der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* herausgegebene Peiltafel zu benutzen. Die Eichbehörden können sich von der Einhaltung der Vorschriften durch Stichproben überzeugen.

(4) Für die Zulassung kann die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* vom Hersteller für jeden mit dem Zulassungszeichen versehenen Kesselwagen eine Gebühr bis zu 10 Deutsche Mark erheben. Für die Durchführung der Stichproben wird eine Zeitgebühr erhoben.

§ 2

(1) Brotteiggewichte in Sonderausführung brauchen bis auf weiteres nicht geeicht zu sein.

Überschrift: Vgl. Fußnote zur Überschrift des Maß- und Gewichtsgesetzes 7141-2
Einleitungssatz: Maß- u. Gewichtsg 7141-2

(2) Maßfüllmaschinen brauchen bis auf weiteres nicht geeicht zu sein, sofern mit ihnen Flaschen gefüllt werden, die den §§ 52 bis 55 des Gesetzes entsprechen.

(3) Milchwettmessers für Rahm dürfen bis auf weiteres auch ungeeicht in den Handel gebracht und verwendet werden.

§ 3*

Auch in den Reichsgebieten, in denen die Eichpflicht für Elektrizitäts-Meßgeräte noch nicht in Kraft getreten ist, müssen Meßgeräte, die nach Instandsetzung im öffentlichen Verkehr bei der entgeltlichen Abgabe von Elektrizität angewendet werden, mit einem der Eichordnung entsprechendem Instandsetzungsschild versehen sein und sind in der Mittelstufe die Eichaufsichtsbehörden zuständig.

§§ 4 bis 7*

§ 8

Öffentliche Wägebetriebe unterliegen der Aufsicht der Eichbehörden. Ihre Wäger müssen von einer Eichbehörde geprüft und beeidigt sein, soweit der *Reichswirtschaftsminister* nichts anderes anordnet.

§ 9

(1) Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* kann Vorschriften auch für solche Prüfungen erlassen, die weder als Bestandteil einer Eichung noch einer eichamtlichen Beglaubigung anzusehen sind.

(2) Bestehen für Meßgeräte Vorschriften in der Eichordnung, Beglaubigungsbestimmungen oder Vorschriften auf Grund des Absatzes 1, so können sie berührende Herstellungsvorschriften (einschließlich Beschränkungen jeder Art) für derartige Meßgeräte nur im Einvernehmen mit der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* erlassen werden.

Der Reichswirtschaftsminister

§ 3: Eichordnung 7141-2-13

§§ 4 bis 6: Änderungsvorschriften

§ 7: Neugeregelt durch Art. III V v. 19. 1. 1944 7141-2-3

**Dritte Verordnung
zur Änderung des Maß- und Eichrechts**

7141-2-3

Vom 19. Januar 1944

Reichsgesetzbl. I S. 39, verk. am 28. 1. 1944

Auf Grund des § 20 Nr. 4, des § 59 und des § 71 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 497) und vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister des Innern verordnet:*

Einleitungssatz: Maß- u. Gewichtsg 7141-2

Artikel I und II*

Artikel III

Die Eichaufsichtsbehörden werden ermächtigt, bis auf weiteres nach Lage der Verhältnisse für einzelne Arten von Meßgeräten in ihrem ganzen Eichaufsichtsgebiet oder in Teilen desselben, erforderlichenfalls unter gewissen Bedingungen, die Nachreichfrist um zwei Jahre zu verlängern.

Der Reichswirtschaftsminister

Art. I u. II: Änderungsvorschriften

**Verordnung
zur Vereinfachung des Eichwesens**

7141-2-4

Vom 22. September 1944

Reichsgesetzbl. I S. 227, verk. am 3. 10. 1944

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1499) in der Fassung der Verordnung zur Änderung gewerberechtl. Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:*

1. TEIL

§§ 1 bis 3*

2. TEIL

Änderungen des Maß- und Eichrechts

§§ 4 und 5*

§ 6

Werden von einem Antragsteller eingelieferte Meßgeräte, die ihm wieder zur Verfügung gestellt sind, trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb dreier Monate übernommen, so ist die Eichbehörde

Einleitungssatz: Maß- u. Gewichtsg 7141-2
§§ 1 bis 3: Aufgeh. durch § 3 G v. 9. 2. 1953 I 19
§§ 4 u. 5: Änderungsvorschriften

berechtig, die Gegenstände zu veräußern. Der Erlös ist zu verwahren und verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Einlieferung der veräußerten Gegenstände dem Reich.

3. TEIL

§§ 7 bis 11*

4. TEIL

Schlußvorschriften

§ 12*

§ 13*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Der Reichswirtschaftsminister

§ 7: Gegenstandslos
§ 8: Unterliegt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 6 G v. 10. 7. 1958 114-2 nicht der Bereinigung
§ 9 Abs. 1: Gegenstandslos
§ 9 Abs. 2: Aufgeh. durch V v. 27. 11. 1956 BAnz. Nr. 236
§§ 10 u. 11: Unterliegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 6 G v. 10. 7. 1958 114-2 nicht der Bereinigung
§ 12: Gegenstandslos
§ 13: Ausgelassene Textteile gegenstandslos

**Anweisung
die Medizinalgewichte betreffend**

7141-2-5

Vom 6. Mai 1871

Reichsgesetzbl. Nr. 23 Beilage S. I, verk. am 8. 6. 1871

Auf Grund von Artikel 7 und 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und in Ausführung des in § 30 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 gemachten Vorbehaltes wird folgendes bestimmt:*

Medizinalgewichte gelten auch als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung vom 16. Juli 1869.

Einleitungssatz: Maß- u. Gewichtsordnung v. 17. 8. 1868 Bundesgesetzbl. S. 473

Alle die Präzisionsgewichte betreffenden Bestimmungen in der Eichordnung, der Gebührentaxe und den sonstigen Erlassen der Normal-Eichungskommission finden auch auf die Medizinalgewichte Anwendung.*

Die Normal-Eichungskommission

Text Kursivdruck: Jetzt v. 24. 1. 1942 infolge Neufassung; Eichordnung 7141-2-13

7141-2-6

**Bekanntmachung
betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen**

Vom 17. Juni 1875

Zentralbl. S. 374

Auf Grund von Artikel 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) und in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheker vom 1. Mai 1872 (besondere Beilage zu Nr. 14 des Reichsgesetzblattes) wird folgendes bestimmt:

(1)* In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheken dürfen andere als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei wel-

Abs. 1: I. d. F. d. Bek. v. 24. 10. 1882 Zentralbl. S. 418

chen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als 1 Kilogramm beträgt.

(2) Wegen der Gewichte bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung der Normal-Eichungskommission vom 6. Mai 1871 (besondere Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes), wonach Medizinalgewichte, d. h. alle solche Gewichte, welche auf den Präzisionswaagen der Apotheker in Anwendung kommen, als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung gelten.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission

7141-2-7

**Bekanntmachung
betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten
im eichpflichtigen Verkehr**

Vom 18. Dezember 1911

Reichsgesetzbl. S. 1063, in Kraft getreten am 1. 4. 1912

Auf Grund des § 6 Abs. 5 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) hat der Bundesrat die nachstehenden

Vorschriften, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr

beschlossen:

§ 1*

Es wird zugelassen:

I. bis auf weiteres

1. für die Herstellung von Textilwaren sowie für den Verkehr solcher Waren nach und von dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Maße und Gewichte; dies gilt jedoch nicht für Gewichte, soweit es sich um die Ermittlung des Arbeitslohns handelt;

§ 1 Nr. 4: I. d. F. d. V v. 23. 12. 1922 I 983 u. Nr. 1 V v. 9. 3. 1935 I 359

2. für die Herstellung leonischer Waren im Verkehr nach dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf einem anderen als dem metrischen System beruhenden ausländischen Gewicht;

3. für den Verkehr mit pharmazeutischen Waren nach dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Gewichte;

II. bis auf weiteres

4. für den Verkehr mit Holz nach und von dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Maße.

§ 2*

Diese Vorschriften treten gleichzeitig mit der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft.

§ 2: In Kraft getreten gem. § 1 V v. 24. 5. 1911 S. 244 am 1. 4. 1912

7141-2-8

Bekanntmachung
betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten
im eichpflichtigen Verkehr

Vom 20. Juni 1913

Reichsgesetzbl. S. 372, verk. am 28. 6. 1913

Auf Grund des § 6 Abs. 5 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) hat der Bundesrat beschlossen:

Für den Verkehr mit Sämereien nach dem Ausland wird die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Gewichte bis auf weiteres zugelassen.

7141-2-9

Verordnung
über die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten
im eichpflichtigen Verkehr

Vom 6. Dezember 1930

Reichsgesetzbl. I S. 608, verk. am 9. 12. 1930

Auf Grund des § 6 Abs. 5 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Für die Ermittlung der Fracht im Kaibetrieb wird die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Längenmaße bis auf weiteres zugelassen.

Der Reichswirtschaftsminister

7141-2-10

Verordnung über die Stempel der Eichbehörden*

Vom 3. September 1937

Reichsgesetzbl. I S. 962

Auf Grund der §§ 26 und 41 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird hiermit verordnet:*

Artikel 1

Die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen

§ 1*

(1) Bei der Eichung ist als Stempelzeichen ein gewundenes Band, dem die Buchstaben DR (Deutsches Reich) eingeschrieben sind, in nachstehender Ausführung anzuwenden:



(2) Bei den Meßgeräten, die nach den Vorschriften der Eichordnung als Präzisionsgeräte gelten, sowie bei den Goldmünzgewichten ist dem gewundenen Band zwischen den Buchstaben DR ein vierstrahliger Stern einzufügen:



(3) Dem Stempelzeichen ist in besonderen in der Eichordnung bestimmten Fällen über dem gewundenen Bande das *Hoheitszeichen des Reichs* ... beizufügen:

§ 2*

Zusätzlich erhält das Stempelzeichen

a) in dem Eichstempel der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* einen sechsstrahligen Stern je über und unter dem Band:



b) in dem Eichstempel der Eichaufsichtsbehörden die von der Behörde im Reichsgebiet geführte Ordnungszahl über dem Band und einen sechsstrahligen Stern unter dem Band:



Überschrift: Vgl. Fußnote zur Überschrift des Maß- und Gewichtsgesetzes 7141-2

Einleitungssatz: Maß- u. Gewichtsg 7141-2

§ 1 Abs. 3: Eichordnung 7141-2-13

§ 1 Abs. 3 Kursivdruck: Gem. Art. 1 Nr. 25 V v. 10. 12. 1953 BAnz. 1954 Nr. 16 treten in den einschlägigen Fällen an Stelle der Worte „das Hoheitszeichen“ die Worte „ein Zusatzzeichen“

§ 1 Abs. 3 ausgelassene Textteile: Gegenstandslos

§ 2 Buchst. d: I. d. F. d. § 8 V v. 31. 12. 1940, 1941 I 17

c) in dem Eichstempel der Eichämter die Ordnungszahl der Aufsichtsbehörde über dem Band und die von dem Eichamt im Aufsichtsbezirk geführte Ordnungszahl unter dem Band:



d) soweit eine besondere Kennzeichnung kleinerer Eichstellen (Nebeneichämter, Faßeichstellen) erforderlich ist, in dem Eichstempel neben der Ordnungszahl des Eichamts noch einen die Eichstelle kennzeichnenden großen lateinischen Buchstaben:



§ 3

Als Jahreszeichen sind die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl in Schildumrahmung anzuwenden:



§ 4

Für die Ziffern in dem Stempelzeichen und Jahreszeichen sind die folgenden Zahlentypen zu verwenden:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

§ 5

Ist einem bereits geeichten Meßgerät die Verkehrsfähigkeit zu entziehen, so ist, wenn die Stempelung nicht ganz beseitigt wird, das nachstehende Entwertungszeichen anzuwenden:



§ 6

Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* ist ermächtigt:

1. aus technischen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuzulassen;
2. die Größe der Stempel- und Jahreszeichen und nach dem jeweiligen Verwendungszweck die Art ihrer Ausführung festzusetzen.

Artikel 2

Die bei der eichamtlichen Beglaubigung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen

§ 7

(1) Bei der eichamtlichen Beglaubigung ist als Beglaubigungszeichen ein aufrecht stehendes Oval, dem die zu einem Schriftzug zusammengezogenen Buchstaben DR und die gemäß § 2 im Eichzeichen der Behörde enthaltenen zusätzlichen Merkmale eingeschrieben sind, in nachstehender Ausführung anzuwenden:



(2) Bei den Meßgeräten, die nach den Vorschriften über die Beglaubigung als Präzisionsgeräte gelten, ist dem Buchstaben D ein vierstrahliger Stern einzufügen:



§ 8

Als Jahreszeichen ist dem Beglaubigungszeichen das in § 3 vorgeschriebene Jahreszeichen beizufügen. Bei den Meßgeräten, die nach den technischen Ausführungsbestimmungen lediglich einen Prüfungsvermerk erhalten, sind nur die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl ohne Schildumrahmung anzuwenden.

§ 9*

Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* ist ermächtigt:

1. zu bestimmen, daß in besonderen Fällen zu dem Beglaubigungszeichen das *Hoheitszeichen des Reichs* (§ 1 Nr. 3) hinzutritt;
2. aus technischen Gründen Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 7 und 8 zuzulassen;

§ 9 Nr. 1: Vgl. Fußnote zu § 1 Abs. 3

3. die Größe der Beglaubigungszeichen und nach dem jeweiligen Verwendungszweck die Art ihrer Ausführung festzusetzen;
4. für die Stempelung der Normale, Normalapparate und Prüfungshilfsmittel besondere Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 3

Die bei schriftlichen Ausfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel

§ 10*

Bei schriftlicher Ausfertigung der Ergebnisse eichtechnischer Prüfungen haben die Eichstellen das kleine *Reichssiegel* oder den entsprechenden Farbdruckstempel mit einer die Behörde bezeichnenden Umschrift zu gebrauchen. Für die Gestaltung und Beschriftung ist das *Muster 2 des Erlasses über die Reichssiegel vom 16. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 307)* maßgebend.

Artikel 4

Schlußbestimmungen

§ 11*

§ 12

Die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Stempel mit Zahlentypen, die von denen des § 4 abweichen, sowie die vorhandenen Präzisionsstempel mit dem bisherigen sechsstrahligen Stern dürfen aufgebraucht werden.

§ 13

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister

§ 10: I. d. F. d. § 9 V v. 31. 12. 1940, 1941 I 17

§ 10 Kursivdruck: Vgl. jetzt Erlaß über die Dienstsiegel vom 20. 1. 1950 113-1-2

§ 11: Aufhebungsvorschrift

7141-2-11

Verordnung über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden

Vom 27. November 1956

Bundesanzeiger Nr. 236

Auf Grund der §§ 26 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 71 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Die Eichaufsichtsbehörden der Länder führen folgende Ordnungszahlen:

Land	Bezeichnung und Amtssitz der Eichaufsichtsbehörde	Ord- nungs- zahl
Baden- Württem- berg	Landesgewerbeamt Baden- Württemberg, Stuttgart	22
Bayern	Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht, München	23
Berlin	Eichdirektion Berlin, Berlin	1
Bremen	Landeseichdirektion Bremen, Bremen	19
Hamburg	Eichdirektion Hamburg, Hamburg	20
Hessen	Hessische Eichdirektion, Darmstadt	10
Nieder- sachsen	Niedersächsische Landes- eichdirektion, Hannover	8
Nordrhein- Westfalen	Landeseichdirektion Dort- mund, Dortmund	9
	Landeseichdirektion Köln, Köln	11
Rheinland- Pfalz	Eichdirektion Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach	4
Schleswig- Holstein	Landesamt für das Eichwesen in Schleswig-Holstein, Kiel	7

§ 2*

§ 3*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft. ...

Der Bundesminister für Wirtschaft

Einleitungssatz: Maß- u. Gewichtsg 7141-2; GG 100-1

§ 2: Aufhebungsvorschrift

§ 3: GVBl. Berlin 1957 S. 136

§ 4 Satz 2: Vollzogene Übergangsvorschrift

Verordnung über die Neufassung der Eichordnung

7141-2-12

Vom 24. Januar 1942

Reichsgesetzbl. I S. 63, verk. am 10. 2. 1942

Auf Grund des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) §§ 22, 23, 26, 29 und 32 und der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 798) § 53 wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers verordnet: *

Artikel 1

Inkrafttreten der neuen Eichordnung

§ 1

Die Eichordnung vom 24. Januar 1942 tritt am 1. April 1942 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt verkündet.

Artikel 2

§§ 2 bis 4 *

Artikel 3

Übergangsvorschriften

§ 5 *

§ 6 *

(1) Bereits geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der neuen Eichordnung über Größe, Werkstoff, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung nicht entsprechen, dürfen, sofern nicht anders bestimmt

Einleitungssatz: Maß- u. Gewichtsg 7141-2; AusfV zum Maß- u. Gewichtsg 7141-2-1

§§ 2 bis 4: Aufhebungsvorschriften

§ 5: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 6 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslos

wird, bis auf weiteres im gesamten Reichsgebiet zur einfachen Nacheichung und zur verschärften Nacheichung angenommen werden.

(2) Dies gilt nicht für die nach der Zweiten Verordnung über die Änderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten vom 9. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 609) seit dem 1. Januar 1931 nicht mehr zulässigen

- a) Längenmaße, die in der Angabe der Gesamtlänge mit der Bezeichnung Dekameter versehen sind,
- b) zylindrischen Flüssigkeitsmaße von $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Liter Rauminhalt,
- c) Gewichte mit der zusätzlichen Bezeichnung „Postgewicht“.

...

(3) Hinsichtlich der Fehlergrenzen für die Nacheichung finden die Vorschriften der neuen Eichordnung Anwendung, soweit nicht für die einfache Nacheichung anders bestimmt wird.

§ 7 *

§ 8 *

Die Meßgeräte für Wasser und die Meßgeräte für Elektrizität unterliegen den besonderen, in den Abschnitten V und XV der neuen Eichordnung getroffenen Übergangsregelungen. ...

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen
Reichsanstalt

§§ 7 u. 8 Satz 2: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

Eichordnung*

Vom 24. Januar 1942

Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, 15. Reihe, Beilage zu Nr. 10
In Kraft getreten am 1. 4. 1942

Geändert durch:

Erste Verordnung zur Änderung der Eichordnung
v. 24. 4. 1943, Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, 16. Reihe Nr. 2 S. 26,
in Kraft getreten am 12. 4. 1944 gem. Hinweis v. 29. 3. 1944 I 74,

Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung
v. 30. 11. 1943, Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, 16. Reihe Nr. 2 S. 30,
in Kraft getreten am 12. 4. 1944 gem. Hinweis v. 29. 3. 1944 I 74,

Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung
v. 10. 12. 1953 BAnz. 1954 Nr. 16 (im Saarland mit Wirkung v. 1. 9. 1957 eingeführt durch
§ 1 Nr. 38 V v. 26. 8. 1957 I 1255),

Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung
v. 13. 8. 1954 BAnz. Nr. 168, ber. in Nr. 179 u. 190 (im Saarland mit Wirkung v. 1. 9. 1957 eingeführt
durch § 1 Nr. 40 V v. 26. 8. 1957 I 1255),

Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung
v. 27. 7. 1956 BAnz. Nr. 152, ber. in Nr. 196 (im Saarland mit Wirkung v. 1. 9. 1957 eingeführt
durch § 1 Nr. 66 V v. 26. 8. 1957 I 1255),

Sechste Verordnung zur Änderung der Eichordnung
v. 22. 1. 1960 BAnz. Nr. 19,

Siebente Verordnung zur Änderung der Eichordnung
v. 1. 6. 1960 BAnz. Nr. 108,

Achte Verordnung zur Änderung der Eichordnung
v. 27. 7. 1961 BAnz. Nr. 147

* Mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Neufassung nur mit Überschrift aufgenommen

Gebührenordnung
für die Amtshandlungen der Eichbehörden
(Eichgebührenordnung — EGO)

7141-2-14

Vom 30. Juni 1959

Bundesanzeiger Nr. 124 (Beilage), verk. am 3. 7. 1959

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Ziffer II Nr. 2 der Verordnung zur Änderung gewerberechtl. Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Anwendungsbereich

(1) Für Amtshandlungen der Eichbehörden werden Kosten (Gebühren einschließlich Zuschläge sowie Auslagen) nach dieser Gebührenordnung und nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Die Kosten werden von derjenigen Eichbehörde erhoben, die die Amtshandlung vorgenommen hat.

(3) Eichbehörden im Sinne dieser Gebührenordnung sind staatliche Behörden, die Amtshandlungen gemäß den Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes oder der auf Grund des Maß- und Gewichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vornehmen.

§ 2

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist,

1. wer durch Antrag die Amtshandlung der Eichbehörde veranlaßt hat;
2. der Besitzer des Meßgerätes, auf das sich die Amtshandlung bezogen hat;
3. wer die Zahlung der Kosten durch eine gegenüber der Eichbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
4. wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Schuldner der Schreibgebühren ist, wer die Herstellung der Mehrausfertigungen und Abschriften veranlaßt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Irriger Ansatz

Wegen irrigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz den

Einleitungssatz: Maß- u. Gewichtsg 7141-2; GG 100-1
 § 1 Abs. 3: Maß- u. Gewichtsg 7141-2

Kostenschuldnern in dem Kalenderjahr, in dem die Kosten festgesetzt worden sind, oder im folgenden Kalenderjahr mitgeteilt worden ist.

§ 4

Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Gebührenarten

(1) Die Gebühren werden nach festen Sätzen oder nach dem Zeitaufwand mit einem Zuschlag für Gemeinkosten (Gebühren nach dem Arbeitsaufwand) erhoben; Gebühren nach dem Arbeitsaufwand werden nur erhoben, soweit nicht Gebühren nach festen Sätzen vorgeschrieben sind.

(2) Mit der Gebühr sind alle den Eichbehörden entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der in § 13 genannten Auslagen abgegolten.

§ 6

Gebühren nach dem Arbeitsaufwand

(1) Werden die Gebühren nach dem Arbeitsaufwand erhoben, so sind zu berechnen:

1. je Stunde aufgewendeter Arbeitszeit
 - a) für Eichbedienstete mit wissenschaftlicher Vorbildung 10,00 Deutsche Mark
 - b) für Eichbedienstete mit technischer Fachausbildung 6,50 Deutsche Mark
 - c) für Eichbedienstete als Hilfskräfte 4,50 Deutsche Mark
2. Als Zuschlag für die Gemeinkosten 50 vom Hundert von den nach Nummer 1 zu erhebenden Beträgen.

(2) Bei der Berechnung nach dem Arbeitsaufwand ist die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen.

§ 7

Zuschläge

Die Gebühr erhöht sich um Zuschläge

1. bei Amtshandlungen außerhalb der üblichen Dienststunden (§ 8)
2. bei Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle (§ 9).

§ 8

**Amtshandlungen außerhalb der üblichen
Dienststunden**

Werden Amtshandlungen auf Veranlassung des Antragstellers an Werktagen überwiegend in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen vorgenommen, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 50 vom Hundert. Nach dem Arbeitsaufwand zu erhebende Gebühren erhöhen sich nur für die Tätigkeit während der in Satz 1 genannten Zeiten.

§ 9

Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle

(1) Werden Amtshandlungen auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der Amtsstelle vorgenommen, so erhöht sich die Gebühr je Antragsteller für jeden angefangenen Tag und für jeden in Anspruch genommenen Eichbediensteten um einen Zuschlag von 10,00 Deutsche Mark.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 ermäßigt sich

1. wenn an demselben Tag an verschiedenen Betriebsorten Amtshandlungen vorgenommen werden, für Amtshandlungen
 - a) im Gemeindebezirk des Amtssitzes (Rundgang) auf 2,50 Deutsche Mark
 - b) außerhalb des Gemeindebezirks des Amtssitzes (Rundreise) auf 5,00 Deutsche Mark.

Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Antragsteller Meßgeräte an einem Betriebsort vorlegen. Sie tritt nicht ein, wenn die Amtshandlungen an einem Betriebsort länger als 2 Stunden dauern;

2. für Amtshandlungen auf Rundgängen auf 1,00 Deutsche Mark, auf Rundreisen auf 2,00 Deutsche Mark, wenn mit Zustimmung der Eichbehörde von einem Antragsteller Beförderungsmittel für die Beförderung der Eichbediensteten und der Prüfmittel zu mehreren Betriebsorten zur Verfügung gestellt werden;
3. für Nacheichungen, die am Sitz des Eichamtes oder Nebeneichamtes oder innerhalb des der Nacheichstelle zugewiesenen Bezirkes an örtlichen Eichtagen am Betriebsort vorgenommen werden
 - a) bei einer Gebühr bis 2,50 Deutsche Mark einschließlich auf 1,50 Deutsche Mark
 - b) bei einer Gebühr von mehr als 2,50 Deutsche Mark auf 2,50 Deutsche Mark.

(3) Absatz 2 Nr. 3 gilt auch für einzelne Nacheichungen, die für den Antragsteller neben Nacheichungen an örtlichen Eichtagen vorgenommen werden.

(4) Amtshandlungen in einer Abfertigungsstelle gelten als Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle.

§ 10

Ablehnung

Bei Zurückweisung eines Antrages vor Eintritt in die meßtechnische Prüfung (Ablehnung) wird keine Gebühr erhoben.

§ 11

Rückgabe

Für die Zurückweisung nach Eintritt in die meßtechnische Prüfung (Rückgabe) wird die Hälfte der Gebühr nach festen Sätzen erhoben, sofern im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Befundprüfung

Für die Befundprüfung nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 und § 19 Nr. 4 der Eichordnung vom 24. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 63) wird die Hälfte der Gebühr nach festen Sätzen erhoben, sofern im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.

§ 13*

Auslagen

Als Auslagen sind zu erstatten:

1. die Aufwendungen für die bei der Prüfung erforderlichen Stoffe, wenn sie 2 vom Hundert des Betrages der jeweiligen Gebühr übersteigen;
2. Reisekosten, die bei Amtshandlungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder einer Eichaufsichtsbehörde außerhalb des Gemeindebezirks der Amtsstelle entstehen;
3. Reisekosten, die durch die Ablehnung eines Antrages außerhalb der Amtsstelle entstehen. Wird der Antrag hinsichtlich eines Teiles der Meßgeräte abgelehnt, so sind die Reisekosten durch die anderweitig anfallenden Gebühren abgegolten;
4. die Aufwendungen für die Beförderung der Prüfmittel;
5. der Sach- und Zeitaufwand für Arbeitshilfe, sofern die nach § 14 der Eichordnung dem Antragsteller obliegende Arbeitshilfe nicht geleistet wird;
6. die Aufwendungen für das Aufbringen von vorgeschriebenen Bezeichnungen auf Meßgeräten bei Ergänzungs- und Berichtigungsarbeiten in Höhe der Selbstkosten, mindestens jedoch für jede Bezeichnung 0,20 Deutsche Mark, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist;
7. der Sach- und Zeitaufwand für Verpackung und Versand von Meßgeräten;
8. für die Ausstellung jeder Mehrausfertigung oder Abschrift eines Eich-, Beglaubigungs- oder Prüfscheines 0,50 Deutsche Mark für die Seite, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege sowie durch Ablichtung statt-

gefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für die Ablichtung wird bei größerem Format als DIN B4 1,00 Deutsche Mark erhoben;

9. bei Nacheichungen an örtlichen Eichtagen die baren Auslagen für die Bekanntmachung, die Beschäftigung einer Hilfskraft, die Aufbewahrung der Meßgeräte, die Beförderung der eichamtlichen Geräte und die Beschaffung von Räumlichkeiten oder die Aufwendungen zur Erstattung solcher Auslagen einer anderen Behörde. Diese Aufwendungen sind mit 10 vom Hundert der Gebühr zu berechnen.

§ 14

Aufrundung

Ergeben sich bei der Berechnung der Kosten Bruchteile eines Deutschen Pfennigs, so wird der für jedes Meßgerät errechnete Betrag auf volle Deutsche Pfennige aufgerundet.

§ 15

Einziehung und Beitreibung

(1) Die Kosten werden von den Eichbehörden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Festsetzung fällig.

(2) Die Eichbehörde kann einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erheben und die Aushändigung der Meßgeräte von der Zahlung der Kosten abhängig machen.

(3) Die Eichbehörde kann von Antragstellern, die ihr laufend Meßgeräte vorlegen, die Gebühr in angemessenen Zeitabständen einziehen.

(4) Wird der Kostenbescheid angefochten, so kann die Kostenforderung auf Antrag des Kostenschuldners gestundet werden, bis der Kostenbescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 16

Säumniszinsen

Die geschuldeten Beträge sind während des Verzugs des Antragstellers mit jährlich 4 vom Hundert zu verzinsen.

§ 17

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in 4 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten wird auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung unterbrochen. Ist sein Aufenthalt unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter 20,00 Deutsche Mark wird die Verjährung nicht unterbrochen.

§ 18*

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 19

Umrechnung im Saarland

Beträge in Deutscher Mark, die in dieser Verordnung erwähnt werden, sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in rechtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach Ablauf des Tages ihrer Verkündung in Kraft.

§ 21*

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 18: GVBl. Berlin 1959 S. 931
§ 21: Aufhebungsvorschrift

Gebührenverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT Neueichungen und Nacheichungen		
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
I. Längenmeßgeräte		
1 a)	Handelsmaße, Maßstäbe mit einer Gesamtlänge, mit oder ohne Einteilung	
	(1) aus Holz	
	bis 1 Meter	0,25
	über 1 bis 2 Meter	0,30
	über 2 Meter	0,50
	(2) aus Metall, Glas oder anderen Werkstoffen	
	bis 1 Meter	0,50
	über 1 bis 2 Meter	0,75
	über 2 Meter	1,00
b)	Handelsmaße, Meßbänder mit einer Gesamtlänge, mit oder ohne Einteilung	
	(1) alle Formen (mit Ausnahme der mit bogenförmigem Querschnitt)	
	bis 2 Meter	1,20
	über 2 bis 5 Meter	2,00
	über 5 bis 10 Meter	3,00
	über 10 Meter	3,00
		zuzügl. 1,00 für jede volle oder angefan- gene Stufe von 10 m
	(2) mit bogenförmigem Querschnitt	
	bis 1 Meter	0,40
	über 1 Meter	0,60
c)	Handelsmaße nach a) und b) mit mehreren Gesamtlängen mit oder ohne Einteilung auf der gleichen oder auf verschiedenen Seiten des Maßes	wie zu a) und b) für eine Ge- samtlänge zuzügl. des 0,5-fachen für jede weitere Ge- samtlänge
	Besondere Teilungen der ersten und letzten 20 Zentimeter sind gebührenfrei.	
2	Präzisionsmaße (Maßstäbe und Meßbänder)	
	(1) je geprüfte Gesamtlänge	das 2-fache wie zu lfd. Nr. 1 a) und 1 b)
	(2) je geprüfte Einteilung für jedes volle oder angefangene Hundert von Teilstrichen	0,50
	Besondere Teilungen der ersten und letzten 20 Zentimeter sind gebührenfrei.	
3 a)	Meßkluppen (Kluppmaße)	
	(1) aus Holz, je Meßbereich nebst Einteilung	0,40
	(2) aus Metall oder anderen Werkstoffen je Meßbereich nebst Einteilung	0,60
b)	Nebenteilungen an Meßkluppen	
	(1) Stufenteilungen	das 0,5-fache wie zu a)
	(2) Kubierungsteilungen	wie zu a)
4 a)	(1) Draht- und Kabelmeßmaschinen (Gattung 11)	5,00
	(2) Bandmeßmaschinen (Gattung 12)	6,00
	(3) Stoffmeßmaschinen (Gattung 13)	15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
(4)	Verbandstoffmeßmaschinen (Gattung 14)	10,00
(5)	Papier- und Tapetenmeßmaschinen (Gattung 15)	10,00
(6)	Drahtgeflechtmeßmaschinen	10,00
b)	Stofflegemeßmaschinen (Gattung 21)	25,00
c)	Prüfung einer zusätzlich angebrachten Markierungsvorrichtung	5,00
d)	Erneuerung der Sicherungsstempel eines Zählwerkes	1,00
5 a)	Wegstreckenzähler an Kraftfahrzeugen	7,00
b)	Fahrpreisanzeiger an Kraftdroschken	8,00
c)	(1) Geschwindigkeitsmesser	8,00
	(2) Geschwindigkeitsmesser mit zusätzlicher Schreibvorrichtung	10,00
d)	(1) Fahrtschreiber	15,00
	(2) Wegstreckenzähler eines Fahrtschreibers	wie zu a)
	(3) Geschwindigkeitsmesser eines Fahrtschreibers	wie zu c)
e)	Erneuerung der Stempelung an den Verbindungsstellen der biegsamen Welle mit dem Antrieb oder mit dem Untersetzungsgetriebe	1,00
6	Ergänzungs- und Berichtigungsarbeiten an Längenmeßgeräten	
	(1) Befestigen einer losen Kappe bei hölzernen Maßstäben	0,40
	(2) Auswechseln von Wechselrädern oder Herrichten von Stempelstellen bei Meßgeräten an Kraftfahrzeugen	1,00
II. Flächenmeßgeräte		
1	Planimeter	7,50
2	Ledermeßmaschinen	15,00
III. Raumeßgeräte für feste Meßgüter		
1 a)	Zylindrische Maße	
	bis 0,5 Liter	0,20
	von 1 und 2 Liter	0,40
	von 5, 10 und 20 Liter	1,00
	von 50 und 100 Liter	1,50
b)	Lösch- und Ladegefäße	1,00
c)	Kastenmaße	1,00
d)	Aufsetzmaße	1,50
e)	Kumtmaße	6,00
f)	Förderwagen und Fördergefäße	1,00
2 a)	Meßrahmen für Brennholz	0,50
	Sind mehrere Meßrahmen für Brennholz in einem Gestell vereinigt, so wird die Gebühr für jeden einzelnen Meßrahmen erhoben.	
b)	Bündelpressen für Brennholz	0,50
c)	Brennholzkästen	0,50
d)	Meßrahmen für Trinkhalme	0,25
IV. Raumeßgeräte für Flüssigkeiten (außer Wasser)		
1 a)	Flüssigkeitsmaße aus Glas in Flaschenform ohne Einteilung (Gattung 111)	
	bis 2 Liter	0,10
	über 2 bis 10 Liter	0,15
	über 10 Liter	0,40
b)	Andere Flüssigkeitsmaße ohne Einteilung (Gattung 111)	
	bis 0,5 Liter	0,20
	von 1 und 2 Liter	0,40
	über 2 Liter	1,20

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
c)	Meßbecher (Gattung 121) mit einem Gesamttrauminhalt bis 1 Liter	0,60
d)	Meßgläser (Gattung 131) mit einem Gesamttrauminhalt bis 1 Liter	0,80
	über 1 bis 2 Liter	1,50
e)	Meßeimer (Gattung 132) mit einem Gesamttrauminhalt bis 20 Liter	2,50
	über 20 bis 50 Liter	4,00
2a)	Meßwerkzeuge ohne Einteilung, mit oberer Maßraumbegrenzung durch Begrenzungsmarken (Gattung 211), Vollkammermeßwerkzeuge (Gattung 212) und Überlaufmeßwerkzeuge (Gattung 213) mit einem Rauminhalt bis 1 Liter	0,70
	über 1 bis 2 Liter	1,25
	über 2 bis 20 Liter	2,50
	über 20 bis 50 Liter	4,00
	Bei Meßwerkzeugen, die mehrere Meßkammern besitzen, wird die Gebühr für jede einzelne Meßkammer erhoben.	
b)	Meßwerkzeuge mit beschränkter Einteilung	
(1)	mit oberer Maßraumbegrenzung durch Begrenzungsmarken (Gattung 221) mit einem Rauminhalt bis 1 Liter	1,00
	über 1 bis 2 Liter	2,00
	über 2 bis 20 Liter	4,00
(2)	mit einstellbaren Überläufen oder Ablaufrohren (Gattung 222)	wie zu (1) zuzügl. 1,00
	Bei Meßwerkzeugen, die mehrere Meßkammern besitzen, wird die Gebühr für jede einzelne Meßkammer erhoben.	
c)	Meßwerkzeuge mit gleichmäßiger Einteilung	
(1)	mit oberer Maßraumbegrenzung durch Begrenzungsmarken (Gattung 231) mit einem Gesamttrauminhalt bis 20 Liter	wie zu b) (1)
	über 20 bis 50 Liter	6,00
	über 50 bis 100 Liter	10,00
	über 100 bis 200 Liter	12,00
	über 200 Liter	12,00
	zuzügl. 2,00 für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter	
(2)	mit Schwimmeranzeige (Gattung 232) mit einem Gesamttrauminhalt von 10 bis 20 Liter	2,50
	über 20 bis 50 Liter	4,00
	über 50 bis 100 Liter	6,00
	über 100 bis 200 Liter	8,00
	über 200 bis 1000 Liter	8,00
	zuzügl. 2,00 für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter	
	über 1000 Liter	nach dem Arbeitsaufwand

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
(3)	mit schwimmendem Verdränger (Gattung 233) mit einem Gesamttrauminhalt bis 1000 Liter	wie zu (1) nach dem Arbeitsaufwand
	über 1000 Liter	
(4)	mit einstellbarer Maßwand (Gattung 234)	wie zu (1)
	Bei Meßwerkzeugen, die mehrere Meßkammern besitzen, wird die Gebühr für jede einzelne Meßkammer erhoben.	
3a)	Kolbenmeßpumpen ohne Einteilung (Gattung 241) und Kolbenmeßpumpen mit Einteilung (Gattung 242) mit einem messenden Hubraum bis 1 Liter	2,50
	über 1 bis 5 Liter	5,00
	über 5 Liter	5,00
	zuzügl. 2,50 für jede volle oder angefangene Stufe von 5 Liter	
b)	Meßwerkzeuge mit durch das Meßgut bewegtem Kolben — Kolbenmeßwerkzeuge — (Hauptgattung 250) und Kolbenmeßwerkzeuge ohne Einteilung (Gattung 251)	wie zu a)
4	Trommelzähler (Gattung 311) je Meßkammer mit einem Rauminhalt bis 1 Liter	1,00
	über 1 bis 2 Liter	2,00
	über 2 bis 20 Liter	4,00
	über 20 bis 50 Liter	6,00
5a)	Kolbenzähler mit springend fortschreitendem Zählwerk (Gattung 321) mit einem messenden Hubraum bis 1 Liter	5,00
	über 1 bis 5 Liter	10,00
5b)	Kolbenzähler mit schleichend fortschreitendem Zählwerk (Gattung 331), Scheibenzähler (Gattung 332), Ringkolbenzähler (Gattung 333) und Ovalradzähler (Gattung 334) mit einer angegebenen größten Durchflußstärke	
	bis 30 Liter/Minute	8,00 8,00 16,00
	über 30 bis 50 Liter/Minute	10,00 10,00 20,00
	über 50 bis 100 Liter/Minute	12,00 12,00 24,00
	über 100 bis 200 Liter/Minute	15,00 15,00 30,00
	über 200 bis 1000 Liter/Minute	für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Liter/Minute
		6,00 6,00 12,00
	über 1000 bis 2000 Liter/Minute	80,00 80,00 160,00
	über 2000 Liter/Minute	nach dem Arbeitsaufwand nach dem Arbeitsaufwand
	Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn der Zähler zur einfachen Nacheichung gestellt wird oder wenn ein gültiger Vorprüfchein vorliegt oder wenn die Meßanlage eines Tankwagens mit geeichtem Zähler geprüft wird.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
6	Zähler nach lfd. Nr. 5 a) und 5 b), die mit einer Ölbeimischvorrichtung versehen sind	das 1,5-fache wie zu lfd. Nr. 5 a) und 5 b)
7	Zusätzliche Prüfung von Zählwerken (außer Summierzählwerken) Mengeneinstellwerken, Preisanzeigern und Druckwerken an Meßgeräten (1) nach lfd. Nrn. 2 bis 5 a) je Zusatzeinrichtung (2) nach lfd. Nr. 5 b) je Zusatzeinrichtung	1,00 das 0,1-fache wie zu lfd. Nr. 5 b)
8	Meßgeräte, die in Maßfüllmaschinen eingebaut und nach der Eichanweisung einer betriebsmäßigen Prüfung zu unterziehen sind	nach dem Arbeits- aufwand
9	Erneuerung der Stempelung der Zählwerke oder Druckwerke bei Meßwerkzeugen mit festen Maßwänden je Gerät	0,50
10 a)	Lagerbehälter, die als Meßgeräte benutzt werden	nach dem Arbeits- aufwand
	b) Überwachung von Maßnahmen an geeichten Lagerbehältern	nach dem Arbeits- aufwand
11	Meßkammertankwagen je Meßkammer bei einem Kammerinhalt bis 200 Liter über 200 bis 500 Liter über 500 bis 1000 Liter über 1000 Liter	8,00 12,00 16,00 16,00 zuzügl. 2,00 für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter
12 a)	Herbstgefäße ohne Einteilung bei einem Rauminhalt bis 20 Liter über 20 bis 50 Liter über 50 Liter	0,80 1,20 1,60
	b) Herbstgefäße mit Einteilung bei einem Rauminhalt bis 20 Liter über 20 bis 50 Liter über 50 Liter	1,20 1,80 2,40
	c) Maisch- und Gärbottiche	nach dem Arbeits- aufwand
13	Milchgefäße mit Abstichstab für Senne- reien bis 20 Liter über 20 bis 50 Liter über 50 Liter	1,20 2,00 3,00
14	Ergänzungs- und Berichtigungsarbeiten an Raumeßgeräten für Flüssigkeiten (außer Wasser) (1) Ersatz einzelner Teile eines Lotes je Teil (2) Herrichten einer Stempelstelle	0,20 0,25

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
V. Meßgeräte für Wasser		
1	Wasserszähler mit beweglichen Meßkammern (Hauptgattung 10), Trommelzähler (Gattung 11) für jede Meßkammer bis 1 Liter von 2 Liter von 5 Liter von 10 und 20 Liter von 50 Liter von 100 Liter	1,00 2,00 3,00 4,00 5,00 10,00
2	Wasserszähler mit feststehenden Meßkammern und beweglichen Trennwänden in den Meßkammern (Hauptgattung 20), Kolbenzähler (Gattung 21), Scheibenzähler (Gattung 22), Ringkolbenzähler (Gattung 23) mit einer Nennbelastung bis 10 Kubikmeter/Stunde über 10 bis 20 Kubikmeter/Stunde über 20 bis 50 Kubikmeter/Stunde über 50 bis 100 Kubikmeter/Stunde über 100 bis 200 Kubikmeter/Stunde über 200 bis 500 Kubikmeter/Stunde über 500 bis 1000 Kubikmeter/Stunde über 1000 bis 2000 Kubikmeter/Stunde über 2000 Kubikmeter/Stunde	1,00 2,00 4,00 8,00 10,00 20,00 40,00 60,00 nach dem Arbeits- aufwand
3	Wasserszähler ohne Meßkammer (Hauptgattung 30), Flügelradzähler (Gattung 31), Woltmannzähler (Gattung 32)	wie zu lfd. Nr. 2
4	Münzwasserszähler (Hauptgattung 50)	wie zu lfd. Nr. 2
5	Verbundwasserszähler (1) Prüfung der Einzelzähler (2) Prüfung der ordnungsmäßigen Wirkungsweise der Verbundschalter	die Summe der Gebühren für jeden Einzelzähler wie zu lfd. Nrn. 1 bis 4 das 0,2-fache wie zu (1)
6	Zuschlag für die Durchführung der Eichung oder Prüfung ohne Stempelung bei einem Eichamt oder Nebeneichamt	das 0,2-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 5
Die Gebühren nach lfd. Nrn. 1 bis 6 gelten für alle vorgeschriebenen Prüfpunkte.		
7	Prüfung weiterer Punkte auf Antrag für jeden weiteren Prüfpunkt	das 0,2-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 6
VI. Fässer und Korbflaschen		
1 a)	Für die Rauminhaltsvermittlung und Stempelung von Fässern und Korbflaschen bei einem Rauminhalt	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
	bis 30 Liter	0,50
	über 30 bis 55 Liter	0,65
	über 55 bis 110 Liter	1,00
	über 110 bis 210 Liter	1,40
	über 210 bis 410 Liter	1,80
	über 410 bis 610 Liter	2,40
	über 610 bis 820 Liter	3,20
	über 820 bis 1100 Liter	4,00
	über 1100 bis 1500 Liter	6,00
	über 1500 bis 2000 Liter	8,00
	über 2000 bis 2500 Liter	10,00
	über 2500 bis 3000 Liter	12,00
	über 3000 Liter	12,00
		zuzügl. 2,00 für jede volle oder angefange- ne Stufe von 500 Liter
b)	Für die Taraermittlung und Stempelung von Fässern und Korbflaschen	
	bis 250 kg	0,50
	über 250 kg	1,00
2	Zuschlag für die Durchführung der Eichung oder Prüfung ohne Stempelung bei einem Eichamt oder Nebeneichamt	das 0,5-fache wie zu lfd. Nr. 1
3	Rückgabegebühr für undichte Fässer für einen (geschätzten) Rauminhalt	
	bis 110 Liter	0,40
	über 110 bis 1100 Liter	1,00
	über 1100 Liter	2,00
	Für das Aufbringen der vorge- schriebenen Rauminhalts- oder Gewichtsangaben für Meßgeräte nach lfd. Nr. 1 werden Auslagen nicht erhoben.	
VII. Meßgeräte für Gas		
1	Verdrängungsgaszähler (Hauptgattung 110, 120 und 130) sowie Meßradgas- zähler (Hauptgattung 210) mit einer Nennbelastung	
	bis 6 Kubikmeter/Stunde	2,30
	über 6 bis 15 Kubikmeter/Stunde	4,00
	über 15 bis 20 Kubikmeter/Stunde	6,00
	über 20 bis 30 Kubikmeter/Stunde	8,00
	über 30 bis 50 Kubikmeter/Stunde	12,00
	über 50 bis 100 Kubikmeter/Stunde	20,00
	über 100 bis 200 Kubikmeter/Stunde	30,00
	über 200 bis 300 Kubikmeter/Stunde	40,00
	über 300 bis 500 Kubikmeter/Stunde	50,00
	über 500 bis 1 000 Kubikmeter/Stunde	60,00
	über 1 000 bis 2 000 Kubikmeter/Stunde	80,00
	über 2 000 bis 5 000 Kubikmeter/Stunde	100,00
	über 5 000 bis 10 000 Kubikmeter/Stunde	125,00
	über 10 000 Kubikmeter/Stunde	150,00
2	Münzgaszähler mit eingebautem Münz- werk zur Verrechnung	wie zu lfd. Nr. 1 zuzügl. 1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
3	Verbundgaszähler	
	(1) Prüfung der Einzelzähler	die Summe der Gebühren für jeden Einzel- gaszähler wie zu lfd. Nr. 1
	(2) Prüfung der ordnungsmäßigen Wir- kungsweise der Verbundschaltung	das 0,2-fache wie zu (1)
4	Eichamtliche Vorprüfung anbaufähiger Zusatzeinrichtungen auf dem Prüfstand	
	(1) Zusätzliche Zählereinrichtungen	15,00
	(2) Zustandsmengenumwerter	40,00
	(3) Münzwerke zur Verrechnung	1,00
5	Zuschlag für die Durchführung der Eichung oder Prüfung ohne Stempe- lung bei einem Eichamt oder Neben- eichamt	das 0,2-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 3
6	Überwachung von Maßnahmen an ge- eichten Gaszählern oder vorgeprüften Zusatzeinrichtungen	nach dem Arbeits- aufwand
7	Prüfung eines an einen Gaszähler an- gebauten Mengenumwerter	nach dem Arbeits- aufwand

VIII. Gewichte

1	Handelsgewichte mit Berichtigungs- kammer	er- mä- ßigte Ge- bühr
	bis 50 Gramm	0,15
	von 100 bis 500 Gramm	0,30 0,45
	von 1 und 2 Kilogramm	0,40 0,60
	von 5 Kilogramm	0,60 0,90
	von 10 und 20 Kilogramm	0,80 1,00
	von 50 Kilogramm	1,00 1,25
	Die ermäßigte Gebühr wird bei der Neueichung von Gewich- ten mit Berichtigungskammer er- hoben, wenn der für die Berich- tigung erforderliche Werkstoff ((Schrot, Eichpfropfen) zur Ver- fügung gestellt oder besonders berechnet wird.	
2a)	Handelsgewichte ohne Berichtigungs- kammer, die nicht berichtigt werden	
	bis 50 Gramm	0,15
	von 100 bis 500 Gramm	0,30
	von 1 bis 5 Kilogramm	0,40
	von 10 und 20 Kilogramm	0,80
	von 50 Kilogramm	1,00
b)	Handelsgewichte ohne Berichtigungs- kammer, die berichtigt werden	wie zu lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
3	Präzisionsgewichte bis 5 Gramm	0,15
	von 10 bis 50 Gramm	0,25
	von 100 bis 500 Gramm	0,50
	von 1 und 2 Kilogramm	1,00
	von 5 und 10 Kilogramm	1,50
	von 20 und 50 Kilogramm	2,50
4	Abschleifen ungültiger Bezeichnungen und Ausbohren kupferner Eichpfropfen	0,50
5	Goldmünzgewichte	0,50
6 a)	(1) Feingewichte Klasse F bis 100 Gramm	1,00
	von 200 Gramm bis 1 Kilogramm	1,50
	von 2 Kilogramm und darüber	nach dem Arbeits- aufwand
	(2) Feingewichte Klasse H	nach dem Arbeits- aufwand
b)	Ausstellung eines Eichscheines mit Fehlerverzeichnis für Gewichte Klasse F auf Antrag bis 100 Gramm	2,00
	von 200 Gramm bis 1 Kilogramm	3,00
	von 2 Kilogramm und darüber	nach dem Arbeits- aufwand
c)	Berichtigung von Feingewichten	nach dem Arbeits- aufwand

IX. Waagen und Wägemaschinen

1 a)	Handelwaagen mit einer Einspielungslage für eine Höchstlast bis 500 Gramm	0,50	
	über 500 Gramm bis 5 Kilogramm	0,80	
	über 5 bis 20 Kilogramm	1,20	
	über 20 bis 50 Kilogramm	1,50	
	über 50 bis 200 Kilogramm	2,00	
	über 200 bis 500 Kilogramm	3,00	
	über 500 bis 1500 Kilogramm	4,50	
	über 1500 bis 2900 Kilogramm	8,00	
		er- mäßigte Gebühr	
	über 2 900 bis 6 000 Kilogramm	10,00	15,00
	über 6 000 bis 9 000 Kilogramm	14,00	20,00
	über 9 000 bis 16 000 Kilogramm	27,00	40,00
	über 16 000 bis 21 000 Kilogramm	40,00	60,00
	über 21 000 bis 31 000 Kilogramm	55,00	80,00
	über 31 000 bis 41 000 Kilogramm	70,00	100,00
	über 41 000 bis 61 000 Kilogramm	80,00	120,00
	über 61 000 bis 81 000 Kilogramm	95,00	140,00
	über 81 000 bis 101 000 Kilogramm	110,00	160,00
	über 101 000 Kilogramm	130,00	200,00

Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn vom Antragsteller Normallast in geeigneter Form für mindestens drei Viertel der Höchstlast oder ein Hebelgerät für die volle Höchstlast der Waage gestellt wird. Zur Normallast rechnen auch beglaubigte Gewichtsgeschäften.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
b)	Waagen nach a), die mit einer Schallgewichts-, Laufgewichts-, oder Rollgewichtseinrichtung versehen sind und für die nicht bereits Gebühren nach d) oder e) erhoben worden sind	das 1,2-fache wie zu a)
c)	Vorprüfung von Schallgewichten an Waagen nach a) je Stück	0,50
d)	(1) Vorprüfung der Auswägevorrichtung einer Schallgewichtswaage (Schallgewichtshebel oder Schallgewichte) ohne Prüfung von Normalschaltungen mit Prüfung von zwei Normalschaltungen	10,00 15,00
	(2) Prüfung von nur zwei Normalschaltungen	10,00
	(3) Prüfung von mehr als zwei Normalschaltungen auf Antrag je weitere Normalschaltung	2,50
e)	(1) Vorprüfung der Auswägevorrichtung einer Laufgewichtswaage oder einer Rollgewichtswaage ohne Prüfung von Normalabschnitten mit Prüfung von zwei Normalabschnitten	10,00 15,00
	(2) Vorprüfung von nur zwei Normalabschnitten	10,00
	(3) Prüfung von mehr als zwei Normalabschnitten auf Antrag je weiterer Normalabschnitt	2,50
f)	Vorprüfung elektrischer Zusatzeinrichtungen an Waagen nach a)	nach dem Arbeits- aufwand
g)	Zusätzliche Prüfung an Waagen nach a)	
	(1) einer Zusatzeinrichtung zur Ermittlung des Schmutzgehaltes	das 0,2-fache wie zu a) oder b)
	(2) einer Zusatzeinrichtung zur Ermittlung des Schmutzgehaltes für beliebige Bruttogewichte	das 0,2-fache wie zu a) oder b), mindestens 7,00
	(3) einer Einrichtung zur Ermittlung des Stärkegehaltes	das 0,2-fache wie zu a) oder b)
	(4) einer Stückzählvorrichtung	das 0,2-fache wie zu a) oder b)
	(5) einer Ausrückvorrichtung	das 0,1-fache wie zu a) oder b), mindestens 2,00
	(6) von zusätzlichen Druckwerken (z. B. Ferndruckwerke) je Druckwerk	das 0,1-fache wie zu a) oder b)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
h)	Waagen nach a) mit zwei Lasthebelwerken, die wahlweise einzeln mit der Auswägevorrichtung verbunden werden können	wie zu a) oder b) für jede Einzelwaage	3 a)	Handelswaagen mit Neigungsgewichteinrichtung für eine Höchstlast	
	Zuschläge nach g) werden nur einmal, bei Waagen mit verschiedenen Höchstlasten für die Waage mit der größeren Höchstlast erhoben.		bis 500 Gramm		3,00
i)	Waagen nach a) mit zwei Auswägevorrichtungen, die mit einem Lasthebelwerk verbunden sind		über 500 Gramm bis 5 Kilogramm		3,50
(1)	Prüfung mit einer Auswägevorrichtung	wie zu a), b), g)	über 5 bis 20 Kilogramm		5,00
(2)	Zusätzliche Prüfung der zweiten Auswägevorrichtung	das 0,2-fache wie zu (1)	über 20 bis 50 Kilogramm		6,00
k)	Doppelwaagen nach a) (Waagenpaare und Verbundwaagen)		über 50 bis 200 Kilogramm		8,00
(1)	Prüfung der Einzelwaagen	die Summe der Gebühren für jede Einzelwaage wie zu a), b), g)	über 200 bis 500 Kilogramm		12,00
	Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn die Voraussetzung nach a) für eine Einzelwaage, bei verschiedener Höchstlast für die größere Einzelwaage erfüllt ist. Besitzt die Verbundwaage eine gemeinsame Auswägevorrichtung, so werden die Gebühren nach g) nur einmal, bei Waagen mit verschiedenen Höchstlasten für die mit der größeren Höchstlast erhoben.		über 500 bis 1500 Kilogramm		18,00
(2)	Prüfung der Verbundschaltung	das 0,2-fache wie zu (1)	über 1500 bis 2900 Kilogramm		24,00
l)	Erste Prüfung einer nachträglich eingebauten Entlastungsvorrichtung an Waagen nach a)	das 0,2-fache wie zu a) oder b)		er-mäßigte Gebühr	
	Bei Waagen für eine Höchstlast über 2900 Kilogramm wird hierbei die ermäßigte Gebühr nach a) erhoben.		über 2 900 bis 6 000 Kilogramm	30,00	40,00
2 a)	Präzisionswaagen mit einer Einspielungslage in einfacher Ausführung für eine Höchstlast		über 6 000 bis 9 000 Kilogramm	36,00	48,00
bis 200 Gramm		0,80	über 9 000 bis 16 000 Kilogramm	45,00	60,00
über 200 bis 500 Gramm		1,20	über 16 000 bis 21 000 Kilogramm	60,00	80,00
über 500 Gramm bis 5 Kilogramm		2,00	über 21 000 bis 31 000 Kilogramm	75,00	100,00
über 5 bis 20 Kilogramm		3,00	über 31 000 bis 41 000 Kilogramm	90,00	120,00
über 20 bis 50 Kilogramm		4,00	über 41 000 bis 61 000 Kilogramm	105,00	140,00
über 50 bis 200 Kilogramm		8,00	über 61 000 bis 81 000 Kilogramm	120,00	160,00
über 200 bis 500 Kilogramm		12,00	über 81 000 bis 101 000 Kilogramm	135,00	180,00
über 500 Kilogramm		das 3-fache wie zu lfd. Nr. 1 a)	über 101 000 Kilogramm	150,00	220,00
b)	Präzisionswaagen mit einer Einspielungslage in Sonderausführung	das 2-fache wie zu a)		Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn vom Antragsteller Normallast in geeigneter Form für mindestens drei Viertel der Höchstlast oder ein Hebelgerät für die volle Höchstlast der Waage gestellt wird. Zur Normallast rechnen auch beglaubigte Gewichtserrichtungen.	
			b)	Vorprüfung von	
			(1)	Schaltgewichtseinrichtungen an Waagen nach a) wie zu lfd. Nr. 1 c) und 1 d)	
			(2)	elektrischen Zusatzeinrichtungen an Waagen nach a) nach dem Arbeitsaufwand	
			c)	Zusätzliche Prüfung an einer Waage nach a)	
			(1)	mit drehbarem Kopf das 0,2-fache wie zu a)	
			(2)	mit fahrbarem Gestell in Schiefstellung das 0,2-fache wie zu a)	
			(3)	mit Preisanzeiger das 0,2-fache wie zu a)	
			(4)	mit Druckwerk (Skalen- oder Zahlendruckwerk) das 0,2-fache wie zu a)	
			(5)	mit weiteren Druckwerken (z. B. Ferndruckwerke) je Druckwerk das 0,1-fache wie zu a)	
				Für die Prüfung von Zähl- und Addierwerken wird keine besondere Gebühr erhoben.	
			(6)	mit Stückzählvorrichtung das 0,2-fache wie zu a)	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
(7) mit Ausrückvorrichtung		das 0,1-fache wie zu a), mindestens 5,00	(2) Prüfung der Verbundschaltung		das 0,2-fache wie zu (1)
(8) mit Nachstellskala		das 0,1-fache wie zu a), mindestens 5,00	g) Erneuerung der verschleißenden Stempelung an einer Waage nach a)		1,00
(9) mit Geldzählskala		das 0,2-fache wie zu a)	4 Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung oder mit Federwirkung zum Herstellen gleicher Packungen		wie zu lfd. Nr. 3
(10) mit Münzsperrwerk		das 0,1-fache wie zu a)	5 a) Präzisionswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung in einfacher Ausführung für eine Höchstlast		
d) Waagen nach a) mit zwei Lasthebelwerken, die wahlweise einzeln mit der Auswägevorrichtung verbunden werden können		für eine Einzelwaage wie zu a), für die zweite Waage wie zu lfd. Nr. 1 a) oder 1 b)	bis 500 Gramm		3,50
			über 500 Gramm bis 5 Kilogramm		4,50
			über 5 bis 20 Kilogramm		6,00
			über 20 bis 50 Kilogramm		8,00
			über 50 bis 200 Kilogramm		12,00
			über 200 bis 500 Kilogramm		20,00
			über 500 Kilogramm		das 2-fache wie zu lfd. Nr. 3 a)
			b) Präzisionswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung in Sonderausführung		das 2-fache wie zu a)
			6 a) Selbsttätige Waagen (Wägemaschinen) zum Abwägen (einschließlich der selbsttätigen Zählwaagen) für eine Höchstlast (Wägebereich)		
			bis 5 Kilogramm		15,00
			über 5 bis 20 Kilogramm		20,00
			über 20 bis 100 Kilogramm		25,00
			über 100 bis 500 Kilogramm		40,00
			über 500 bis 1000 Kilogramm		45,00
			Für Waagen mit mehr als einem Wägebereich wird die Gebühr für jeden Wägebereich erhoben.		
			b) Für eine besondere Prüfung beim Vorhandensein umschaltbarer Einrichtungen, auswechselbarer oder einstellbarer Teile		4,00
			c) Zusätzliche Prüfung einer Restwaage		das 0,1-fache wie zu a)
			d) Erneuerung der Sicherungsstempel eines Zählwerkes		1,00
			7 Waagen mit Abgleichsicherung		wie zu lfd. Nr. 6 a)
			8 Selbsttätige Waagen (Wägemaschinen) zum Wägen für eine Höchstlast		
			bis 500 Kilogramm		40,00
			über 500 bis 2900 Kilogramm		45,00
			über 2900 Kilogramm je nach der Gattung der Waage		wie zu lfd. Nr. 1 a) oder 3 a) zuzügl. 40,00
			9 Seilzugwaagen je nach der Gattung der Waage		wie zu lfd. Nr. 1 oder 3
			10 Hubgewichtswaagen		wie zu lfd. Nr. 3
			11 Eiersortierwaagen		1,00

Bei Waagen mit verschiedenen Höchstlasten wird die Gebühr für die Waage mit der größeren Höchstlast nach a) und für die mit der kleineren Höchstlast nach lfd. Nr. 1 a) oder 1 b) erhoben. Die Zuschläge nach c) werden nur einmal, bei Waagen mit verschiedenen Höchstlasten für die mit der größeren Höchstlast erhoben.

e) Waagen nach a) mit zwei Auswägevorrichtungen, die mit einem Lasthebelwerk verbunden sind

(1) Prüfung mit einer Auswägevorrichtung

wie zu a) und c)

(2) Zusätzliche Prüfung der zweiten Auswägevorrichtung

das
0,2-fache
wie zu (1)

f) Doppelwaagen nach a) (Waagenpaare und Verbundwaagen)

(1) Prüfung der Einzelwaagen

die
Summe der
Gebühren
für jede
Einzel-
waage wie
zu a) und c)

Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn die Voraussetzung nach a) für eine Einzelwaage, bei verschiedener Höchstlast für die größere Höchstlast erfüllt ist. Besitzt die Verbundwaage eine gemeinsame Auswägevorrichtung, wird die Gebühr für eine Waage, bei Waagen mit verschiedenen Höchstlasten für die mit der größeren Höchstlast nach a) und für die andere Waage nach lfd. Nr. 1 a) oder 1 b) erhoben.

Die Zuschläge nach c) werden nur einmal, bei Waagen mit verschiedenen Höchstlasten für die mit der größeren Höchstlast erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
12 a)	Eiersortiermaschinen mit unbestimmter oder mit bestimmter und unveränderlicher Sortierleistung für jede fünfstufige Sortiereinrichtung	8,00	(2)	Maschinell betriebene Getreideprober	100,00
b)	Eiersortiermaschinen mit bestimmter und veränderlicher Sortierleistung für jede fünfstufige Sortiereinrichtung	wie zu a) zuzügl. 2,00	b)	Prüfung des Maßes des Zwanzigliterprobers	12,00
13	Zählwaagen (mit Ausnahme der selbsttätigen Zählwaagen)	das 2-fache wie zu lfd. Nr. 1 a)	c)	Prüfung der Gewichte für Getreideprober nach a)	wie zu VIII lfd. Nrn. 1 bis 3
14 a)	Federwaagen als Handzugfederwaagen bis 20 Kilogramm Höchstlast	2,00	d)	Prüfung der Waagen für Getreideprober nach a)	wie zu IX lfd. Nr. 2 oder 5
b)	Federwaagen zum Postgebrauch	3,00	e)	Prüfung einer zum Viertelliter- oder Literprober gehörigen Gewichtsschale als Ersatzteile	0,50
c)	Federwaagen zum Eisenbahngebrauch für eine Höchstlast bis 500 Kilogramm	6,00	f)	Ausgleich des Schalengewichtes beim Viertelliterprober	0,50
	über 500 Kilogramm	10,00		Literprober	1,00
15 a)	Feinwaagen für eine Höchstlast bis 200 Gramm	12,00		Zwanzigliterprober	1,50
b)	Feinwaagen mit einer Schaltungseinrichtung für eine Höchstlast bis 200 Gramm	12,00 zuzügl. 0,50 für jede geprüfte Schaltstufe	2 a)	Vakuumtrocknungsgerät zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes von Getreide	
c)	Feinwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung für eine Höchstlast bis 200 Gramm	wie zu a) oder b), zuzügl. 2,00	(1)	Vakuumtrocknungsgerät einschließlich Kapillare, Vakuummesser, Thermostat mit Temperaturregler, Schroter und Prüfsiebe, jedoch ohne Thermometer	35,00
d)	Feinwaagen mit einer Höchstlast über 200 Gramm	nach dem Arbeitsaufwand	(2)	Thermometer zum Gerät nach (1)	wie zu XIV lfd. Nrn. 1 bis 10
16	Ergänzungs- und Berichtigungsarbeiten		(3)	Feinwaage	wie zu IX lfd. Nr. 15
(1)	Ersatz einzelner Teile eines Lotes an Waagen je	0,20	(4)	Feingewichte	wie zu VIII lfd. Nr. 6
(2)	Ersatz eines Vorsteckstiftes, einer Schraube an der Ausgleichschale, einer Feststellschraube am Ausgleichsgewicht je	0,20	b)	Andere Trocknungsgeräte zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes von Getreide	
(3)	Ausgleich der Gewichtsschale an Dezimalwaagen	0,50	(1)	Trocknungsgerät ohne zugehörige Waage und ohne Thermometer, einschließlich Schroter, Prüfsiebe und Schalen	25,00
(4)	Richten von Zeigern oder Zungen	0,50	(2)	besonders zugelassene Waage zum Gerät nach (1)	5,00
(5)	Berichtigen einzelner Kerben an Laufgewichtshebel je Kerbe	0,20	(3)	Thermometer zum Gerät nach (1)	wie zu XIV lfd. Nrn. 1 bis 10
(6)	Berichtigen von Nebenskalen an Laufgewichtshebeln je Nebenskala	1,00	(4)	Waage je nach Gattung	wie zu IX lfd. Nr. 2 oder 5 oder 15
(7)	Plombe und deren Anhängung	0,20	(5)	Gewichte	wie zu VIII lfd. Nr. 6
(8)	Beseitigung des Aufsitzens oder Aushängens der Brücke	1,50	3	Leitfähigkeitsgeräte zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes von Getreide	
(9)	Herrichten von Stempelstellen, Anbringen einer Stempelfahne oder eines Stempelringes je	0,25	(1)	Leitfähigkeitsgerät ohne Thermometer, einschließlich Hohlmaß, Schroter und Prüfsiebe	20,00
			(2)	Thermometer zum Gerät nach (1)	wie zu XIV lfd. Nrn. 1 bis 10
	X. Abfüllmaschinen		(3)	Waage je nach Gattung	wie zu IX
	Abfüllmaschinen	nach dem Arbeitsaufwand	(4)	Gewichte je nach Gattung	wie zu VIII
	XI. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide		4	Sonstige Meßgeräte zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes von Getreide	nach dem Arbeitsaufwand
1 a)	Getreideprober		5	Einzelprüfung	
(1)	mit Handfüllung		(1)	eines Schroters	5,00
	Viertelliterprober	4,00	(2)	eines Prüfsiebes	2,00
	Literprober	7,00			
	Zwanzigliterprober	80,00			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
XII. Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen					
1	Meßkolben, Meßzylinder und Meßflaschen für eine oder mehrere Meßgrößen		c)	Meßhähne für Schwefelsäure oder Amylalkohol	
	(1) Geräte mit einer Marke bei einem Rauminhalt			mit einer Meßkammer	0,50
	bis 100 Milliliter	0,60		mit mehreren Meßkammern	0,50
	über 100 bis 500 Milliliter	0,80			zuzügl. 0,30 für jede weitere Meß- kammer
	über 500 bis 1000 Milliliter	1,00	d)	Selbsttätige Pipetten für Milch, Schwefelsäure oder Amylalkohol mit Ausnahme der Meßhähne	0,50
	über 1000 bis 2000 Milliliter	1,50	e)	Pipettiergeräte zur reihenmäßigen Abmessung von Milch, Schwefelsäure oder Amylalkohol	8,00
	über 2000 Milliliter	2,50	f)	Vorprüfung der Einzelpipetten für Pipettiergeräte je Pipette	0,50
	(2) Geräte mit mehr als einer Marke	wie zu (1) zuzügl. des 0,5-fachen für jede weitere Marke	g)	Meßspritzen für Milch	0,40
2	Meßzylinder mit Einteilung bei einem Gesamtrauminhalt		h)	Drehzahlmesser für Zentrifugen	1,00
	bis 10 Milliliter	1,50	9 a)	Pyknometer	
	über 10 bis 50 Milliliter	1,80		(1) ohne Thermometer	2,50
	über 50 bis 100 Milliliter	2,20		(2) mit Thermometer	4,50
	über 100 bis 500 Milliliter	2,60	b)	Zusätzliche Prüfung von Hilfsteilungen an Pyknometern nach a) je Hilfsteilung	1,00
	über 500 Milliliter	3,00		Für das Aufbringen einer Rauminhaltsbezeichnung werden Gebühren nicht erhoben.	
3 a)	Pipetten mit Ausnahme der Meßpipetten und der Pipetten als Hilfsgeräte zur butyrometrischen Fettbestimmung		10 a)	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 bis 30° C und einer Einteilung nicht feiner als 0,0005 Einheiten der Dichte oder 0,1 Prozent, deren aräometrische Skale nicht länger als 110 mm ist oder nicht mehr als 60 Teilstriche umfaßt (3 Prüfpunkte)	
	(1) Vollpipetten mit einer Marke bei einem Rauminhalt			(1) ohne Thermometer	2,00
	bis 10 Milliliter	0,55		(2) mit Thermometer	3,50
	über 10 bis 50 Milliliter	0,75	b)	Aräometer nach a), deren aräometrische Skale länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche umfaßt (5 Prüfpunkte)	
	über 50 bis 250 Milliliter	1,00		(1) ohne Thermometer	3,00
	über 250 Milliliter	1,30		(2) mit Thermometer	4,50
	(2) Vollpipetten mit zwei Marken bei einem Rauminhalt		c)	Prüfen von zusätzlichen Prüfpunkten der Aräometerskale je Prüfpunkt	1,25
	bis 10 Milliliter	0,65	d)	Ausstellung eines Eichscheines mit Fehlerangaben	
	über 10 bis 50 Milliliter	0,85		(1) bei Geräten nach a)	3,00
	über 50 bis 250 Milliliter	1,20		(2) bei Geräten nach b)	4,00
	über 250 Milliliter	1,50	11 a)	Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 bis 30° C und feinerer Einteilung als nach 10, deren aräometrische Skala nicht länger als 110 mm ist oder nicht mehr als 60 Teilstriche umfaßt (3 Prüfpunkte)	
	(3) Kapillarpipetten ohne oder mit Einteilung je Prüfpunkt	0,30		(1) ohne Thermometer	3,00
	(4) Kapillarpipetten mit Angabe des Verhältnisses zweier Rauminhalte	1,20		(2) mit Thermometer	4,50
	b) Ausstellung eines Eichscheines mit Fehlerverzeichnis für Kapillarpipetten nach a) (3) oder a) (4)	0,50	b)	Aräometer nach a), deren aräometrische Skale länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstriche umfaßt (5 Prüfpunkte)	
4 a)	Büretten, Meßröhren und Meßpipetten mit einem Rauminhalt			(1) ohne Thermometer	4,50
	bis 50 Milliliter	2,00		(2) mit Thermometer	6,00
	über 50 Milliliter	2,50	c)	Prüfung von zusätzlichen Prüfpunkten der Aräometerskale je Prüfpunkt	1,75
	b) Büretten mit selbsttätiger Nullpunkteinstellung	wie zu a) zuzügl. 0,50	d)	Ausstellung eines Eichscheines mit Fehlerangaben	
5	Meßkugeln für Gase	wie zu lfd. Nr. 1		(1) bei Geräten nach a)	4,00
6	Büretten, Meßröhren u. dgl. für Gase	wie zu lfd. Nr. 4		(2) bei Geräten nach b)	5,00
7	Mikroazotometer	2,00			
8 a)	Butyrometer für				
	(1) Milch	0,40			
	(2) Rahm und Käse	0,60			
	b) Vollpipetten für Milch, Schwefelsäure oder Amylalkohol	0,40			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
12	Aräometer mit einer Bezugstemperatur höher als 30° C	das 2-fache wie Nr. 10 oder 11		von -40 bis +60° C bei nicht mehr als 3 Prüfpunkten	3,50 1,50
13	Prüfung von Aräometern bei Vorlage mehrerer Geräte gleicher Art, gleicher Einteilung und gleichen Meßbereichs durch einen Antragsteller			von -40 bis +110° C bei nicht mehr als 3 Prüfpunkten	4,00 1,50
	(1) bei 10 bis 24 Aräometern	das 0,9-fache wie zu lfd. Nrn. 10, 11, 12		von -40 bis +210° C bei nicht mehr als 4 Prüfpunkten	6,00 1,50
	(2) bei mehr als 24 Aräometern	das 0,8-fache wie zu lfd. Nr. 10, 11, 12		von -40 bis +310° C bei nicht mehr als 5 Prüfpunkten	7,00 2,00
14 a)	Aufbringen von Strichmarken je Marke	0,10		von -40 bis +410° C bei nicht mehr als 6 Prüfpunkten	10,00 2,50
b)	Aufbringen von fehlenden Bezeichnungen je Bezeichnung	0,20		von -40 bis +510° C bei nicht mehr als 7 Prüfpunkten	13,00 2,50
15 a)	Hydrostatische Waagen zur Bestimmung der Dichte auf 3 Dezimalstellen			von -40 bis +625° C bei nicht mehr als 8 Prüfpunkten	18,00 3,00
	(1) Waage	3,00		Thermometer mit einem Meßbereich, der -110° C unter/oder +625° C überschreitet	nach dem Arbeitsaufwand
	(2) Gewichte jeder Größe	0,50		b) Thermometer nach a) mit einer Einteilung in 0,2 bis 0,5° C für den Meßbereich	
	(3) Senkkörpervorrichtung	3,00		von -60 bis +210° C bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	12,00 3,00
	(4) Thermometer	wie zu XIV lfd. Nrn. 1 bis 10		von -60 bis +60° C bei nicht mehr als 5 Prüfpunkten	10,00 2,50
b)	Hydrostatische Waagen zur Bestimmung der Dichte auf 4 Dezimalstellen			von -40 bis +60° C bei nicht mehr als 4 Prüfpunkten	6,00 1,50
	(1) Waage	4,00		von -40 bis +110° C bei nicht mehr als 7 Prüfpunkten	7,00 1,50
	(2) Gewichte jeder Größe	0,50		von -40 bis +210° C bei nicht mehr als 9 Prüfpunkten	10,00 1,50
	(3) Senkkörpervorrichtung	6,00		von -40 bis +310° C bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	10,00 2,00
	(4) Thermometer	wie zu XIV lfd. Nrn. 1 bis 10		c) Thermometer nach a) mit einer Einteilung in 0,05 bis 0,1° C für den Meßbereich	für jeden zusätzlichen Prüfpunkt
16 a)	(1) Zellenzählkammer mit einer Netzteilung	3,00		von -60 bis +60° C bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	12,00 2,50
	(2) Zellenzählkammern mit zwei Netzteilungen	5,00		von -40 bis +60° C bei nicht mehr als 9 Prüfpunkten	7,00 1,50
b)	(1) Deckplatte mit einer Begrenzungsfläche	0,50		von -40 bis +110° C bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	10,00 1,50
	(2) Deckplatte mit zwei Begrenzungsflächen	1,00		d) Thermometer nach a) mit einer Einteilung in 0,02° C bei einem Umfang des Meßbereichs	
	Die Gebühren zu lfd. Nrn. 1 bis 16 gelten für die vorgeschriebene Anzahl von Prüfpunkten.			von 5° C oder weniger	8,00
17	Prüfungen zusätzlicher Prüfpunkte auf Antrag je Prüfpunkt	das 0,2-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 16		von mehr als 5 bis 10° C	16,00
				von mehr als 10° C	24,00
18	Bescheinigung ohne Fehlerverzeichnis für Exportzwecke	0,25		e) Thermometer nach a) mit einer Einteilung in 0,01° C bei einem Umfang des Meßbereichs	
XIII. Medizinische Spritzen				von 5° C oder weniger	12,00
	Medizinische Spritzen jeder Größe	0,50		von mehr als 5 bis 10° C	24,00
XIV. Thermometer				von mehr als 10° C	36,00
1 a)	Flüssigkeitsglasthermometer mit Ausnahme der medizinischen Thermometer mit einer Einteilung in 1 bis 10° C für den Meßbereich	für jeden zusätzlichen Prüfpunkt		Als Meßbereich des Thermometers gilt der Bereich zwischen dem niedrigsten und dem höchsten ganzen Grad der Skalenteilung, und zwar wird für die Gebührenerhebung zu a) bis c) derjenige Meßbereich zugrunde gelegt, der den Meßbereich des Thermometers einschließt; trifft dies für mehrere Meßbereiche zu, so wird die niedrigste der möglichen Gebühren erhoben.	
	von -110 bis +210° C bei nicht mehr als 4 Prüfpunkten	20,00 5,00			
	von -80 bis +210° C bei nicht mehr als 4 Prüfpunkten	10,00 3,00			
	von -80 bis +60° C bei nicht mehr als 3 Prüfpunkten	7,00 2,50			

7141-2-14 Eichgebührenordnung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
2	Thermometer für witterkundliche Zwecke nach § 889 Ziffer I Nr. 3 der Eichordnung		9	Prüfung von Thermometern bei Vorlage mehrerer Geräte gleicher Art, gleicher Einteilung und gleichen Meßbereichs durch einen Antragsteller	
	(1) Prüfung der vorgeschriebenen Prüfpunkte	10,00		(1) bei mindestens 3 geeichten Thermometern mit einem Meßbereich nach lfd. Nr. 1 a) von -110 bis $+210^{\circ}\text{C}$	das 0,8-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 8
	(2) Prüfung von zusätzlichen Prüfpunkten auf Antrag je Prüfpunkt	1,50		(2) bei 5 bis 9 geeichten anderen Thermometern	das 0,9-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 8
3	Beckmanthermometer			(3) bei mindestens 10 geeichten anderen Thermometern	das 0,8-fache wie zu lfd. Nr. 1 bis 8
	(1) Prüfung der vorgeschriebenen Prüfpunkte	15,00			
	(2) Prüfung von zusätzlichen Prüfpunkten auf Antrag je Prüfpunkt	2,00			
4	Siedethermometer und Insolationsthermometer		10	Ergänzungsarbeiten an Thermometern nach lfd. Nrn. 1 bis 8	
	(1) Prüfung der vorgeschriebenen Prüfpunkte	12,00		(1) Aufätzen einer Strichmarke	0,20
	(2) Prüfung von zusätzlichen Prüfpunkten auf Antrag je Prüfpunkt	2,00		(2) Bestimmung der Empfindlichkeit eines Thermometers gegen inneren und äußeren Druck	4,00
5 a)	Tiefseeumkipptermometer ohne Hilfsthermometer			(3) Druckprobe bis 900 kp/cm^2 bei Tiefseeumkipptermometern mit geschlossenem Schutzrohr	2,50
	(1) Prüfung der vorgeschriebenen Prüfpunkte	15,00		(4) Bestimmung der Druckabhängigkeit bei Tiefseeumkipptermometern mit offenem Schutzrohr	15,00
	(2) Prüfung von zusätzlichen Prüfpunkten auf Antrag je Prüfpunkt	2,00			
b)	Tiefseeumkipptermometer mit Hilfsthermometer		11 a)	Medizinische Thermometer mit einfacher Teilung	
	(1) Prüfung der vorgeschriebenen Prüfpunkte	18,00		(1) Fieberthermometer und Veterinärthermometer	0,11
	(2) Prüfung von zusätzlichen Prüfpunkten auf Antrag je Prüfpunkt	2,50		(2) Frühgeburts-thermometer oder sonstige Untertemperatur-Thermometer	0,25
c)	Andere Umkipptermometer	nach dem Arbeitsaufwand		(3) Zyklometer	0,40
6	Thermometer mit mehreren Parallelteilungen (z. B. $^{\circ}\text{C}$ und Torr) oder mit Hilfsthermometer für jede der Teilungen	wie zu lfd. Nrn. 1 bis 5	b)	Medizinische Thermometer nach a) mit doppelter Teilung (z. B. $^{\circ}\text{C}$ und $^{\circ}\text{F}$)	wie zu a) zuzügl. 0,10
7 a)	Winkelthermometer mit einem Unterteil bis 25 cm Länge	das 1,5-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 6	c)	Prüfung ohne Stempelung und Rückgabe von medizinischen Thermometern nach a) und b)	wie zu a) und b) abzügl. 0,02
	von mehr als 25 cm Länge	das 2-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 6	d)	Stempelung eines medizinischen Thermometers nach dem Nienstädtischen Trockenätzverfahren auf besonderen Antrag	0,05
b)	Thermometer mit einem verlängerten Unterteil von mehr als 30 bis 100 cm Länge	das 1,5-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 6	e)	Einfärben des Eichstempels eines medizinischen Thermometers auf besonderen Antrag	0,05
	von mehr als 100 cm Länge	das 2-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 6	f)	Prüfung von medizinischen Thermometern außer der Reihe, ausgenommen die Prüfung von Mustern bis zu 10 Stück	das 1,5-fache wie zu a) bis e)
c)	Nicht ganz eintauchend justierte Thermometer	das 1,2-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 6	g)	Ergänzungsarbeiten an medizinischen Thermometern	
d)	Thermometer mit einem Maximum- oder Minimumvorrichtung oder mit beiden Vorrichtungen	das 1,2-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 6		(1) Anbringen einer fehlenden Bezeichnung oder eines sonstigen Merkmales	0,10
8	Thermometer, die bei der Eichung zusätzlich auf die Innehaltung anderer Vorschriften geprüft werden	das 1,2-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 7		(2) Aufbringen der amtlichen Nummer	0,15
				(3) Nachträgliche Stempelung innerhalb eines Jahres nach der Prüfung	0,05

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
h)	Bescheinigungen für medizinische Thermometer		3 a)	Mehrphasen-Wechselstromzähler (Gattung 212) für Wirk- oder Blindverbrauch bis 1000 Volt Nennspannung für direkten Anschluß	
(1)	Ausstellen eines Eich- oder Prüfscheines mit Fehlerangabe je Prüfpunkt	0,25	(1)	mit 2 Triebssystemen und Nenn- oder Grenzstromstärken bis 100 Ampere	3,50
(2)	Ausstellen einer Bescheinigung über eine erfolgte Eichung oder Prüfung ohne Fehlerangabe	0,10		über 100 Ampere bis 300 Ampere	4,50
	Für fremdsprachige Bescheinigungen hat der Antragsteller die Vordrucke zu liefern und eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen.		(2)	mit 3 Triebssystemen und Nenn- oder Grenzstromstärken bis 100 Ampere	4,50
i)	Lagerung von geeichten oder geprüften medizinischen Thermometern je 10 Stück und je volle oder angefangene 10 Tage	0,02		über 100 Ampere bis 300 Ampere	6,00
	Die gebührenpflichtige Lagerzeit beginnt bei geeichten Thermometern 3 Monate, bei geprüften Thermometern 6 Monate nach der Gebührenerhebung.		b)	Mehrphasen-Wechselstromzähler für Wirk- oder Blindverbrauch über 1000 Volt Nennspannung oder über 300 Ampere Nennstrom bzw. Grenzstrom für direkten Anschluß	nach dem Arbeitsaufwand
			c)	Mehrphasen-Wechselstromzähler für Scheinverbrauch (Gattung 212) für direkten Anschluß	das 1,2-fache wie zu a)
			4	Ein- oder Mehrphasen-Wechselstromzähler zum Anschluß an Meßwandler	wie zu lfd. Nrn. 2 und 3 zuzügl. 1,00
				Bei Elektrizitätszählern mit Primärzählwerk (§ 978 Nr. 1 der Eichordnung) richtet sich die Gebühr nach den sekundären Nenngrößen.	
			5 a)	Zusatzeinrichtung für die Anzeige der Höchstleistung (Maximum-Zähler) oder eine Zusatzeinrichtung für die Anzeige des Überverbrauchs (Überverbrauchs- oder Spitzenzähler)	1,00
			b)	Zusatzeinrichtungen für Mehrfach-Tarif	
			(1)	Zweiterarifeinrichtung	1,00
			(2)	Dreitarifeinrichtung	2,00
			6	Prüfung von Elektrizitätszählern an zusätzlichen Prüfpunkten auf Antrag je Prüfpunkt	das 0,1-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 5
			7	Elektrizitätszähler-Gruppen, die aus mehreren in ein gemeinsames Gehäuse eingebauten vollständigen Einzelzählern bestehen, von denen jeder einen Verbrauch getrennt anzeigt je Einzelzähler	wie zu lfd. Nrn. 1 bis 6
			8	Einstellung eines Elektrizitätszählers auf Antrag	nach dem Arbeitsaufwand
			9	Ausstellung eines Eichscheines auf Antrag	
			(1)	erste Ausfertigung	2,00
			(2)	weitere Ausfertigungen je Stück	1,00
			10 a)	Stromwandler (Hauptgattung 310) bis zu 30 000 Volt Reihenspannung	
			bis	500 Ampere Nennstrom	15,00
			über	500 Ampere bis 1000 Ampere	20,00
			über	1000 Ampere bis 2000 Ampere	25,00
			über	2000 Ampere	nach dem Arbeitsaufwand
XV. Meßgeräte für Elektrizität					
1 a)	Gleichstrom-Amperestunden-Motorzähler (Gattung 111 und 112) sowie Gleichstrom-Wattstundenzähler (Gattung 121 und 122) bis 1000 Volt Nennspannung für Zweileiteranlagen mit Nenn- oder Grenzstromstärken				
bis	50 Ampere	2,50			
über	50 Ampere bis 100 Ampere	3,50			
über	100 Ampere bis 300 Ampere	6,00			
über	300 Ampere bis 1000 Ampere	12,00			
über	1000 Ampere	12,00			
					zuzügl. 6,00 für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 Ampere
b)	Gleichstrom-Amperestunden — sowie Wattstunden-Motorzähler bis 1000 Volt Nennspannung für Dreileiteranlagen	das 1,2-fache wie zu a)			
c)	Gleichstrom-Wattstundenmotorzähler über 1000 Volt Nennspannung	wie zu a) oder b) zuzügl. 2,00 für jede Stufe von 1000 Volt			
d)	Elektrolyt-Zähler (Gattung 113)	wie zu a) oder b)			
2 a)	Einphasen-Wechselstromzähler (Gattung 212) für Wirk- bzw. Blindverbrauch bis 1000 Volt Nennspannung für Zweileiteranlagen mit Nenn- oder Grenzstromstärken				
bis	100 Ampere	2,50			
über	100 Ampere bis 300 Ampere	3,50			
b)	Einphasen-Wechselstromzähler (Gattung 212) für Wirk- bzw. Blindverbrauch bis 1000 Volt Nennspannung für Dreileiteranlagen	das 1,2-fache wie zu a)			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
b)	Stromwandler (Hauptgattung 310) über 30 000 Volt Reihenspannung	nach dem Arbeitsaufwand
c)	Stromwandler mit mehreren Meßker- nen, deren Prüfung vorgeschrieben ist	nach dem Arbeitsaufwand
11 a)	Einphasen-Spannungswandler (Hauptgattung 320) für eine Reihenspannung von	
	500 Volt	15,00
	1 000 Volt bis 10 000 Volt	20,00
	10 000 Volt bis 30 000 Volt	30,00
	über 30 000 Volt	nach dem Arbeitsaufwand
b)	Mehrphasenspannungswandler für jede Phase	wie zu a)
12	Wandler mit mehreren Meßbereichen	
	(1) Größter Meßbereich	wie zu lfd. Nr. 10 und 11
	(2) Andere Meßbereiche je Prüfpunkt für den jeweiligen Meßbereich	das 0,1-fache wie zu lfd. Nrn. 10 und 11
13	Prüfung von Meßwandlern an zusätzlichen Prüfpunkten je Prüfpunkt	das 0,1-fache wie zu lfd. Nrn. 10 und 11
14	Ausstellung eines Eichscheins für Meßwandler auf Antrag	
	(1) Erste Ausfertigung	2,00
	(2) Weitere Ausfertigungen je Stück	1,00
15 a)	Meßsätze aus Elektrizitätszählern und Meßwandlern, deren Zähler und Wandler für sich geeicht werden	die Summe der Gebühren für Zähler und für Wandler wie zu lfd. Nrn. 4 bis 12
b)	Meßsätze, die als Ganzes zu prüfen sind, unabhängig davon, ob die Fehler des Meßsatzes direkt gemessen oder aus den Fehlern des Zählers und der Wandler rechnerisch ermittelt werden	wie zu a), zuzügl. 20 v.H., wo- bei dieser Zuschlag jedoch 20,00 DM nicht über- schreiten darf
16	Ausstellung von Eichschein für Zähler und Wandler eines Meßsatzes nach lfd. Nr. 15 a) auf Antrag	
	(1) Erste Ausfertigung	2,00
	(2) Weitere Ausfertigungen je Stück	1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
XVI. Druckmeßgeräte		
1	Flüssigkeitsmanometer	nach dem Arbeitsaufwand
2 a)	Kolbenmanometer bis 2000 kp/cm ² einschließlich Bestimmung des mitgelieferten Gewichtssatzes bis zu 10 Platten- gewichten und eines Kolbens	125,00
b)	Prüfung jedes weiteren zugehörigen Kolbens	50,00
c)	Prüfung jedes weiteren Plattengewichts	3,00
3 a)	Überdruckmesser mit elastischem Meßglied (Federmanometer) mit dem Klassenzeichen „Kl. 2,0“ für die Bezugstemperatur 20° C	
	(1) mit einem Gehäusedurchmesser bis 100 mm und einem Skalenendwert bis 10 kp/cm ²	4,00
	über 10 bis 100kp/cm ²	5,00
	über 100 kp/cm ²	5,00
		zuzügl. 1,00 für jede weitere volle oder angefange- ne Stufe von 100 kp/cm ²
	(2) mit einem Gehäusedurchmesser über 100 mm und einem Skalenendwert bis 10 kp/cm ²	8,00
	über 10 bis 100 kp/cm ²	13,00
	über 100 bis 1000 kp/cm ²	20,00
	über 1000 bis 2000 kp/cm ²	28,00
	über 2000 kp/cm ²	28,00
		zuzügl. 13,00 für jede weitere volle oder angefange- ne Stufe von 1000 kp/cm ²
b)	Prüfung von Überdruckmessern	
	(1) nach a) (1) an mehr als 5 Punkten für jeden weiteren Prüfpunkt	das 0,1-fache wie zu a) (1)
	(2) nach a) (2) an mehr als 10 Punkten für jeden weiteren Prüfpunkt	das 0,1-fache wie zu a) (2)
4	Federmanometer mit dem Klassenzeichen „Kl. 1,0“ für die Bezugstemperatur 20° C ohne Rücksicht auf die Größe des Gehäusedurchmessers	wie zu lfd. Nr. 3 a) (2) und b) (2)
5 a)	Federmanometer mit den Klassenzeichen „Kl. 0,6“ für die Bezugstemperatur 20° C	
	(1) mit einem Meßwerk bei einem Skalenendwert bis 100 kp/cm ²	20,00
	über 100 bis 1000 kp/cm ²	28,00
	über 1000 bis 2000 kp/cm ²	40,00
	über 2000 kp/cm ²	40,00
		zuzügl. 20,00 für jede weitere volle oder angefange- ne Stufe von 1000 kp/cm ²

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
VI. Fässer und Korbflaschen					
1 a)	Kubizierapparate mit einem Rauminhalt bis 125 Liter	25,00	2	Gebrauchsnormale für Präzisionsgewichte bis 50 Gramm	1,00
	über 125 bis 250 Liter	40,00		von 100 bis 500 Gramm	2,00
	über 250 bis 500 Liter	50,00		von 1 bis 5 Kilogramm	3,00
	über 500 bis 750 Liter	65,00		von 10 bis 50 Kilogramm	4,00
	über 750 bis 1000 Liter	80,00	3	Gebrauchsnormale für Feingewichte Klasse F bis 50 Gramm	5,00
	über 1000 Liter	80,00		von 100 bis 500 Gramm	10,00
		zuzügl. 12,00 für jede weitere volle oder angefangene Stufe von 250 Liter	IX. Waagen und Wägemaschinen		
b)	Prüfung von Ersatzteilen für Kubizierapparate (Schwimmer, Gegengewichte, Schwimmerdrähte)	nach dem Arbeitsaufwand	1	Waagen	
2	Beglaubigung der Rauminhaltsangabe eines geeichten Fasses nach ausländischem Maß	1,00	(1)	mit den Fehlergrenzen der Eichamtswaagen je nach Gattung	das 4-fache wie zu Erster Abschnitt IX
			(2)	mit engeren Fehlergrenzen als unter (1) je nach Gattung	das 6-fache wie zu Erster Abschnitt IX
VII. Meßgeräte für Gas			2	Apparate zur Eichung von Kranwaagen	das 2-fache wie zu Erster Abschnitt IX lfd. Nr. 1
1	Normalgaszähler		3	Gewichtsgerätschaften zum Prüfen von Waagen	
	(1) Prüfung mit 4 Durchflußstärken bei einer Nennbelastung		(1)	Blockgewichte, Rollgewichte, Schienenbündel und Gewichtsgruppen sowie als Normallast dienende Lastträger	
	bis 3 Kubikmeter/Stunde	35,00		bis 500 Kilogramm	5,00
	über 3 bis 15 Kubikmeter/Std.	50,00		über 500 bis 1000 Kilogramm	7,50
	über 15 bis 50 Kubikmeter/Std.	80,00		über 1000 bis 2500 Kilogramm	10,00
	über 50 bis 150 Kubikmeter/Std.	120,00		über 2500 Kilogramm	10,00
	über 150 bis 500 Kubikmeter/Std.	170,00			zuzügl. 5,00 für jede weitere volle oder angefangene Stufe von 2500 Kilogramm
	über 500 bis 1500 Kubikmeter/Std.	230,00	(2)	Eichfahrzeuge bei einem Leergewicht	
	über 1500 bis 5000 Kubikmeter/Std.	300,00		bis 25 000 Kilogramm	20,00
	über 5000 Kubikmeter/Stunde	nach dem Arbeitsaufwand		über 25 000 Kilogramm	20,00
	(2) Prüfung mit mehr als 4 Durchflußstärken	wie zu (1) zuzügl. des 0,1-fachen für jede weitere Durchflußstärke			zuzügl. 5,00 für jede weitere volle oder angefangene Stufe von 5000 Kilogramm
2	Kubizierapparate mit einem Rauminhalt		4	Prüfeier zum Prüfen von Eiersortiermaschinen	0,40
	bis 100 Liter	30,00	5	Nebenteilung nach ausländischem Maß an einer geeichten Waage	das 0,1-fache wie zu Erster Abschnitt IX
	über 100 bis 300 Liter	45,00			
	über 300 bis 600 Liter	60,00	6	Radlastmesser zur Verkehrsüberwachung	20,00
	über 600 bis 1000 Liter	80,00			
	über 1000 bis 2000 Liter	110,00			
3	Einfach- und Mehrfachkolben (z. B. Kolbenwippen) je Kolben				
	bei einem Kolbeninhalt von 50 Liter	40,00			
	bei einem Kolbeninhalt von 100 Liter	60,00			
VIII. Gewichte					
1	Gebrauchsnormale für Handlungsgewichte				
	bis 50 Gramm	0,60			
	von 100 bis 500 Gramm	1,20			
	von 1 bis 5 Kilogramm	2,00			
	von 10 bis 50 Kilogramm	2,50			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
X. Abfüllmaschinen					
1	Gewichte als Normale	wie zu VIII			
2	Waagen als Normalgeräte	wie zu IX lfd. Nr. 1 (1)			
XI. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide					
1 a)	Getreideprober				
	(1) Viertelliterprober als Gebrauchsnormal, ohne Waage und ohne Gewichte	30,00			
	(2) Literprober als Gebrauchsnormal, ohne Waage und ohne Gewichte	50,00			
	b) (1) Lehren für Normalprober je Lehre	5,00			
	(2) Gewichte für Normalprober	wie zu VIII lfd. Nr. 2			
	(3) Waagen der Normalprober	wie zu IX lfd. Nr. 1 (1)			
2	Normalgeräte für die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Getreide, einschließlich Feinwaage, Feingewichte, Schroter und Prüfsiebe	150,00			
XII. Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen					
	Gebrauchsnormale für Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen	das 1,5-fache wie zu Erster Abschnitt XII			
XIII. Medizinische Spritzen					
	Gebrauchsnormale für medizinische Spritzen	1,00			
XIV. Thermometer					
	Normalthermometer mit Angabe der reduzierten Korrektur	das 1,5-fache wie zu Erster Abschnitt XIV			
XV. Meßgeräte für Elektrizität					
1 a)	Vergleichszähler (Eichzähler) für Wechselstrom				
	bis 500 Volt, bis 100 Ampere	50,00			
	über 500 Volt, über 100 Ampere	60,00			
	b) Vergleichszähler (Eichzähler) für Drehstrom				
	bis 500 Volt, bis 100 Ampere	60,00			
	über 500 Volt, über 100 Ampere	80,00			
	Die Gebühren nach a) und b) gelten für die Grundprüfung der Zähler				
	c) Prüfung von Vergleichszählern (Eichzählern) nach a) und b) an zusätzlichen, über die Grundprüfung hinausgehenden Belastungspunkten je Prüfpunkt und Meßbereich	das 0,05-fache wie zu a) und b)			
2 a)	Wechselstrom-Vergleichszähler (Eichzähler) für die Verwendung in einem Gleichlast-Gleichweg-Eichzählerverfahren	60,00			
	b) Drehstrom-Vergleichszähler (Eichzähler) für die Verwendung in einem Gleichlast-Gleichweg-Eichzählerverfahren	70,00			
	c) Zusatzgeräte für Zählerprüfungen nach einem Gleichlast-Gleichweg-Eichzählerverfahren				
	(1) Fehleranzeigergerät	30,00			
	(2) Drehstrom-Arbeitswaage	40,00			
3	Zusatzgeräte für Drehstromzähler-Prüfeinrichtungen				
	(1) Spannungssymmetrie-Anzeiger	30,00			
	(2) Stromsymmetrie-Anzeiger	30,00			
4 a)	Normalstromwandler, Präzisionsstromwandler, Vergleichsstromwandler mit einem Meßbereich				
	bis 500 Ampere	65,00			
	über 500 Ampere bis 1000 Ampere	90,00			
	über 1000 Ampere bis 4000 Ampere	160,00			
	über 4000 Ampere	nach dem Arbeitsaufwand			
	b) Stromwandler nach a) mit mehreren Meßbereichen				
	(1) Höchster Meßbereich	wie zu a)			
	(2) Weitere Meßbereiche je Meßpunkt und Meßbereich	das 0,05-fache wie zu a)			
	Die Gebühren nach a) und b) gelten für die Fehlermessung an 5 Meßpunkten sowie die Ausführung der Isolationsprüfungen. Bei Großbereichwandlern ist der Gebührenberechnung die höchste Prüfstromstärke des jeweiligen Meßbereichs zugrunde zu legen.				
5 a)	Normalspannungswandler, Präzisionsspannungswandler, Vergleichsspannungswandler mit einem Meßbereich				
	bis 500 Volt	65,00			
	über 500 Volt bis 10 000 Volt	75,00			
	über 10 000 Volt bis 35 000 Volt	120,00			
	über 35 000 Volt bis 120 000 Volt	250,00			
	über 120 000 Volt	nach dem Arbeitsaufwand			
	b) Spannungswandler nach a) mit mehreren Meßbereichen				
	(1) Höchster Meßbereich	wie zu a)			
	(2) Weitere Meßbereiche je Meßpunkt und Meßbereich	das 0,05-fache wie zu a)			
	Die Gebühren nach a) und b) gelten für die Fehlermessung an 5 Meßpunkten sowie die Ausführung der Isolationsprüfungen. Der Gebührenrechnung ist die verkettete Spannung zugrunde zu legen.				
6 a)	Wandlermeßeinrichtungen einschl. zugehöriger Teiler und Kondensatoren	nach dem Arbeitsaufwand			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
b)	Normalgeräte für Wandlermeßeinrichtungen	
(1)	Normalwiderstände für Nennstromstärken bis 30 Ampere	70,00
(2)	Normalwiderstandsteiler für Nennspannungen bis 5000 Volt	90,00
(3)	Kapazitive Spannungsteiler	nach dem Arbeitsaufwand
(4)	Normbürden	
	Grundprüfung von 3 Bürdenstufen und Dauereinschaltung	50,00
	Zusätzliche Prüfung weiterer Bürdenstufen, je Bürdenstufe	7,00
c)	Bürdenmeßgeräte	nach dem Arbeitsaufwand
7 a)	Präzisionsstrommesser. Prüfung mit Gleich- oder Wechselstrom	
	bis 200 Ampere	60,00
	über 200 Ampere bis 1000 Ampere	95,00
	über 1000 Ampere	nach dem Arbeitsaufwand
b)	Präzisionsspannungsmesser. Prüfung mit Gleich- oder Wechselspannung	
	bis 1000 Volt	60,00
	bis 5000 Volt	75,00
c)	Präzisions-Leistungsmesser	
	bis 100 Volt, bis 1000 Ampere	
(1)	Prüfung mit Gleichstrom	60,00
(2)	Kontrolle mit Wechselstrom (50 Hz)	12,00
(3)	Widerstandsmessung des Spannungspfad	6,00
	Die Gebühren nach a) bis c) gelten für die Grundprüfung, die sich auf die Messung an 3 Punkten der Skale bei steigender Last und auf die Wiederholung der Messung bei fallender Last nach einstündiger Dauereinschaltung beim höchsten bezifferten Teilstrich erstreckt. Zur Grundprüfung gehört ferner die Bestimmung des Lageeinflusses nach VDE 0410.	
	Wird ein Meßgerät sowohl mit Gleichstrom als auch Wechselstrom vollständig geprüft, dann ist die Gebühr für jede dieser Prüfungen getrennt zu erheben.	
d)	Zusätzliche Prüfung von Meßgeräten nach a) bis c) an weiteren Meßpunkten des gleichen Meßbereichs außerhalb der Grundprüfung je Meßpunkt	das 0,1-fache wie zu a) bis c)
e)	Präzisionsmeßgeräte nach a) bis c) mit mehreren Meßbereichen	
(1)	Höchster geprüfter Meßbereich	wie zu a) bis c)
(2)	Weitere Meßbereiche je Meßpunkt für den jeweiligen Meßbereich	das 0,1-fache wie zu a) bis c)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
f)	Präzisionsmeßgeräte für verschiedene Verwendungszwecke, z. B. als Spannungsmesser und als Strommesser	Höchste der nach a) und b) in Frage kommenden Gebühr zuzügl. des 0,1-fachen der dem jeweiligen Verwendungszweck und Meßbereich entsprechenden Gebühr
8 a)	Scheitelspannungsmesser und elektrost. Spannungsmesser mit einem Meßbereich	
	bis 1 000 Volt	45,00
	bis 5 000 Volt	50,00
	bis 10 000 Volt	70,00
	über 10 000 Volt	nach dem Arbeitsaufwand
	Diese Gebühren gelten für die Grundprüfung, die sich auf die Messung an 3 Punkten der Skale erstreckt.	
b)	Zusätzliche Prüfung von Scheitelspannungsmessgeräten und elektrost. Spannungsmessern an weiteren Meßpunkten außerhalb der Grundprüfung je Meßpunkt und Meßbereich	das 0,1-fache wie zu a)
c)	Meßgeräte nach a) mit mehreren Meßbereichen	
(1)	Höchster geprüfter Meßbereich	wie zu a)
(2)	Weitere Meßbereiche je Meßpunkt und Meßbereich	das 0,1-fache wie zu a)
9	Normalwiderstände, Stufennormalwiderstände, Präzisionswiderstände, Präzisionskompensatoren, Stufenkompensatoren, Ergänzungswiderstände, Präzisionsspannungsteiler, Meßbrücken	
(1)	Einzelwiderstände (Normalwiderstände, Präzisionszweipol- oder Vierpolwiderstände). Messung bei einer bestimmten Temperatur unter geringstmöglicher Eigenerwärmung	
	in ruhender Luft von 20° C	45,00 zuzügl. 6,00 je Einzelmessung
	im Öl- oder Umluftthermostat bei rund 15, 20 oder 25° C	45,00 zuzügl. 10,00 je Einzelmessung
	im Umluftthermostat bei anderen Temperaturen zwischen 15 und 70° C	45,00 zuzügl. 50,00 je Einzelmessung
	im Ölthermostat bei anderen Temperaturen zwischen 15 und 50° C	45,00 zuzügl. 15,00 je Einzelmessung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
	Messung bei bestimmten Stromstärken in ruhender Luft von rund 20° C			Messung bei bestimmten Spannungen in ruhender Luft von 20° C bis 500 Volt	75,00 zuzügl. 10,00 je Einzelmessung
	bis 200 Ampere	45,00 zuzügl. 10,00 je Einzelmessung		über 500 Volt bis 1000 Volt	75,00 zuzügl. 15,00 je Einzelmessung
	über 200 Ampere bis 500 Ampere	45,00 zuzügl. 15,00 je Einzelmessung		über 1000 Volt bis 2000 Volt	75,00 zuzügl. 20,00 je Einzelmessung
	über 500 Ampere bis 1 kA	45,00 zuzügl. 20,00 je Einzelmessung		über 2000 Volt	nach dem Arbeitsaufwand
	über 1 kA bis 10 kA	45,00 zuzügl. 10,00 je weitere Stufe von 1 kA und je Einzelmessung	10	Normalelemente in H-förmigen Gefäßen	20,00
	Messung bei bestimmten Spannungen in ruhender Luft von 20° C bis 500 Volt	45,00 zuzügl. 10,00 je Einzelmessung		XVI. Druckmeßgeräte	
	über 500 Volt bis 1000 Volt	45,00 zuzügl. 15,00 je Einzelmessung		Druckmeßgeräte	wie zu Erster Abschnitt XVI
	über 1000 Volt bis 2000 Volt	45,00 zuzügl. 20,00 je Einzelmessung		XVII. Zeitmeßgeräte	
	über 2000 Volt	nach dem Arbeitsaufwand	1	Handstoppuhren zur Verkehrsüberwachung	5,00
(2) Widerstandskombinationen	Messung bei einer bestimmten Temperatur unter geringstmöglicher Eigenerwärmung		2	Andere Zeitmeßgeräte	nach dem Arbeitsaufwand
	in ruhender Luft von 20° C	75,00 zuzügl. 6,00 je Einzelmessung		XVIII. Normalquarzplatten	
	im Öl- oder Umluftthermostat bei rund 15, 20 oder 25° C	75,00 zuzügl. 10,00 je Einzelmessung		Normalquarzplatten (Sacharimeter-Quarzplatten)	
	im Umluftthermostat bei anderen Temperaturen zwischen 15 und 70° C	75,00 zuzügl. 50,00 je Einzelmessung		(1) Einzelne Platte	75,00
	im Ölthermostat bei anderen Temperaturen zwischen 15 und 50° C	75,00 zuzügl. 15,00 je Einzelmessung		(2) Doppelplatte	115,00
	Messung bei bestimmten Stromstärken in ruhender Luft von rund 20° C			XIX. Andere Meßgeräte	
	bis 200 Ampere	75,00 zuzügl. 10,00 je Einzelmessung		Beglaubigung von anderen Meßgeräten bei Prüfung auf Innehaltung von Fehlergrenzen	
	über 200 Ampere bis 500 Ampere	75,00 zuzügl. 15,00 je Einzelmessung	a)	die den Eichfehlergrenzen gleichen	die für das gleiche Meßgerät geltenden entsprechenden Eichgebühren
	über 500 Ampere bis 1 kA	75,00 zuzügl. 20,00 je Einzelmessung	b)	die enger als die Eichfehlergrenzen sind	die Gebühren nach I bis XVIII für entsprechende Meßgeräte, sonst nach dem Arbeitsaufwand
	über 1 kA bis 10 kA	75,00 zuzügl. 10,00 je weitere Stufe von 1 kA und je Einzelmessung	c)	die weiter als die Eichfehlergrenzen sind	die Gebühren nach dem Arbeitsaufwand, jedoch nicht mehr als die entsprechenden Eichgebühren
				XX. Wiederholung der Beglaubigung	
				Normalgeräte, die unter Verschuß des zuständigen Eichamtes stehen und nur dem Eichbeamten zugänglich sind	das 0,5-fache wie zu I bis XIX

DRITTER ABSCHNITT
Eichamtliche Sonderprüfung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark	
1 a)	Flüssigkeitsglasthermometer mit Ausnahme der medizinischen Thermometer mit einer Einteilung in 1 bis 10° C oder in 2 bis 20° F für den Meßbereich	für jeden zusätzlichen Prüfpunkt	
	von —110 bis +210° C oder —170 bis + 410° F bei nicht mehr als 4 Prüfpunkten	20,00	5,00
	von — 80 bis +210° C oder —110 bis + 410° F bei nicht mehr als 4 Prüfpunkten	10,00	3,00
	von — 80 bis + 60° C oder —110 bis + 140° F bei nicht mehr als 3 Prüfpunkten	7,00	2,50
	von — 40 bis + 60° C oder — 40 bis + 140° F bei nicht mehr als 3 Prüfpunkten	3,50	1,50
	von — 40 bis +110° C oder — 40 bis + 230° F bei nicht mehr als 3 Prüfpunkten	4,00	1,50
	von — 40 bis +210° C oder — 40 bis + 410° F bei nicht mehr als 4 Prüfpunkten	6,00	1,50
	von — 40 bis +310° C oder — 40 bis + 590° F bei nicht mehr als 5 Prüfpunkten	7,00	2,00
	von — 40 bis +410° C oder — 40 bis + 770° F bei nicht mehr als 6 Prüfpunkten	10,00	2,50
	von — 40 bis +510° C oder — 40 bis + 950° F bei nicht mehr als 7 Prüfpunkten	13,00	2,50
	von — 40 bis +625° C oder — 40 bis +1160° F bei nicht mehr als 8 Prüfpunkten	18,00	3,00
b)	Thermometer nach a) mit einer Einteilung in 0,2 bis 0,5° C oder in 0,5 bis 1° F für den Meßbereich		
	von —110 bis +210° C oder —170 bis + 410° F bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	20,00	5,00
	von — 60 bis +210° C oder — 80 bis + 410° F bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	12,00	3,00
	von — 60 bis + 60° C oder — 80 bis + 140° F bei nicht mehr als 5 Prüfpunkten	10,00	2,50
	von — 40 bis + 60° C oder — 40 bis + 140° F bei nicht mehr als 4 Prüfpunkten	6,00	1,50
	von — 40 bis +110° C oder — 40 bis + 230° F bei nicht mehr als 7 Prüfpunkten	7,00	1,50
	von — 40 bis +210° C oder — 40 bis + 410° F bei nicht mehr als 9 Prüfpunkten	10,00	1,50
	von — 40 bis +310° C oder — 40 bis + 590° F bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	10,00	2,00
	von — 40 bis +410° C oder — 40 bis + 770° F bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	10,00	2,50
	von — 40 bis +510° C oder — 40 bis + 950° F bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	13,00	2,50
	von — 40 bis +625° C oder — 40 bis +1160° F bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	18,00	3,00
c)	Thermometer nach a) mit einer Einteilung in 0,05 bis 0,1° C oder in 0,1 bis 0,2° F für den Meßbereich		
	von —60 bis + 60° C oder —80 bis +140° F bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	12,00	2,50
	von —40 bis + 60° C oder —40 bis +140° F bei nicht mehr als 9 Prüfpunkten	7,00	1,50
	von —40 bis +210° C oder —40 bis +410° F bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	10,00	1,50
	von —40 bis +310° C oder —40 bis +590° F bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	10,00	2,00
	von —40 bis +410° C oder —40 bis +770° F bei nicht mehr als 10 Prüfpunkten	10,00	2,50
	Als Meßbereich des Thermometers zu a) bis c) gilt der Bereich zwischen dem niedrigsten und dem höchsten ganzen Grad der Skalenteilung, und zwar wird für die Gebührenerhebung derjenige Meßbereich zugrunde gelegt, der den Meßbereich des Thermometers einschließt; trifft dies für mehrere Meßbereiche zu, so wird die niedrigste der möglichen Gebühren erhoben.		
d)	Thermometer nach a) bis c) in Sonderausführung oder bei Prüfung nach Sondervorschriften		Vervielfachung der Gebühren a) bis c) entsprechend dem Ersten Abschnitt XIV lfd. Nrn. 6 bis 8
e)	Bei Vorlage mehrerer Thermometer nach a) bis d) gleicher Art, gleicher Einteilung und gleichen Meßbereichs durch einen Antragsteller		Ermäßigung der Gebühren zu a) bis d) entsprechend dem Ersten Abschnitt XIV lfd. Nr. 9
f)	Aufätzen einer Strichmarke	0,20	
2	Andere Meßgeräte		die für das gleiche Meßgerät geltenden entsprechenden Eichgebühren

VIERTER ABSCHNITT
Eichamtliche Überwachungen und
Beschlagnahmen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
1 a) Eichamtliche Überwachung		
(1)	der Herstellung von Schankgefäßen nach den §§ 45 bis 50 des Maß- und Gewichtsgesetzes bei einer jährlichen Fertigung	
	bis zu 20 000 Schankgefäßen je Betrieb	jährlich 30,00
	von mehr als 20 000 Schankgefäßen je Betrieb	jährlich 50,00
(2)	der Herstellung von Flaschen nach den §§ 52 bis 56 des Maß- und Gewichtsgesetzes bei einer jährlichen Fertigung	
	bis zu 100 000 Flaschen je Betrieb	jährlich 100,00
	von mehr als 100 000 Flaschen je Betrieb	jährlich 150,00
(3)	eines der Überwachung unterliegenden Getränkeautomaten	jährlich 20,00
b) Andere der Eichverwaltung obliegende Überwachungen		
		nach dem Arbeitsaufwand
2 Eichamtliche Beschlagnahme unzulässiger Gegenstände nach §§ 22 Abs. 1, 29 und 30 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz		
		das 0,5-fache der entsprechenden Eich- oder Beglaubigungsgebühr nach festen Sätzen, sonst nach dem Arbeitsaufwand, mindestens jedoch bei jeder Beschlagnahme 3,00

Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten *

Vom 1. Juni 1898

Reichsgesetzbl. S. 905, verk. am 14. 6. 1898

§ 1

Die gesetzlichen Einheiten für elektrische Messungen sind das Ohm, das Ampere und das Volt.

§ 2

Das Ohm ist die Einheit des elektrischen Widerstandes. Es wird dargestellt durch den Widerstand einer Quecksilbersäule von der Temperatur des schmelzenden Eises, deren Länge bei durchweg gleichem, einem Quadratmillimeter gleich zu achtendem Querschnitt 106,3 Zentimeter und deren Masse 14,4521 Gramm beträgt.

§ 3

Das Ampere ist die Einheit der elektrischen Stromstärke. Es wird dargestellt durch den unveränderlichen elektrischen Strom, welcher bei dem Durchgang durch eine wässrige Lösung von Silbernitrat in einer Sekunde 0,001118 Gramm Silber niederschlägt.

§ 4

Das Volt ist die Einheit der elektromotorischen Kraft. Es wird dargestellt durch die elektromotorische Kraft, welche in einem Leiter, dessen Widerstand ein Ohm beträgt, einen elektrischen Strom von einem Ampere erzeugt.

§ 5

Der *Bundesrat* ist ermächtigt,

- a) die Bedingungen festzusetzen, unter denen bei Darstellung des Ampere (§ 3) die Abscheidung des Silbers stattzufinden hat,
- b) Bezeichnungen für die Einheiten der Elektrizitätsmenge, der elektrischen Arbeit und Leistung, der elektrischen Kapazität und der elektrischen Induktion festzusetzen,
- c) Bezeichnungen für die Vielfachen und Teile der elektrischen Einheiten (§§ 1, 5 b) vorzuschreiben,
- d) zu bestimmen, in welcher Weise die Stärke, die elektromotorische Kraft, die Arbeit und Leistung der Wechselströme zu berechnen ist.

§ 6

(1) Bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit dürfen Meßwerkzeuge, sofern sie nach den Lieferungsbedingungen zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen, nur verwendet werden, wenn

Überschrift: Vgl. Fußnote zur Überschrift des Maß- und Gewichtsgesetzes 7141-2

ihre Angaben auf den gesetzlichen Einheiten beruhen. Der Gebrauch unrichtiger Meßgeräte ist verboten. Der *Bundesrat* hat nach Anhörung der *Physikalisch-Technischen Reichsanstalt* die äußersten Grenzen der zu duldbaren Abweichungen von der Richtigkeit festzusetzen.

(2) Der *Bundesrat* ist ermächtigt, Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit die in Absatz 1 bezeichneten Meßwerkzeuge amtlich beglaubigt oder einer wiederkehrenden amtlichen Überwachung unterworfen sein sollen.

§ 7

Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* hat Quecksilbernormale des Ohm herzustellen und für deren Kontrolle und sichere Aufbewahrung an verschiedenen Orten zu sorgen. Der Widerstandswert von Normalen aus festen Metallen, welche zu den Beglaubigungsarbeiten dienen, ist durch alljährlich zu wiederholende Vergleichen mit den Quecksilbernormalen sicherzustellen.

§ 8

Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* hat für die Ausgabe amtlich beglaubigter Widerstände und galvanischer Normalelemente zur Ermittlung der Stromstärken und Spannungen Sorge zu tragen.

§ 9

Die amtliche Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte erfolgt durch die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt*. Der *Reichskanzler* kann die Befugnis hierzu auch anderen Stellen übertragen. Alle zur Ausführung der amtlichen Prüfung benutzten Normale und Normalgeräte müssen durch die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* beglaubigt sein.

§ 10

Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* hat darüber zu wachen, daß bei der amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte im ganzen Reichsgebiet nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird. Sie hat die technische Aufsicht über das Prüfungswesen zu führen und alle darauf bezüglichen technischen Vorschriften zu erlassen. Insbesondere liegt ihr ob, zu bestimmen, welche Arten von Meßgeräten zur amtlichen Beglaubigung zugelassen werden sollen, über Material, sonstige Beschaffenheit und Bezeichnung der Meßgeräte Bestimmungen zu treffen, das bei der Prüfung und Beglaubigung zu beobachtende Verfahren zu regeln, sowie die zu erhebenden Gebühren und das bei den Beglaubigungen anzuwendende Stempelzeichen festzusetzen.

§ 11

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes beglaubigten Meßgeräte können im ganzen Umfang des Reichs im Verkehr angewendet werden.

§ 12

Wer bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit den Bestimmungen in § 6 oder den auf Grund derselben ergehenden Verordnungen zu-

widerhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der vorschriftswidrigen oder unrichtigen Meßwerkzeuge erkannt werden.

§ 13

Dies Gesetz tritt mit den Bestimmungen in §§ 6 und 12 am 1. Januar 1902, im übrigen am Tage seiner Verkündung in Kraft.

**Bestimmungen
zur Ausführung des Gesetzes
betreffend die elektrischen Maßeinheiten ***

7141-3-1

Vom 6. Mai 1901

Reichsgesetzbl. S. 127, verk. am 9. 5. 1901

I.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) wird folgendes bestimmt: *

1.

Zu § 5 a

Bedingungen, unter denen bei der Darstellung des Ampere die Abscheidung des Silbers stattzufinden hat

Die Flüssigkeit soll eine Lösung von 20 bis 40 Gewichtsteilen reinen Silbernitrats in 100 Teilen chlorfreien destillierten Wassers sein; sie darf nur so lange benutzt werden, bis im ganzen 3 Gramm Silber auf 100 Kubikzentimeter der Lösung elektrolytisch abgeschieden sind.

Die Anode soll, soweit sie in die Flüssigkeit eintaucht, aus reinem Silber bestehen. Die Kathode soll aus Platin bestehen. Übersteigt die auf ihr abgeschiedene Menge Silber 0,1 Gramm auf das Quadratcentimeter, so ist das Silber zu entfernen.

Die Stromdichte soll an der Anode ein Fünftel, an der Kathode ein Fünfzigstel Ampere auf das Quadratcentimeter nicht überschreiten.

Vor der Wägung ist die Kathode zunächst mit chlorfreiem destilliertem Wasser zu spülen, bis das Waschwasser bei dem Zusatz eines Tropfens Salzsäure keine Trübung zeigt, alsdann 10 Minuten lang mit destilliertem Wasser von 70 Grad bis 90 Grad auszulaugen und schließlich mit destilliertem Wasser zu spülen. Das letzte Waschwasser darf kalt durch Salzsäure nicht getrübt werden. Die Kathode

Überschrift: Die Bestimmungen sind vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 2. Mai 1901 erlassen und durch die Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten vom 6. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 127) verkündet worden
Einleitungssatz: Elektr. MaßeinheitenG 7141-3

wird warm getrocknet, bis zur Wägung im Trockengefäß aufbewahrt und nicht früher als 10 Minuten nach der Abkühlung gewogen.

2.

Zu § 5 b

Bezeichnungen elektrischer Einheiten

- a) Die Elektrizitätsmenge, welche bei einem Ampere in einer Sekunde durch den Querschnitt der Leitung fließt, heißt eine Amperesekunde (Coulomb), die in einer Stunde hindurchfließende Elektrizitätsmenge heißt eine Amperestunde.
- b) Die Leistung eines Ampere in einem Leiter von einem Volt Endspannung heißt ein Watt.
- c) Die Arbeit von einem Watt während einer Stunde heißt eine Wattstunde.
- d) Die Kapazität eines Kondensators, welcher durch eine Amperesekunde auf ein Volt geladen wird, heißt ein Farad.
- e) Der Induktionskoeffizient eines Leiters, in welchem ein Volt induziert wird durch die gleichmäßige Änderung der Stromstärke um ein Ampere in der Sekunde, heißt ein Henry.

3.

Zu § 5 c

Bezeichnungen für die Vielfachen und Teile der elektrischen Einheiten

Als Vorsätze vor dem Namen einer Einheit bedeuten:

- Kilo das Tausendfache,
- Mega (Meg) das Millionfache,
- Milli den tausendsten Teil,
- Mikro (Mikr) den millionsten Teil.

4.

Zu § 5 d

**Berechnung der Stärke,
der elektromotorischen Kraft (Spannung)
und der Leistung von Strömen wechselnder Stärke
oder Richtung**

- a) Als wirksame (effektive) Stromstärke — oder, wenn nichts anderes festgesetzt ist, als Stromstärke schlechthin — gilt die Quadratwurzel aus dem zeitlichen Mittelwert der Quadrate der Augenblicks-Stromstärken.
- b) Als mittlere Stromstärke gilt der ohne Rücksicht auf die Richtung gebildete zeitliche Mittelwert der Augenblicks-Stromstärken.

- c) Als elektrolytische Stromstärke gilt der mit Rücksicht auf die Richtung gebildete zeitliche Mittelwert der Augenblicks-Stromstärken.
- d) Als Scheitelstromstärke periodisch veränderlicher Ströme gilt deren größter Augenblickswert.
- e) Die unter Buchstaben a bis d für die Stromstärke festgesetzten Bezeichnungen und Berechnungen gelten ebenso für die elektromotorische Kraft oder die Spannung.
- f) Als Leistung gilt der mit Rücksicht auf das Vorzeichen gebildete zeitliche Mittelwert der Augenblicksleistungen.

II.*

Abschn. II: Aufgeh. durch § 1 V v. 30. 5. 1942 I 376

7141-3-2

**Verordnung
zur Änderung der Bekanntmachung
betreffend die Ausführung des Gesetzes
über die elektrischen Maßeinheiten**

Vom 30. Mai 1942

Reichsgesetzbl. I S. 376, verk. am 6. 6. 1942

Auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) wird verordnet:*

§ 1 *

§ 2 *

Als Verkehrsfehlergrenzen nach § 6 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, gelten

Einleitungssatz: Elektr. MaßeinheitenG 7141-3
§ 1: Aufhebungsvorschrift
§ 2: Maß- u. GewichtsG 7141-2

vom 1. April 1942 ab die auf Grund des § 32 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt für Meßgeräte für Elektrizität in den §§ 949, 949*, 969 und 979 der Eichordnung vom 24. Januar 1942 (Beilage z. Amtsbl. d. Physikal.-Techn. Reichsanst. 15. Reihe Nr. 10) festgesetzten Verkehrsfehlergrenzen.

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Der Reichswirtschaftsminister

7141-3-3

**Bekanntmachung
über Elektrizitäts-Meßgeräte**

Vom 2. März 1940

Reichsgesetzbl. I S. 462, verk. am 8. 3. 1940

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) mache ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bekannt:*

Bei der entgeltlichen Abgabe von Elektrizität im öffentlichen Verkehr kommen für die Eichung folgende Meßgeräte in Betracht:

- 1. Elektrizitätszähler für Gleichstrom, und zwar

- a) Wattstundenzähler,
- b) Elektrolytzähler,
- c) Magnetmotorzähler.
- 2. Elektrizitätszähler für Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstrom.
- 3. Meßwandler für Elektrizitätszähler, und zwar
 - a) Stromwandler,
 - b) Spannungswandler.

Einleitungssatz: Maß- u. GewichtsG 7141-2

Der Reichswirtschaftsminister

Verordnung 7141-3-4 über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität

Vom 17. Juli 1959

Bundesanzeiger Nr. 138

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und § 9 Satz 2 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Meßgeräte dürfen bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit, sofern sie nach den Lieferungsbedingungen zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen, nur verwendet werden, wenn sie amtlich beglaubigt sind; dies gilt nicht für geeichte Meßgeräte. Die amtliche Beglaubigung wird von den auf Grund des § 9 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten, zugelassenen Prüfstellen durchgeführt. Sie besteht in der Prüfung und Stempelung des Meßgerätes. Zur amtlichen Beglaubigung zugelassen sind nur die Meßgeräte, die auch zur Eichung zugelassen sind.

§ 2

(1) Die Gültigkeit der amtlichen Beglaubigung erlischt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Bei Elektrizitätszählern für Gleichstrom mit Ausnahme der Elektrolytzähler nach | 4 Jahren, |
| 2. bei Elektrizitätszählern für Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstrom nach
soweit diese Zähler jedoch auf Grund von § 933 der Eichordnung vom 24. Januar 1942 (Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, 15. Reihe, Beilage zu Nr. 10) zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 27. Juli 1956 (Bundesanzeiger Nr. 152 vom 8. August 1956) eine Zulassungsbezeichnung erhalten haben und ohne Meßwandler benutzt werden nach | 8 Jahren, |
| 3. bei Elektrolytzählern nach | 12 Jahren, |
| 4. bei Meßwandlern für Elektrizitätszähler nach | 16 Jahren, |

- | | |
|--|------------|
| 5. bei getrennt angeordneten Zusatzeinrichtungen, mit Ausnahme der Zusatzeinrichtungen für Münzschtaltung und Kontaktgabe und bei getrennt angeordneten Schaltuhren nach | 8 Jahren, |
| 6. bei Zusatzeinrichtungen und Schaltuhren, die auf Grund von § 933 der Eichordnung eine Zulassungsbezeichnung erhalten haben, nach | 12 Jahren. |

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die amtliche Beglaubigung vorgenommen worden ist.

§ 3

(1) Meßgeräte nach § 1, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im elektrischen Versorgungsnetz angeschlossen sind oder zu diesem Zweck bei einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereitgehalten werden, sind für die Dauer der in § 2 Abs. 1 genannten Fristen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1971, von der Beglaubigungspflicht befreit.

Die Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(2) Bei den nicht zur amtlichen Beglaubigung zugelassenen Ausführungen der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Meßgeräte für Elektrizität steht bis zum 31. Dezember 1963 die amtliche Prüfung nach § 9 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten der amtlichen Beglaubigung gleich. Nach dem 31. Dezember 1963 dürfen die amtlich geprüften Meßgeräte noch so lange für den in § 1 Satz 1 bezeichneten Zweck verwendet werden, bis die Gültigkeit der amtlichen Prüfung entsprechend den in § 2 genannten Fristen erloschen ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1971.

§ 4 *

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

7141-3-5

Verordnung über die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität

Vom 20. März 1963

Bundesanzeiger Nr. 57, verk. am 22. 3. 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 10 Satz 2 und 3 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Für die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität gelten entsprechend

1. die §§ 1 bis 20, 931 bis 1000 der Eichordnung vom 24. Januar 1942 (Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, 15. Reihe Beilage zu Nr. 10 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Anordnung über die Eichfähigkeit instandgesetzter Elektrizitätsmeßgeräte vom 10. Juni 1942 (Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, 16. Reihe Nr. 1 S. 4) in der Fassung der Anordnung vom 8. Dezember 1942 (Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, 16. Reihe Nr. 2 S. 36).

§ 2

Als Fehlergrenzen für die amtliche Beglaubigung gelten die in den §§ 949, 949*, 969 und 979 der Eichordnung festgesetzten Eichfehlergrenzen.

Einleitungssatz: Elektr. MaßeinheitenG 7141-3; GG 100-1

§ 3

Elektrizitätszähler, die nach § 932 der Eichordnung von der Neueichung und Nacheichung ausgeschlossen sind, sind von der amtlichen Beglaubigung ausgeschlossen.

§ 4

Für die Stempelung amtlich beglaubigter Meßgeräte gelten die Vorschriften der §§ 19, 950, 970 und 980 der Eichordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Eichzeichens das Beglaubigungszeichen tritt und die Schildumrahmung beim Jahreszeichen entfällt. Das Beglaubigungszeichen besteht aus den Worten „Amtlich beglaubigt“ und dem Zeichen der Prüfstelle. An die Stelle der Worte „Amtlich beglaubigt“ können die Abkürzungen „Amtl. begl.“ oder „Begl.“ treten.

§ 5

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 7*

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 7: Aufhebungsvorschrift

Gebührenordnung für die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität

7141-3-6

Vom 25. Juli 1962

Bundesanzeiger Nr. 143, verk. am 1. 8. 1962

Auf Grund des § 10 Satz 3 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Für die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Gebührenordnung und nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2*

Die Kosten werden von der Behörde oder von der nach § 9 Satz 2 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten zugelassenen Prüfstelle erhoben, die die amtliche Beglaubigung oder die amtliche Prüfung vorgenommen hat.

§ 3

(1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses nach festen Sätzen oder nach dem Arbeitsaufwand erhoben. Für die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden Gebühren nach dem Arbeitsaufwand erhoben.

(2) Mit der Gebühr sind alle entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der in § 6 genannten Auslagen abgegolten.

§ 4

(1) Werden die Gebühren nach dem Arbeitsaufwand erhoben, so sind zu berechnen:

1. je Stunde aufgewendeter Arbeitszeit
 - a) für Bedienstete mit wissenschaftlicher Vorbildung 10,00 Deutsche Mark
 - b) für Bedienstete mit technischer Fachausbildung 6,50 Deutsche Mark
 - c) für sonstige Bedienstete 4,50 Deutsche Mark

2. als Zuschläge für die Gemeinkosten 100 vom Hundert für Verkehrsmeßgeräte und 50 vom Hundert für Normale und Normalgeräte, bei Prüfstellen jedoch nur 50 vom Hundert von den nach Nummer 1 zu erhebenden Beträgen.

(2) Bei der Berechnung nach dem Arbeitsaufwand ist die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen.

§ 5

Werden amtliche Beglaubigungen auf Veranlassung des Antragstellers an Werktagen überwiegend

in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen vorgenommen, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 50 vom Hundert. Nach dem Arbeitsaufwand zu erhebende Gebühren erhöhen sich nur für die Tätigkeit während der in Satz 1 genannten Zeiten.

§ 6

Als Auslagen sind zu erstatten:

1. die Reisekosten;
2. die Aufwendungen für die Beförderung der Prüfmittel;
3. die Aufwendungen für das Aufbringen von vorgeschriebenen Bezeichnungen auf Meßgeräten bei Ergänzungs- und Berichtigungsarbeiten in Höhe der Selbstkosten, mindestens jedoch für jede Bezeichnung 0,20 Deutsche Mark, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist;
4. der Sach- und Zeitaufwand für Verpackung und Versand von Meßgeräten;
5. für die Ausstellung von Bescheinigungen über Prüfergebnisse 0,50 Deutsche Mark für die Seite, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Weg oder durch Ablichtung stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für die Ablichtung ist bei größerem Format als DIN B 4 1 Deutsche Mark zu berechnen.

§ 7*

Die §§ 2 bis 4, 10, 11 und 14 bis 17 der Eichgebührenordnung vom 30. Juni 1959 (Bundesanzeiger Nr. 124 vom 3. Juli 1959) sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Für die amtliche Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität werden Kosten in entsprechender Anwendung dieser Gebührenordnung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 9*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 11*

Der Bundesminister für Wirtschaft

Einleitungssatz: Elektr. MaßeinheitenG 7141-3; GG 100-1
§ 2: Elektr. MaßeinheitenG 7141-3

§ 7: EGO 7141-2-14
§ 9: GVBl. Berlin 1962 S. 1246
§ 11: Aufhebungsvorschrift

Gebührenverzeichnis

Meßgeräte für Elektrizität

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
1 a)	Gleichstrom - Amperestunden - Motorzähler (Gattung 111 und 112 [§ 931 der Eichordnung vom 24. Januar 1942, Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, 15. Reihe, Beilage zu Nr. 10 S. 1 in ihrer jeweils geltenden Fassung]) sowie Gleichstrom-Wattstundenzähler (Gattung 121 und 122 [§ 931 der Eichordnung]) bis 1000 Volt Nennspannung für Zweileiteranlagen mit Nenn- oder Grenzstromstärken		(1)	mit 2 Triebssystemen und Nenn- oder Grenzstromstärken	
	bis 50 Ampere	2,50		bis 100 Ampere	3,50
	über 50 Ampere bis 100 Ampere	3,50		über 100 Ampere bis 300 Ampere	4,50
	über 100 Ampere bis 300 Ampere	6,00	(2)	mit 3 Triebssystemen und Nenn- oder Grenzstromstärken	
	über 300 Ampere bis 1000 Ampere	12,00		bis 100 Ampere	4,50
	über 1000 Ampere	12,00		über 100 Ampere bis 300 Ampere	6,00
		zuzügl. 6,00 für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 Ampere	b)	Mehrphasen-Wechselstromzähler für Wirk- oder Blindverbrauch über 1000 Volt Nennspannung oder über 300 Ampere Nennstrom bzw. Grenzstrom für direkten Anschluß	nach dem Arbeitsaufwand
b)	Gleichstrom - Amperestunden - sowie Wattstunden-Motorzähler bis 1000 Volt Nennspannung für Dreileiteranlagen	das 1,2-fache wie zu a)	c)	Mehrphasen-Wechselstromzähler für Scheinverbrauch (Gattung 212 [§ 931 der Eichordnung]) für direkten Anschluß	das 1,2-fache wie zu a)
c)	Gleichstrom - Wattstunden - Motorzähler über 1000 Volt Nennspannung	wie zu a) oder b) zuzügl. 2,00 für jede Stufe von 1000 Volt	4	Ein- oder Mehrphasen-Wechselstromzähler zum Anschluß an Meßwandler	wie zu lfd. Nrn. 2 und 3 zuzügl. 1,00
d)	Elektrolyt-Zähler (Gattung 113 [§ 931 der Eichordnung])	wie zu a) oder b)		Bei Elektrizitätszählern mit Primärzählwerk (§ 978 Nr. 1 der Eichordnung) richtet sich die Gebühr nach den sekundären Nenngrößen.	
2 a)	Einphasen - Wechselstromzähler (Gattung 212 [§ 931 der Eichordnung]) für Wirk- bzw. Blindverbrauch bis 1000 Volt Nennspannung für Zweileiteranlagen mit Nenn- oder Grenzstromstärken		5 a)	Zusatzeinrichtung für die Anzeige der Höchstleistung (Maximum-Zähler) oder eine Zusatzeinrichtung für die Anzeige des Überverbrauchs (Überverbrauchs- oder Spitzenzähler)	1,00
	bis 100 Ampere	2,50	b)	Zusatzeinrichtungen für Mehrfach-Tarif	
	über 100 Ampere bis 300 Ampere	3,50	(1)	Zweitartifeinrichtung	1,00
b)	Einphasen - Wechselstromzähler (Gattung 212 [§ 931 der Eichordnung]) für Wirk- bzw. Blindverbrauch bis 1000 Volt Nennspannung für Dreileiteranlagen	das 1,2-fache wie zu a)	(2)	Dreitartifeinrichtung	2,00
3 a)	Mehrphasen-Wechselstromzähler (Gattung 212 [§ 931 der Eichordnung]) für Wirk- oder Blindverbrauch bis 1000 Volt Nennspannung für direkten Anschluß		6	Prüfung von Elektrizitätszählern an zusätzlichen Prüfpunkten auf Antrag je Prüfpunkt	das 0,1-fache wie zu lfd. Nrn. 1 bis 5
			7	Elektrizitätszähler-Gruppen, die aus mehreren in ein gemeinsames Gehäuse eingebauten vollständigen Einzelzählern bestehen, von denen jeder einen Verbrauch getrennt anzeigt je Einzelzähler	wie zu lfd. Nrn. 1 bis 6
			8	Einstellung eines Elektrizitätszählers auf Antrag	nach dem Arbeitsaufwand
			9	Ausstellung eines Beglaubigungsscheines auf Antrag	
			(1)	Erste Ausfertigung	2,00
			(2)	Weitere Ausfertigungen je Stück	1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Deutsche Mark
10	Stromwandler (Hauptgattung 310 [§ 951 der Eichordnung])	nach dem Arbeitsaufwand	b)	Meßsätze, die als Ganzes zu prüfen sind, unabhängig davon, ob die Fehler des Meßsatzes direkt gemessen oder aus den Fehlern des Zählers und der Wandler rechnerisch ermittelt werden	wie zu a) zuzügl. 20 v.H., wobei dieser Zuschlag jedoch 20,00 DM nicht überschreiten darf.
11	Spannungswandler (Hauptgattung 320 [§ 951 der Eichordnung])	nach dem Arbeitsaufwand			
12	Ausstellung eines Beglaubigungsscheines für Meßwandler auf Antrag		14	Ausstellung von Beglaubigungsscheinen für Zähler und Wandler eines Meßsatzes nach lfd. Nr. 13 a) auf Antrag	
	(1) Erste Ausfertigung	2,00			
	(2) Weitere Ausfertigungen je Stück	1,00		(1) Erste Ausfertigung	2,00
13 a)	Meßsätze aus Elektrizitätszählern und Meßwandlern, deren Zähler und Wandler für sich beglaubigt werden	die Summe der Gebühren für Zähler und für Wandler wie zu lfd. Nrn. 4 bis 11		(2) Weitere Ausfertigungen je Stück	1,00

Gesetz über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit

Vom 7. August 1924

Reichsgesetzbl. I S. 679, verk. am 12. 8. 1924

§ 1

(1) Die gesetzliche Temperaturskale ist die thermodynamische Skale mit der Maßgabe, daß die normale Schmelztemperatur des Eises mit 0° und die normale Siedetemperatur des Wassers mit 100° bezeichnet wird.

(2) Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* hat diese Temperaturskale festzulegen und bekanntzumachen.

§ 2

(1) Die gesetzlichen Einheiten für die Messung von Wärmemengen sind die Kilokalorie (kcal) und die Kilowattstunde (kWh).

(2) Die Kilokalorie ist diejenige Wärmemenge, durch welche ein Kilogramm Wasser bei Atmosphärendruck von 14,5° auf 15,5° erwärmt wird.

(3) Die Kilowattstunde ist gleichwertig dem Tausendfachen der Wärmemenge, die ein Gleichstrom von einem gesetzlichen Ampere in einem Widerstand von einem gesetzlichen Ohm während einer Stunde entwickelt, und ist 860 Kilokalorien gleichzuerachten.

§ 3

Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* setzt fest, um wieviel die Angaben der Meßgeräte, die auf den gesetzlichen Einheiten nach § 1 und § 2 beruhen, von den Sollwerten abweichen dürfen.

§ 4*

(1) Im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Ausübung eines Berufs oder Gewerbes, sind für die Bestimmung und Messung von Temperaturen und Wärmemengen die gesetzlichen Einheiten (§§ 1, 2) maßgebend. Die Verwendung von Meßgeräten, die größere als die zulässigen Abweichungen (§ 3) aufweisen, ist verboten.

(2) Gleiches gilt, soweit Behörden oder der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen in Erfüllung ihrer Aufgaben Temperaturen oder Wärmemengen zu bestimmen oder zu messen haben.

(3) Der *Reichsminister des Innern* ist ermächtigt, gemeinsam mit dem *Reichswirtschaftsminister* ... Vorschriften darüber zu erlassen, wieweit die in Absatz 1 bezeichneten Meßgeräte amtlich beglaubigt oder einer wiederkehrenden amtlichen Überwachung unterworfen sein sollen.

§ 4 Abs. 3 ausgelassene Textteile: Zustimmung des Reichsrats entfallen gem. § 2 G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 5

(1) Für die Prüfung und Beglaubigung der Meßgeräte ist die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* zuständig.

(2) Der *Reichsminister des Innern* kann die Befugnis zur Prüfung und Beglaubigung anderen Stellen übertragen. Alle für die amtliche Prüfung dienenden Normalgeräte müssen durch die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* beglaubigt sein.

§ 6

(1) Die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* führt die technische Aufsicht über das Prüfungswesen und wacht darüber, daß bei der amtlichen Prüfung und Beglaubigung der Meßgeräte im ganzen Reichsgebiet nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren wird. Diese Behörde erläßt alle darauf bezüglichen technischen Vorschriften und bestimmt insbesondere die Art, die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Meßgeräte, die zur amtlichen Beglaubigung zugelassen werden sollen, sowie die bei der Prüfung und Beglaubigung zu beobachtenden Verfahren.

(2) Ferner setzt die *Physikalisch-Technische Reichsanstalt* im Einvernehmen mit den Prüfämtern der Länder die zu erhebenden Gebühren und das bei den Beglaubigungen anzuwendende Stempelzeichen fest.

§ 7

Wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder den auf Grund des § 4 Abs. 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Neben der Festsetzung der Strafe kann auf Unbrauchbarmachung, Vernichtung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte erkannt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung, Vernichtung oder Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 8

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5 und 6 dieses Gesetzes treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tag, die übrigen Bestimmungen des Gesetzes ein Jahr später in Kraft.

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

7142-1

Vom 16. Juli 1884

Reichsgesetzbl. S. 120

§ 1

Gold- und Silberwaren dürfen zu jedem Feingehalt angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehalts auf denselben ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§ 2

(1) Auf goldenen Geräten darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendteilen, auf silbernen Geräten nur in 800 oder mehr Tausendteilen angegeben werden.

(2) Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Ware noch auch in deren einzelnen Bestandteilen bei goldenen Geräten mehr als fünf, bei silbernen Geräten mehr als acht Tausendteile unter dem angegebenen Feingehalt bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muß der Gegenstand im Ganzen und mit der Lötung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben.

§ 3

Die Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräten geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendteile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den *Bundesrat* bestimmt.

§ 4

Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3.

§ 5*

(1) Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalt gestempelt werden und ist in diesem Falle der letztere in Tausendteilen anzugeben.

(2) Die Fehlergrenze darf zehn Tausendteile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im Ganzen eingeschmolzen wird.

(3) Das vom *Bundesrat* gemäß § 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden.

§ 6

Aus dem Ausland eingeführte Gold- und Silberwaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetz nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§ 5 Abs. 3: Vgl. FeingehaltBek 7142-1-1

§ 7

Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Ware. Ist deren Stempelung im Inland erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§ 8

(1) Auf Gold- und Silberwaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

(2) Dasselbe gilt von Gold- und Silberwaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind.

(3) Bei Ermittlung des Feingehalts bleiben alle von dem zu stempelnden Metall verschiedenen, äußerlich als solche erkennbaren Metalle außer Betracht, welche:

1. zur Verzierung der Ware dienen;
2. zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind;
3. als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.

§ 9*

(1) Mit Geldstrafe ... oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer Gold- oder Silberwaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2. wer Gold- oder Silberwaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetz zulässigen Feingehaltsangabe versieht;
3. wer gold- oder silberähnliche Waren mit einem durch dieses Gesetz vorgesehenen Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen versieht, welches nach diesem Gesetz als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaren nicht zulässig ist;
4. wer Waren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßenden Bezeichnung versehen sind.

§ 9 Abs. 1 ausgelassene Textteile: Aufgeh. durch Art. XIV Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44; vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB 450-2

§ 9 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 G v. 24. 3. 1934 I 240

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nrn. 3 und 4 gelten nicht für versilberte Bestecke und andere Tafelgeräte, die mit einem die Niederschlagsmenge des Feinsilbers angehenden Zahlenstempel versehen werden.

(3) Mit der Verurteilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn

diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waren zu erkennen.

§ 10*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft. ...

§ 10 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

7142-1-1

Bekanntmachung

betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräten

Vom 7. Januar 1886

Reichsgesetzbl. S. 1, verk. am 10. 1. 1886

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 120) hat der Bundesrat folgende Bestimmung getroffen:*

Das Stempelzeichen für die Gold- und Silbergeräte muß enthalten:

1. die Reichs-Krone,
2. das Sonnenzeichen ☉ für Gold oder das Mond-sichelzeichen ☾ für Silber,
3. die Angabe des Feingehalts in Tausendteilen und

4.* die Firma oder die in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. November 1874 eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist.

Die Krone muß bei Goldgeräten in dem Sonnenzeichen ☉, bei Silbergeräten rechts neben dem Mond-sichelzeichen ☾ sich befinden.

Gold



Silber



Einleitungssatz: FeingehaltG 7142-1

Nr. 4 Kursivdruck: Jetzt des Warenzeichengesetzes vom 18. Juli 1953; WZG 423-1

Gesetz
über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen
(Beschußgesetz)*

7144-1

Vom 7. Juni 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1241, verk. am 15. 7. 1939

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Prüfpflicht und Prüfverfahren bei der Waffe</p> <p>Prüfpflicht § 1</p> <p>Prüfämter § 2</p> <p>Prüfverfahren</p> <p> a) Beschuß § 3</p> <p> b) Vorprüfung § 4</p> <p> c) Nachprüfung § 5</p> <p>Prüfzeichen § 6</p> <p>Prüfgebühren § 7</p>	<p>Erneute Prüfpflicht § 8</p> <p>Ausnahmen von der Prüfpflicht § 9</p> <p>Freiwillige Prüfung § 10</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p>Vorschriften über Patronen für Handfeuerwaffen § 11</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil</p> <p style="text-align: center;">Straf-, Übergangs- und Schlußvorschriften</p> <p>Strafvorschriften § 12</p> <p>Übergangsvorschriften §§ 13 bis 17</p> <p>Schlußvorschriften §§ 18 bis 20</p>
---	--

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER TEIL

Prüfpflicht und Prüfverfahren bei der Waffe

Prüfpflicht

§ 1

(1) Handfeuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur feilgehalten oder anderen überlassen werden, wenn ihre Haltbarkeit durch amtliche Prüfung erwiesen und kenntlich gemacht ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auf wesentliche Teile von Handfeuerwaffen sinngemäß Anwendung.

Prüfämter

§ 2*

(1) Die Prüfung wird vorgenommen durch Beschußämter oder Beschuß-Nebenstellen.

(2) Für ihren Aufbau und Dienstbetrieb stellt der Reichswirtschaftsminister Grundsätze auf. ...

Prüfverfahren

a) Beschuß

§ 3

(1) Geprüft wird durch Beschuß der fertigen Waffe mit verstärkter Ladung (Endbeschuß).

(2) Dem Beschuß der fertigen Waffe muß bei bestimmten Waffengattungen ein Beschuß der rohen Läufe zwecks Prüfung der Werkstoffe vorausgegangen sein (Vorbeschuß).

b) Vorprüfung

§ 4

(1) Dem Endbeschuß (§ 3 Abs. 1) geht eine Vorprüfung der Waffe voraus. Er darf erst erfolgen, wenn die Vorprüfung der Waffe die Maßhaltigkeit ihrer Läufe und Patronenlager sowie das Vorhandensein der vorgeschriebenen Kennzeichnung ergeben hat. An Waffen, deren Läufe einem Vorbeschuß unterliegen (§ 3 Abs. 2), muß außerdem dessen Prüfzeichen (§ 6) festgestellt sein.

(2) Waffen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechen, müssen zum Endbeschuß zugelassen werden.

c) Nachprüfung

§ 5

(1) Nach jedem Beschuß (§ 3 Abs. 1 und 2) wird dessen Wirkung auf die Waffe festgestellt (Nachprüfung). Ergeben sich Mängel, welche die Haltbarkeit der Waffe zu beeinträchtigen drohen, so wird sie ohne Prüfzeichen (§ 6) zurückgegeben.

(2) Der beanstandete Teil ist mit besonderem Zeichen zu versehen.

(3) Sind die Mängel derart, daß sie ohne Gefahr für die Haltbarkeit der Waffe nicht beseitigt werden können, so können die mangelhaften Waffenteile vor der Rückgabe unbrauchbar gemacht werden.

Überschrift: Das Gesetz gilt gem. Art. 125 Nr. 1 GG 100-1 als Bundesrecht fort, vgl. BVerfGEbeschl. v. 29. 4. 1958 I 890
§ 2 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslos

Prüfzeichen

§ 6

Hat die Prüfung Beanstandungen nicht ergeben, so wird dies nach dem Vorbeschuß und nach dem Endbeschuß durch Einschlagen von amtlichen Prüfzeichen (Beschußzeichen) an der Waffe kenntlich gemacht.

Prüfgebühren

§ 7

- (1) Für die Prüfung werden Gebühren erhoben.
- (2) Für ausländische Waffen können aus Gründen der Gegenseitigkeit besondere Gebühren erhoben werden.

Erneute Prüfpflicht

§ 8

(1) Wer an geprüften Waffen wesentliche Teile verändert oder instand setzt, ist verpflichtet, die Waffe erneut durch Endbeschuß (§ 3 Abs. 1) prüfen zu lassen (Instandsetzungsbeschuß).

(2) Bestimmte Veränderungen oder Instandsetzungen können allgemein verboten werden. Waffen, die einem solchen Verbot zuwider verändert oder instand gesetzt worden sind, dürfen nicht beschossen werden; sie können durch die Beschußämter eingezogen werden.

(3) Der *Reichswirtschaftsminister* kann im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern* anordnen, daß Waffen, deren Prüfung länger als eine von ihm zu bestimmende Frist zurückliegt, erneut geprüft werden müssen.

Ausnahmen von der Prüfpflicht

§ 9

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht Handfeuerwaffen, die durch eine Wehrmacht oder in deren Auftrag hergestellt, verändert oder instand gesetzt worden sind und nur für deren Zwecke Verwendung finden.

(2) Der Prüf- und Kennzeichnungspflicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen ferner nicht Handfeuerwaffen, die im Ausland hergestellt sind und ein in Deutschland anerkanntes ausländisches Beschußzeichen tragen. § 8 findet jedoch auch auf solche Waffen Anwendung.

Freiwillige Prüfung

§ 10

(1) Für Handfeuerwaffen und andere Schießgeräte, die nach diesem Gesetz einer Prüfpflicht nicht unterliegen, kann eine amtliche Prüfung beantragt werden.

(2) Die Beschußämter haben solchen Anträgen nach Möglichkeit stattzugeben. Auf das Prüfverfahren finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

ZWEITER TEIL

Vorschriften über Patronen für Handfeuerwaffen

§ 11

(1) Patronen für Handfeuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur feilgehalten oder anderen überlassen werden, wenn sie den Vorschriften über Maßhaltigkeit, Kennzeichnung und Verpackung entsprechen.

(2) Den Vorschriften des Absatzes 1 unterliegen nicht Patronen, die durch eine Wehrmacht oder in deren Auftrag hergestellt worden sind und nur für deren Zwecke Verwendung finden.

DRITTER TEIL

Straf-, Übergangs- und Schlußvorschriften**Strafvorschriften**

§ 12

(1) Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 1 zuwider Handfeuerwaffen gewerbsmäßig feilhält oder anderen überläßt, die nicht das amtliche Prüfzeichen (§ 6) tragen;
2. der Vorschrift des § 8 zuwider veränderte oder instand gesetzte Waffen nicht erneut zur Prüfung vorlegt;
3. der Vorschrift des § 11 Abs. 1 zuwider Patronen gewerbsmäßig feilhält oder anderen überläßt;
4. der Vorschrift des § 4 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 1 zuwider an Handfeuerwaffen oder an Patronen für Handfeuerwaffen eine unrichtige Kennzeichnung anbringt oder Handfeuerwaffen, die mit einer unrichtigen Kennzeichnung versehen sind, zur Vorprüfung einliefert;
5. der Vorschrift des § 14 zuwiderhandelt;
6. den zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt (§ 8 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3).

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waffe oder der Patronen erkannt werden, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Übergangsvorschriften

§ 13

- (1) Den Vorschriften dieses Gesetzes genügen
 - a) Handfeuerwaffen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer deutschen Beschußanstalt rauchlos beschossen worden sind;

- b) Handfeuerwaffen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Schwarzpulver beschossen worden sind und auch nach diesem Gesetz nur dem Schwarzpulverbeschuß unterliegen;
- c) Faustfeuerwaffen oder Waffen für Randfeuerpatronen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer deutschen Beschußanstalt mit Schwarzpulver beschossen worden sind.

(2) Der Vorschrift des § 8 unterliegen auch die in Absatz 1 bezeichneten Waffen.

§ 14

Aus Handfeuerwaffen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht beschossen sind, darf nur geschossen werden, wenn der Beschuß nachgeholt ist.

§ 15

Auf Waffen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt sind und gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes zu einem Beschuß gelangen, findet § 4 erst sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

§ 16*

§ 17

Die bisherigen Beschußanstalten der Länder werden in die Beschußämter (§ 2) übergeführt.

Schlußvorschriften

§ 18

(1) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen

§ 16: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Rechts- und Verwaltungsvorschriften; er kann im Einzelfall oder im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern allgemein Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine Gebührenordnung für die Prüfung von Handfeuerwaffen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Herstellung bestimmter Arten von Handfeuerwaffen oder von Patronen für Handfeuerwaffen untersagen.

§ 19

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann Vorschriften über die Vereinheitlichung der Handfeuerwaffen und der Patronen für Handfeuerwaffen erlassen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister bildet im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsjägermeister einen ständigen Ausschuß, in dem die Beschußämter und die beteiligten Wirtschaftskreise vertreten sind. Dieser Ausschuß hat sich insbesondere gutachtlich zu technischen Fragen auf dem Gebiet des Beschußwesens zu äußern. Er berät außerdem über die Vereinheitlichung von Handfeuerwaffen und Patronen und über die Aufnahme weiterer Waffen und Patronen in die Maßtafeln.

§ 20*

(1) Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über die Maßhaltigkeit der Waffen (§ 4 Abs. 1) bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

(2) und (3) ...

§ 20 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

§ 20 Abs. 3: Betrifft nicht den Geltungsbereich des GG 100-1

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz)*

7144-1-1

Vom 8. Juli 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1244, verk. am 15. 7. 1939

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) wird folgendes verordnet:*

Zu § 1 (Prüfpflicht)

Artikel 1

(1) Handfeuerwaffen im Sinne des Gesetzes sind:

- a) Langwaffen:
Flinten, Büchsen, mehrläufige Gewehre, Kleinkalibergewehre und Flobert-Gewehre (Teschings),

b) Kurz- oder Faustfeuerwaffen:

Revolver, Terzerole, Pistolen jeder Art (auch für Leucht- und Signalpatronen), Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen (Waffen, die für Gas-, Betäubungs- oder Scheintodpatronen bestimmt sind) sowie Schußapparate zur Betäubung oder Tötung von Tieren.

(2) Ausgenommen von den Vorschriften dieses Gesetzes werden:

- a) Schreckschußwaffen, aus denen nur Knallpatronen verfeuert werden können,
- b) Handfeuerwaffen für Zimmerstutzenpatronen,

Überschrift: Die Verordnung gilt gem. Art. 125 Nr. 1 GG 100-1 als Bundesrecht fort, vgl. BVerfGBeschl. v. 29. 4. 1958 I 890
Einleitungssatz: BeschußG 7144-1

- c) Handfeuerwaffen, die nur wissenschaftlichen Zwecken dienen oder nur wegen ihres Kunst- oder Sammelwertes aufbewahrt werden.

(3) Als wesentliche Teile von Handfeuerwaffen gelten fertige auswechselbare Läufe, Verschlüsse und als Patronenlager dienende Trommeln.

(4) Fertig gearbeitete wesentliche Teile von Handfeuerwaffen werden nach den Vorschriften des Endbeschusses in einer für sie passenden Waffe beschossen.

Zu § 2 (Prüfämter)

Artikel 2*

(1) Prüfämter sind die Beschußämter und die Beschußnebenstellen.

(2) Die Prüfämter sind für jede bei ihnen zur Prüfung vorgelegte Waffe sachlich und örtlich zuständig. Ist ein Prüfamt für die Prüfung der vorgelegten Waffe nicht eingerichtet, so hat es die Waffe an ein entsprechend eingerichtetes Prüfamt weiterzuleiten.

(3) Jedes Prüfamt führt ein besonderes Ortszeichen.

Zu § 3 (Beschuß)

Artikel 3

(1) Dem Vorbeschuß (§ 3 Abs. 2) unterliegen nur Flinten und alle mehrläufigen Gewehre.

(2) Dem Endbeschuß (§ 3 Abs. 1) unterliegen sämtliche Handfeuerwaffen.

(3) Bei mehrläufigen Waffen wird jeder Lauf beschossen. Bei Revolvern werden alle Patronenlager der Walze beschossen.

Artikel 4

(1) Für den Vorbeschuß müssen die Läufe außen fertig abgedreht, innen glatt gebohrt und gerieben und mit einer Verschlussschraube versehen sein, deren Zündkanal einen Durchmesser von höchstens 1,6 mm hat. Der hintere Laufteil muß äußerlich so weit vorgefräst sein, daß durch die nachträgliche Bearbeitung keine wesentliche Schwächung an der Laufwandung eintritt.

(2) Für den Endbeschuß müssen die Läufe innen und außen gebrauchts- oder weißfertig hergestellt und mit dem gebrauchts- oder weißfertigen Verschuß vereinigt sein.

Artikel 5

(1) Der Vorbeschuß wird ausgeführt mit einem Schuß Schwarzpulver.

(2) Der Endbeschuß wird ausgeführt

- a) bei Flintenläufen mit einem Schuß Schwarzpulver und zwei Schuß Nitropulver,
- b) bei Büchsläufen für Zentralfeuerpatronen und bei Bestladepistolen mit zwei Schuß Nitropulver,

- c) bei allen anderen Waffen mit einem Schuß Nitropulver, soweit für diese Waffen Nitropatronen im Handel sind, sonst mit einem Schuß Schwarzpulver.

Artikel 6

(1) Der Beschuß mit Schwarzpulver wird nach Ladungstafeln ausgeführt (Anlage).

(2) Das Schwarzpulver muß bestehen aus 75 vom Hundert Salpeter, 10 vom Hundert Schwefel und 15 vom Hundert Holzkohle.

(3) Die Korndichte soll 1,78 betragen.

(4) 9,8 g dieses Pulvers müssen im internationalen Gasdruckmesser Kaliber 16 bei 38 g Schrot von 3,5 mm Durchmesser und je einem Filzpfropfen (Durchmesser = Laufkaliber) auf der Pulver- und Geschoßvorlage an der Meßstelle I einen Gasdruck von mindestens 700 at ergeben.

Artikel 7*

(1) Der Beschuß mit Nitropulver wird ausgeführt mit Beschußpatronen.

(2) Beschußpatronen für Einzelgeschosse müssen einen Überdruck von mindestens 30 vom Hundert gegenüber dem Druck ergeben, der durch Schießen mit der stärksten, mit Schwarzpulver oder mit rauchlosem Pulver geladenen Gebrauchspatrone des gleichen Kalibers festgestellt wird. Der höchstzulässige Normaldruck der einzelnen Gebrauchspatrone, der diesem Beschußüberdruck zugrunde zu legen ist, wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(3) Beschußpatronen für Schrot müssen im internationalen Gasdruckmesser an der Meßstelle I einen Gasdruck von mindestens 850 at für Kaliber 16 und größere Kaliber, von mindestens 900 at für kleinere Kaliber ergeben. Dabei darf an der Meßstelle II der Druck 300 at nicht übersteigen. Bei Waffen mit Patronenlagern von einer Länge über 70 mm erhöht sich der vorgeschriebene Gasdruck an der Meßstelle I für jede 5 mm Verlängerung des Lagers um je 100 at.

(4) Bei Vorlage einer Waffe mit Büchsläufen zum Nitrobeschuß ist dem Prüfamt die Gebrauchspatrone, deren Ladung (Pulversorte, Geschoßgewicht und Geschoßart) sowie deren Gasdruck auf dem Einlieferungsschein anzugeben. Auf Verlangen sind dem Beschußamt passende Gebrauchspatronenhülsen und -geschosse oder fertige Gebrauchspatronen zu liefern.

Zu § 4 (Vorprüfung)

Artikel 8

(1) Die Vorprüfung der Handfeuerwaffen (§ 4 Abs. 1) erfolgt an der fertigen Waffe.

(2) Als fertige Waffe gilt schon der in seinen Innen- und Außenmaßen fertiggestellte Lauf mit Verschuß in weiß- oder gebrauchsfertigen Zustand.

Artikel 9

(1) Maßhaltig sind die Läufe und Patronenlager, wenn ihre Innenmaße den jeweils geltenden Richtmaßen (Maßtafeln) entsprechen. Als nichtmaßhaltig gelten Kipplaufgewehre, die für Patronen ohne Rand eingerichtet sind.

(2) Die Prüfung der Maße entfällt, soweit die Maßtafeln keine Angaben über das Kaliber und die Patrone enthalten, für welche die Waffe nach der Erklärung des Einlieferers bestimmt ist.

(3) Richtig ist die Kennzeichnung der Waffe, wenn die Angaben den Tatsachen entsprechen.

Artikel 10*

Außer der durch das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) vorgeschriebenen Kennzeichnung haben zu tragen

- a) Faustfeuerwaffen die Kaliberbezeichnung in Millimetern oder die handelsübliche Patronenbezeichnung;
- b) im Inland hergestellte Langwaffenläufe — ausgenommen solche von Kleinkalibergewehren und Flobertgewehren — das DIN-Zeichen des Laufwerkstoffes;
- c) Flintenläufe außer der Kennzeichnung gemäß Buchstabe b die Angabe des Kalibers und der Patronenlagerlänge;
- d) Büchsläufe außer der Kennzeichnung gemäß Buchstabe b die handelsübliche Bezeichnung der für die Waffe im Handel befindlichen stärksten Gebrauchspatrone;
- e) Flobertgewehre die Bezeichnung: Flobert.

Artikel 11

Kann das Prüfzeichen des Vorbesusses nicht festgestellt werden, so ist der Vorbeschuß nachzuholen. Das Prüfzeichen eines früheren Endbesusses gilt als Nachweis für den erfolgten Vorbeschuß.

Zu § 5 (Nachprüfung)

Artikel 12*

(1) Als Mängel, die die Haltbarkeit der Waffe zu beeinträchtigen und damit die körperliche Sicherheit des Schützen zu gefährden drohen, sind insbesondere anzusehen Aufbauchungen, Dehnungen, Risse und Fehler im Stahl. Aufbauchungen sind Erweiterungen in den Läufen, die als dunkle Ringe oder ringartige Stellen erscheinen. Dehnungen sind Erweiterungen im Patronenlager, die nicht sichtbar, sondern nur meßbar zu sein brauchen.

(2) Die Prüfämter können Waffen auch dann ohne Prüfzeichen zurückgeben oder vor der Rückgabe unbrauchbar machen, wenn die Waffen den Beschuß zwar ausgehalten haben, bei weiterem Gebrauch aber trotzdem die körperliche Sicherheit des Schützen zu gefährden drohen. Im Falle der Rückgabe ist die Waffe amtlich zu kennzeichnen.

(3) ...

Art. 10: WaffG 7113-1

Art. 12 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 13. 3. 1961 I 225

Art. 12 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 13. 3. 1961 I 225

Zu § 6 (Prüfzeichen)

Artikel 13*

(1) Prüfzeichen sind das Zeichen für die Beschußart (Absatz 2), das Ortszeichen (Artikel 2 Abs. 3) und das Jahreszeichen. Das Jahreszeichen besteht aus der auf die beiden letzten Stellen abgekürzten Jahreszahl; ihr kann die Monatszahl vorgesetzt werden. Die Prüfzeichen sind an sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle auf dem Lauf und den wesentlichen Teilen des Verschlusses, bei Repetiergewehren auch auf der Verschlößhülse und bei Revolvern auch auf der Trommel anzubringen.

(2) Als Zeichen für die Beschußart ist außer dem in der Anlage dargestellten Bundesadler anzubringen:

1. beim Beschuß mit Schwarzpulver
 - a) nach dem Vorbeschuß der Kennbuchstabe M;
 - b) nach dem Endbeschuß die Kennbuchstaben SP; ein besonderes Zeichen für den Endbeschuß mit Schwarzpulver ist nicht anzubringen, wenn die Waffe beim Endbeschuß neben einem Schwarzpulverbeschuß auch noch einem Nitrobeschuß unterlegen hat;
2. beim Beschuß mit Nitropulver der Kennbuchstabe N;
3. beim Beschuß von Handfeuerwaffen für besondere Zwecke (Leucht- und Signalpistolen, Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen und Schußapparaten zur Betäubung oder Tötung von Tieren), aus denen keine Einzelgeschosse oder Schrotladungen verschossen werden, und beim Beschuß mit Patronen, die nur einen Zündsatz enthalten, der Kennbuchstabe S;
4. beim Beschuß von Handfeuerwaffen, die ausschließlich einer freiwilligen Prüfung gemäß § 10 unterlegen haben, die Kennbuchstaben FB;
5. beim Instandsetzungsbeschuß auf dem geänderten oder instand gesetzten Teil der Kennbuchstabe J sowie die Kennbuchstaben gemäß Nummer 2 beim ersten Nitrobeschuß;
6. beim verstärkten Beschuß außerdem die Druckangabe in 100 kp/cm².

(3) Außer dem Zeichen für die Beschußart ist beim Endbeschuß noch das Ortszeichen und das Jahreszeichen anzubringen.

Zu § 8 (Erneute Prüfpflicht)

Artikel 14

(1) Ein Instandsetzungsbeschuß findet statt, wenn Läufe, Verschlüsse oder als Patronenlager dienende Trommeln verändert oder instand gesetzt worden

Art. 13: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 13. 3. 1961 I 225

sind. Er findet außerdem statt, wenn an der Waffe nachträglich Zielfernrohre angebracht oder ähnliche Arbeiten ausgeführt und dabei Einschnitte in den Lauf oder in andere wesentliche Teile der Waffe vorgenommen worden sind.

(2) Auf den Instandsetzungsbeschuß finden die Vorschriften über den Endbeschuß sinngemäß Anwendung.

(3) Ist bei mehrläufigen Waffen nur ein Lauf verändert oder instand gesetzt worden, ohne daß dabei ein anderer Lauf in irgendeiner Weise in Mitleidenschaft gezogen worden ist, kann ein erneuter Endbeschuß auf diesen Lauf beschränkt werden. Sind die übrigen Läufe der Waffe jedoch entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes noch nicht mit Nitropulver beschossen worden oder ist der vorgeschriebene Endbeschuß dieser Läufe an Hand der auf ihnen angebrachten Prüfzeichen nicht nachzuweisen, so sind sämtliche Läufe einem erneuten Endbeschuß zu unterwerfen.

(4) Ein Instandsetzungsbeschuß findet nicht statt, wenn in eine Waffe lediglich mit Prüfzeichen versehene wesentliche Teile eingesetzt werden oder wenn es sich lediglich um die Beseitigung von leichten, äußeren Beschädigungen oder um die Erneuerung der Deckmittel handelt.

Artikel 15

(1) Verboten sind Schweißungen an der Laufwandung und dem Verschuß, die die Sicherheit der Waffe gefährden.

(2) Ein Ausfuttern von Läufen und Patronenlagern ist nur an Waffen für Randfeuerpatronen Kaliber 22 gestattet.

Zu § 9 (Ausnahmen von der Prüfpflicht)

Artikel 16

In Deutschland sind von ausländischen Beschußzeichen anerkannt:

- a) die Beschußzeichen derjenigen Staaten, die dem Abkommen vom 15. Juli 1914 zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Frankreich und Italien, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 377), beigetreten sind. Für Handfeuerwaffen mit Flintenläufen sind diese Beschußzeichen jedoch nur anerkannt, wenn sie den rauchlosen Beschuß dieser Läufe nachweisen, d. h. wenn die vorgesehene Änderung von Artikel 6 des erwähnten Abkommens angenommen ist,
- b) die Beschußzeichen von Großbritannien auf Grund der Bekanntmachung vom 5. Mai 1893 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 109) sowie vom 30. Juni 1894 und vom 20. März 1909 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1894 S. 350 und 1909 S. 81).

Zu § 10 (Freiwillige Prüfung)

Artikel 17

Zum Beschuß auf freiwilligen Antrag sind Handfeuerwaffen und andere Schießgeräte zugelassen, die der Beschußpflicht überhaupt nicht oder nicht in dem vom Antragsteller geforderten, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Umfang unterliegen.

Zu § 11 (Vorschriften über Patronen für Handfeuerwaffen)

Artikel 18

(1) Patronen für Büchsläufe dürfen nur in verschlossenen Packungen gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden. Die Packungen müssen durch ein dauerhaftes Verschußmittel gesichert sein, daß ohne eine Verletzung dieses Verschußmittels Patronen der Packung nicht entnommen werden können. Das Verschußmittel hat den Namen des Herstellers und die handelsübliche Bezeichnung der Patronen, die in der Packung enthalten sind, z. B. 9,3 × 72 R, zu tragen. Ausgenommen von diesen Vorschriften ist die Überlassung von Patronen auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung lediglich auf diesem Schießstand.

(2) Als Hersteller im Sinne des Absatzes 1 gilt auch derjenige, unter dessen Fabrikmarke die Patronen in den Verkehr gebracht werden und der die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Patronen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(3) Patronen für

1. Büchsläufe, deren Gasdruck den höchstzulässigen Normaldruck übersteigt,
2. Flintenläufe, bei denen der Gasdruck mehr als 75 vom Hundert des Beschußdruckes (Artikel 7 Abs. 3) beträgt,

dürfen ausnahmslos nur in verschlossenen Packungen feilgehalten oder anderen überlassen werden, bei denen das Verschußmittel außer den in Absatz 1 genannten Angaben auch die Tatsache des Überdrucks der betreffenden Patronen und die sofort erkennbare Aufschrift:

„Achtung!

In normalgeprüften Waffen nicht
verwendbar!“

enthält. Die Einzelpatronen sind außerdem am Bodenrand mit einer deutlich erkennbaren Riffelung zu versehen.

(4) Auf Patronen, die nachweisbar ins Ausland ausgeführt werden, finden die Vorschriften in Absatz 1 und 3 keine Anwendung.

Artikel 19

Als Gasdruck (Gebrauchsdruck) gilt das Mittel der gemessenen Drucke einer Reihe von mindestens 10 Patronen, festgestellt in einem für die laufende Fabrikationskontrolle in den Munitionsfabriken ge-

eigneten Verfahren, das der *Reichswirtschaftsminister* oder eine von ihm beauftragte Stelle anerkannt hat. Eine Abweichung des Spitzendrucks von dem Gebrauchsdruck ist unbeachtlich, soweit der Spitzendruck den Gebrauchsdruck um nicht mehr als 15 vom Hundert überschreitet.

Artikel 20*

(1) Richtig ist die Kennzeichnung der Patronen, wenn die Angaben den Tatsachen entsprechen.

(2) Maßhaltig sind die Patronen, wenn ihre Maße den jeweils geltenden Richtmaßen (Maßtafeln) entsprechen.

Art. 20 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 7 V v. 13. 3. 1961 I 225

(3) Soweit die Maßtafeln für eine Patrone keine Richtmaße enthalten, entfallen die Vorschriften über ihre Maßhaltigkeit.

(4) ...

Zu § 14

Artikel 21

Bei Flinten und mehrläufigen Gewehren wird der Beschuß nur als Endbeschuß (Artikel 5 Abs. 2) mit doppelter Schußzahl nachgeholt.

Der Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister des Innern

Anlage

**Bundesadler als Prüfzeichen
gemäß Artikel 13 der DVO zum Beschußgesetz
(vergrößert)**



Anlage

(Zu Artikel 6 Abs. 1)

Ladungstafeln für den Schwarzpulverbeschuß**1. Vorbeschuß von Flintenläufen (Artikel 5 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1)**

Bohrungsweite in mm	Ladungsgewicht		Bohrungsweite in mm	Ladungsgewicht	
	Pulver g	Schrot g		Pulver g	Schrot g
bis 12,5	9,5	25	bis 17,9	15,2	63
" 13,5	10,3	30	" 18,9	17	73
" 14,45	11,1	35	" 19,9	21	85
" 15,4	12,1	43	" 21,5	32	113
" 16,3	12,9	50	über 21,5	47	170
" 17,0	13,8	55			

2. Vorbeschuß von Büchsläufen in mehrläufigen Gewehren (Artikel 5 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1)

Bohrungsweite in mm	Ladungsgewicht		Bohrungsweite in mm	Ladungsgewicht	
	Pulver g	Blei g		Pulver g	Blei g
4	1,5	4,5	10	9,42	28,3
4,5	1,9	5,7	10,5	10,39	31,2
5	2,35	7,0	11	11,4	34,2
5,5	2,84	8,5	11,5	12,48	37,5
6	3,38	10,2	12	13,56	40,7
6,5	4,0	12,0	12,5	14,76	44,3
7	4,62	13,9	13	15,96	47,9
7,5	5,3	15,9	13,5	17,16	51,5
8	6,0	18,0	14	18,5	55,4
8,5	6,8	20,4	14,5	19,8	59,4
9	7,63	22,9	15	21,2	63,7
9,5	8,5	25,5			

3. Endbeschuß von Flintenläufen (Artikel 5 Abs. 2)

Kaliber Nr.	Bohrungsweite in mm	Länge des Patronenlagers mm	Ladungsgewicht	
			Pulver g	Schrot g
4	23,4 bis 23,8	82,5	32	113
8	20,8 " 21,2	82,5	21,2	75
10	19,3 " 19,7	70	14,2	58
		75	15,7	60
12	18,2 " 18,6	65	11,6	47
		70	12,2	51
16	16,8 " 17,2	65	9,8	38
		70	10,3	41
20	15,7 " 16,1	65	8,8	33
		70	9,3	36
24	14,6 " 15,0	63,5	7,2	28
		70	7,6	31
28	13,7 " 14,1	63,5	6,9	24
32	12,6 " 13,0	63,5	5,4	19

Anmerkung 1: Patronenlager anderer Dimensionierung werden mit der Ladung der ihnen nächstgelegenen Größe geprüft.

Anmerkung 2: Die angegebenen Mengen an Pulver und Schrot können getrennt in die Waffen eingeführt oder zu einer Patrone vereinigt werden.

Gebührenordnung für die Prüfung von Handfeuerwaffen

7144-1-2

Vom 18. März 1953

Bundesanzeiger Nr. 62, verk. am 31. 3. 1953

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) / 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274) / 25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) / 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) ergänzten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:*

§ 1

Gebühren

Für die Prüfung von Handfeuerwaffen werden folgende Gebühren erhoben:

1. die Vorbeschußgebühr,
2. die Endbeschußgebühr.

§ 2

Vorbeschußgebühr

(1) Die Gebühr für den Vorbeschuß beträgt je Lauf 0,50 DM.

(2) Muß der Vorbeschuß an der fertigen Waffe nachgeholt werden, so wird an Stelle der Gebühr nach Absatz 1 die halbe Endbeschußgebühr erhoben.

§ 3

Endbeschußgebühr

(1) Für den Endbeschuß wird eine normale Gebühr oder eine Sondergebühr erhoben.

(2) Die Sondergebühr wird erhoben, wenn der Antragsteller für die bei den Beschußprüfungen in Abfertigungsstellen erforderlichen Nebenarbeiten auf seine Kosten Hilfskräfte stellt.

(3) Die Gebühren für den Endbeschuß betragen für

	Normale Gebühr:	Sonder- gebühr:
A. Langwaffen:		
1. je Büchsenlauf	1,60 DM	1,30 DM
2. je Kleinkaliberlauf für Rand- feuerpatronen	0,60 DM	0,50 DM
3. je Flintenlauf	1,60 DM	1,30 DM
4. Flobert-Gewehre (einfache Teschings) je Lauf	0,40 DM	0,30 DM

Einleitungssatz: BeschußG 7144-1; GG 100-1

B. Kurzwaffen:

	Normale Gebühr:	Sonder- gebühr:
1. Pistolen		
a) Pistölchen	0,30 DM	0,30 DM
b) sonstige einfache Pistolen, je Lauf	0,30 DM	0,30 DM
c) automatische Pistolen	0,60 DM	0,50 DM
d) Maschinenpistolen	0,80 DM	0,70 DM
2. Revolver	0,50 DM	0,40 DM
3. Scheintodwaffen, je Lauf	0,50 DM	0,40 DM
4. Leuchtpistolen, je Lauf	0,80 DM	0,60 DM
5. Perkussionspistolen		
a) bis 12 mm Kal.	0,50 DM	0,50 DM
b) über 12 mm Kal.	0,60 DM	0,60 DM

C. Sonstige Schießgeräte:

1. Knallwaffen, je Schuß	0,25 DM	0,25 DM
2. Böller je nach Größe	3,00 bis 4,00 DM	3,00 bis 4,00 DM
3. Viehbetäubungs- und Vieh- tötungsapparate	0,50 DM	0,50 DM

D. Einsteckläufe:

1. für Kleinkaliberpatronen	0,50 DM	0,40 DM
2. für Vierlingspatronen	1,60 DM	1,30 DM
3. für Schrotpatronen	1,60 DM	1,30 DM

§ 4

Beschußmittel

Neben den Beschußgebühren werden die von der Beschußbehörde aufgewendeten Beschußmittel zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

§ 5

Beschuß von Waffenteilen

Für den Beschuß von Läufen oder anderen Waffenteilen wird dieselbe Gebühr wie für den Beschuß der ganzen Waffen erhoben.

§ 6

Rückgabegebühr

(1) Wird eine zum Beschuß vorgelegte Waffe beanstandet und zurückgegeben, ohne daß sie beschossen ist, so ist eine Rückgabegebühr zu erheben.

(2) Die Rückgabegebühr beträgt $\frac{4}{10}$ der Endbeschußgebühr.

(3) Erweist sich eine Waffe schon bei äußerlicher Besichtigung als nicht beschußfähig, so ist keine Rückgabegebühr zu erheben, auch wenn vorhandene Stempel zu entwerten sind. Eine äußerliche Besichtigung liegt nicht mehr vor, sobald eine Lehre oder ein anderes Gerät zur Prüfung benutzt worden ist.

(4) Wird eine Waffe vor Beendigung des Beschusses beanstandet, so ist für jeden Lauf, dessen Beschuß begonnen worden ist, die volle Endbeschußgebühr zu erheben.

§ 7

Einlieferungsschein

(1) Für die Abgabe eines Einlieferungsscheines mit Doppel werden erhoben 0,20 DM.

(2) Für die Abgabe und Ausfüllung eines Einlieferungsscheines mit Doppel werden erhoben 0,30 DM.

§ 8

Bescheinigungen

(1) Auf Antrag wird über den Beschuß eine beschußtechnische Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Gebühr für die beschußtechnische Bescheinigung beträgt für die erste Seite 1,— DM, für jede weitere angefangene Seite 0,40 DM.

§ 9

Beschuß außerhalb der Amtsstelle

Bei Beschußprüfungen außerhalb der Amtsstelle hat der Antragsteller neben den Beschußgebühren die Reisekosten des Beschußbeamten zu tragen.

§ 10

Ergänzungsarbeiten

(1) Auf Antrag des Einlieferers können durch das Beschußamt in Ausnahmefällen Arbeiten geringeren Umfangs ausgeführt werden, um einen vorschriftsmäßigen Zustand der Waffe herzustellen (Ergänzungsarbeiten).

(2) Für Ergänzungsarbeiten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet (Zeitgebühr). Dabei ist die Arbeitsstunde für jeden technisch vor-

gebildeten Beamten oder Angestellten mit 6,— DM und für jede andere Hilfskraft mit 3,— DM anzusetzen. Die aufgewandte Zeit ist auf volle Viertelstunden aufzurunden.

§ 11

Versand

Für die Verpackung und Absendung von Waren wird eine Zeitgebühr nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 erhoben. Für die Beförderung und für etwa erforderliche Verpackungsmittel sind die Selbstkosten zu berechnen.

§ 12

Fälligkeit

Gebühren und sonstige Kosten werden mit Auslieferung der Gebührenrechnung fällig.

§ 13*

§ 14*

Anwendung der Verordnung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald der Senat von Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt einen Monat nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem sie verkündet ist.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 13: Aufhebungsvorschrift
§ 14: GVBl. Berlin 1953 S. 886

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	FeingehaltBek.	= Bekanntmachung betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräten
Abschn.	= Abschnitt	ff.	= folgende
angef.	= angefügt	G	= Gesetz
Art.	= Artikel	gem.	= gemäß
aufgeh.	= aufgehoben	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
AusfV	= Ausführungsverordnung	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
BAnz.	= Bundesanzeiger	i. d. F.	= in der Fassung
Bek.	= Bekanntmachung	Nr.	= Nummer
BekG	= Gesetz über Bekanntmachungen	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
ber.	= berichtigt	RMBliV.	= Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung
BeschußG	= Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz)	S.	= Seite
Buchst.	= Buchstabe	StGB	= Strafgesetzbuch
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	u.	= und
BVerfGBeschl.	= Beschluß des Bundesverfassungsgerichts	V	= Verordnung
d.	= der, die, das, des	v.	= vom, von
EGO	= Gebührenordnung für die Amtshandlungen der Eichbehörde (Eichgebührenordnung)	verk.	= verkündet
eingef.	= eingefügt	vgl.	= vergleiche
Elektr MaßeinheitG	= Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
entf.	= entfällt, entfallen	WaffG	= Waffengesetz
Erl.	= Erlaß	WZG	= Warenzeichengesetz
f.	= für	Zentralbl.	= Zentralblatt
		Ziff.	= Ziffer

Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.

Zur vollständigen Darstellung des Sachgebiets war es erforderlich, auch Rechtsvorschriften aus dem Bundesanzeiger und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, die nicht der Bereinigung unterliegen, in die Lieferung aufzunehmen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandkosten, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 3,42 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30